

# Bundesgesetzblatt

425

## Teil I

**Z 5702 A****1982****Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1982****Nr. 15**

Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 82	Verordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften ..... 2030-2-3, 2030-2-21, 51-1-3	426
21. 4. 82	Eich- und Beglaubigungskostenordnung ..... neu: 7141-6-11; 7141-6-10, 7141-6-5-1-2	428
21. 4. 82	Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungskostenordnung ..... 7141-6-5-3	479
22. 4. 82	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kälteanlagenbauer/zur Kälteanlagenbauerausbildungsverordnung – KälteanlbAusbV) ..... neu: 7110-6-17	480
23. 4. 82	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Schleswig ..... neu: 2129-4-1-39	494
23. 4. 82	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) ..... neu: 7831-1-41-17; 7831-1-1, 7831-1-41-9, 7831-1-41-12	503
26. 4. 82	Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über das Register für Wettbewerbsregeln (WRRegV) ..... neu: 703-1-8; 703-1-2	513
26. 4. 82	Verordnung zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung in einer Versorgungskrise (Elektrizitätssicherungsverordnung – EltSV) ..... neu: 754-3-4	514
26. 4. 82	Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gassicherungsverordnung – GasSV) ..... neu: 754-3-5	517
26. 4. 82	Verordnung über Lieferbeschränkungen für Kraftstoff in einer Versorgungskrise (Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung – KraftstoffLBV) ..... neu: 754-3-2	520
26. 4. 82	Verordnung über Lieferbeschränkungen für leichtes Heizöl in einer Versorgungskrise (Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung – HeizöILBV) ..... neu: 754-3-3; 754-3-1	536
7. 4. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 5 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2, §§ 2 bis 4 des Steuerberatungsgesetzes und zu § 8 des Steuerberatungsgesetzes) ..... 1104-5, 610-10, 610-10-3	545
16. 4. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 104 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes) ..... 1104-5, 810-1	546
16. 4. 82	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel III des niedersächsischen Gesetzes zur Neubildung der Gemeinden Bad Laer, Glandorf und Didderde sowie zur Umbenennung der Gemeinde Söhlde) ..... 1104-5	546

### Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16, 17, 18, 19 und 20 .....	547
Verkündigungen im Bundesanzeiger .....	549
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	550

**Verordnung  
zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften**

Vom 7. April 1982

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

**Erholungsurlaubsverordnung**

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1889), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 wird jeweils das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „rechtzeitig“ durch die Worte „bis zum Ende des Urlaubsjahres“ ersetzt.
3. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

**Zusatzurlaub für Schichtdienst**

(1) Verrichtet ein Beamter Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer, vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachschicht zu leisten, so erhält er bei einer solchen Dienstleistung Zusatzurlaub nach der folgenden Übersicht:

In der Fünf-Tage-Woche	In der Sechs-Tage-Woche	Zusatzurlaub
Dienstleistung an mindestens		
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

(2) Verrichtet ein Beamter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten, so erhält er

einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn er mindestens 110 Stunden,  
zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 220 Stunden,  
drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 330 Stunden,  
vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet hat. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die

Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(3) Erfüllt ein Beamter weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2, so erhält er einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn er mindestens 150 Stunden, zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 300 Stunden, drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 450 Stunden, vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 600 Stunden

Nachtdienst geleistet hat.

(4) Auf Beamte, deren Arbeitszeit nach § 72 a oder § 79 a des Bundesbeamten gesetzes ermäßigt worden ist, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(5) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die in diesem Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 zugrunde gelegt. Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten; Absatz 7 bleibt unberührt. § 5 Abs. 5 ist nicht anzuwenden.

(6) Nachtdienst ist der dienstplanmäßige Dienst zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(7) Der Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 1982 wird für Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, um einen Arbeitstag erhöht. Vom Urlaubsjahr 1983 an wird der Zusatzurlaub für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, um einen Arbeitstag erhöht.

(8) Für den Bereich der Deutschen Bundesbahn kann die oberste Dienstbehörde

1. von der Anwendung des Absatzes 1 absehen,
2. der Bemessung des Zusatzurlaubs nach den Absätzen 1, 5 und 7 das Kalenderjahr zugrunde legen und dabei abweichend von Absatz 5 auch die in den Monaten Januar und Februar des folgenden Kalenderjahrs erbrachten Dienstleistungen berücksichtigen.

Werden nach Satz 1 Nr. 2 Dienstleistungen für das vorangegangene Kalenderjahr berücksichtigt, entfällt ihre Berücksichtigung für das laufende Kalenderjahr.

(9) Für den Bereich der Deutschen Bundespost kann die oberste Dienstbehörde

1. statt des Zusatzurlaubs unter den gleichen Voraussetzungen Freischichten in entsprechendem Umfang gewähren,
2. von der Anwendung des Absatzes 1, des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 4 absehen,

3. der Bemessung der Freischichten nach den Absätzen 1, 5 und 7 das Kalenderjahr zugrunde legen und dabei abweichend von Absatz 5 auch die in den Monaten Januar und Februar des folgenden Kalenderjahres erbrachten Dienstleistungen berücksichtigen,
4. abweichend von Absatz 6 als Nachdienst den Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr berücksichtigen.

Werden nach Satz 1 Nr. 3 Dienstleistungen für das vorangegangene Kalenderjahr berücksichtigt, entfällt ihre Berücksichtigung für das laufende Kalenderjahr.

(10) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht

1. für Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes, wenn sie nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht,
2. für Beamte, die auf Feuerschiffen und Leuchttürmen Dienst leisten,
3. für Beamte, die sich zwischen Dienstende und nächstem Dienstbeginn an Bord von ruhenden Schiffen oder auf ruhenden anderen schwimmenden Geräten bereithalten,
4. für Beamte, die an Bord von Schiffen oder auf anderen schwimmenden Geräten zur Bord- und Hafenwache oder zur Ankerwache eingesetzt sind.

Ist mindestens ein Viertel der Schichten, die Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes leisten, kürzer als 24, aber länger als 11 Stunden, so erhalten die Beamten für je fünf Monate Schichtdienst im Urlaubsjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 7 ist nicht anzuwenden.“

#### 4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Zusatzurlaub nach § 12 und nach § 44 des Schwerbehinderten-gesetzes.“

Bonn, den 7. April 1982

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

Der Bundesminister der Verteidigung  
Hans Apel

## Artikel 2

### Heimatlurlaubsverordnung

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Heimatlurlaubsverordnung vom 10. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1901, 2017), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1981 (BGBl. I S. 1237), ist jeweils das Wort „rechtzeitig“ durch die Worte „bis zum Ende des Urlaubsjahres“ zu ersetzen.

## Artikel 3

### Soldatenurlaubsverordnung

(1) Die Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2151), geändert durch Verordnung vom 5. September 1977 (BGBl. I S. 1752), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die für die Beamten geltenden Vorschriften über Zusatzurlaub für Schichtdienst sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Zeiten eines Schicht- und Nachtdienstes, für die Urlaub nach § 6 oder Freistellung zum Ausgleich für zusätzlich geleisteten Dienst gewährt werden kann, bei der Bemessung des Zusatzurlaubs unberücksichtigt bleiben.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

## Artikel 4

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamten gesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

## Eich- und Beglaubigungskostenordnung

Vom 21. April 1982

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Satz 2 sowie Abs. 2 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), der zuletzt durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Erster Abschnitt

#### Kosten für Amtshandlungen der zuständigen Behörden

##### § 1

##### Anwendungsbereich

Die nach dem Eichgesetz zuständigen Behörden der Länder erheben für Amtshandlungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 des Gesetzes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den §§ 2 bis 4 und 8 bis 13 dieser Kostenordnung.

##### § 2

##### Gebührenarten

(1) Die Gebühren werden nach festen Sätzen oder nach dem Arbeitsaufwand erhoben.

(2) Gebühren nach festen Sätzen werden für Becheinigungen nach § 13 und für Amtshandlungen erhoben, für die im anliegenden Gebührenverzeichnis feste Sätze angegeben sind.

(3) Gebühren nach dem Arbeitsaufwand werden erhoben für

1. Amtshandlungen, die im Gebührenverzeichnis nicht oder nicht mit einem festen Gebührensatz aufgeführt sind,
2. a) das Aufbringen, Ergänzen, Ändern oder Berichtigen von Bezeichnungen an Meßgeräten,
- b) das Prüfen von Meßgeräten an weiteren, nicht vorgeschriebenen Meßpunkten,
- c) die statistische Sammeleichung,  
soweit im Gebührenverzeichnis kein fester Gebührensatz angegeben ist,
3. innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegende oder von der Behörde abgegoltene Reise- und Wartezeiten für

nicht vorgenommene gebührenpflichtige Amtshandlungen, deren Ausfall der Kostenschuldner zu vertreten hat,

4. die vom Meßgerätebesitzer entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Pflichten der Besitzer von Meßgeräten vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1444), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2218), nicht gestellte und durch Dienstkräfte der Eichbehörde ausgeführte Arbeitshilfe.

(4) Die Gebühren nach den Absätzen 2 und 3 Nr. 1, 2 und 4 erhöhen sich um Beträge für

1. Reisezeiten,
2. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner zu vertreten sind,

soweit die Zeiten innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Behörde abgegolten werden. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Reisezeiten bei Amtshandlungen der Eichämter innerhalb ihres Bezirks, für die Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, sowie für Reisezeiten bei Amtshandlungen nach den Abschnitten 5 und 7 des Gebührenverzeichnisses. Die Beträge sind nach der Gebühr für den Arbeitsaufwand zu berechnen.

##### § 3

##### Gebühr für die Nacheichung im Jahreswendeverfahren

Die Gebühr für die Nacheichung von Meßgeräten im Jahreswendeverfahren (§ 10 Abs. 2 der Eichordnung) beträgt das 0,2fache der im Gebührenverzeichnis festgelegten festen Gebühr.

##### § 4

##### Auslagen

Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes. Es werden jedoch nicht gesondert erhoben

1. Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes,
2. Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungskostengesetzes, die im Zusammenhang mit örtlichen Eichtagen entstehen,
3. Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 des Verwaltungskostengesetzes bei Amtshandlungen der Eichämter

innerhalb ihres Bezirks, für die Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, sowie bei Amtshandlungen nach den Abschnitten 5 und 7 des Gebührenverzeichnisses,

4. Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 des Verwaltungskostengesetzes für die Beförderung von Prüfmitteln, für deren Transport Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,0 t ausreichen, wenn für die Amtshandlung eine Gebühr nach festen Sätzen erhoben wird.

## Zweiter Abschnitt

### Kosten für die Beglaubigung durch staatlich anerkannte Prüfstellen

#### § 5

##### Anwendungsbereich

Die staatlich anerkannten Prüfstellen nach § 6 des Eichgesetzes erheben für die Beglaubigung von Meßgeräten und für die Befundprüfung an Meßgeräten, die im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme verwendet werden, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den §§ 6 bis 13 dieser Kostenordnung.

#### § 6

##### Gebührenarten

(1) Die Gebühren werden nach festen Sätzen oder nach dem Arbeitsaufwand erhoben.

(2) Gebühren nach festen Sätzen werden für Bescheinigungen nach § 13 und für Beglaubigungen und Befundprüfungen erhoben, für die im anliegenden Gebührenverzeichnis feste Sätze angegeben sind.

(3) Gebühren nach dem Arbeitsaufwand werden erhoben für

1. Beglaubigungen und Befundprüfungen, die im Gebührenverzeichnis nicht oder nicht mit einem festen Gebührensatz aufgeführt sind,
2. a) für das Aufbringen, Ergänzen, Ändern oder Berichtigen von Bezeichnungen an Meßgeräten,  
b) für das Prüfen von Meßgeräten an weiteren, nicht vorgeschriebenen Meßpunkten,  
soweit im Gebührenverzeichnis kein fester Gebührensatz angegeben ist,
3. innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegende oder von der Prüfstelle abgegoltene Reise- und Wartezeiten für nicht vorgenommene Prüfungen, deren Ausfall der Kostenschuldner zu vertreten hat.

(4) Die Gebühren nach den Absätzen 2 und 3 Nr. 1 und 2 erhöhen sich um Beträge für

1. Reisezeiten
2. Wartezeiten, die vom Kostenschuldner zu vertreten sind,

soweit die Zeiten innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der Prüfstelle abgegolten werden. Die Beträge sind nach der Gebühr für den Arbeitsaufwand zu berechnen.

#### § 7

##### Auslagen

Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes. Die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Auslagen werden jedoch nicht gesondert erhoben.

## Dritter Abschnitt

### Gemeinsame Vorschriften

#### § 8

##### Gebühren nach dem Arbeitsaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. für Beamte<br>des höheren Dienstes und<br>vergleichbare Angestellte   | 72,- Deutsche Mark, |
| 2. für Beamte<br>des gehobenen Dienstes und<br>vergleichbare Angestellte | 62,- Deutsche Mark, |
| 3. für sonstige Mitarbeiter  | 54,- Deutsche Mark. |

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

#### § 9

##### Gebühren für Amtshandlungen zu besonderen Zeiten

Fallen Amtshandlungen, Reise- und Wartezeiten auf Veranlassung des Kostenschuldners ganz oder teilweise in Zeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr oder auf arbeitsfreie Tage, so wird für diese Zeiten ein Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand erhoben, auch soweit für die Amtshandlungen feste Gebühren vorgesehen sind.

#### § 10

##### Gebühr bei der Ablehnung der Eichung oder Beglaubigung eines Meßgerätes

(1) Die Gebühr nach festen Sätzen ist nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes zu ermäßigen bei Rückgabe eines Meßgerätes

1. nach Eintritt in die meßtechnische Prüfung um ein Viertel,
2. vor Eintritt in die meßtechnische Prüfung um die Hälfte, wenn die Rückgabe auf Grund des Ergebnisses der Beschaffungsprüfung erfolgt.

(2) Bei Zurückweisung eines Meßgerätes vor Eintritt in die Beschaffungsprüfung ist keine Gebühr zu erheben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 3 bleiben unberührt.

#### § 11

##### Befundprüfung

Ergibt eine Befundprüfung, daß das Meßgerät nicht verwendet oder bereithalten werden darf, so trägt der

Besitzer des Meßgerätes die Kosten der Befundprüfung auch dann, wenn er die Befundprüfung nicht beantragt hat.

§ 12

**Kostenerhebung bei regelmäßiger Vorlage von Meßgeräten**

Von Antragstellern, die regelmäßig Meßgeräte vorlegen, können die Kosten in angemessenen Zeitabständen erhoben werden.

§ 13

**Bescheinigung**

Die Gebühr für die Ausstellung eines Eichscheines oder eines Beglaubigungsscheines ohne Fehlerverzeichnis beträgt 6,- Deutsche Mark.

§ 14

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft. Gleichzeitig treten die Eichkostenordnung vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 804, 1704) und die Beglaubigungskostenordnung vom 11. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2311), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 861), außer Kraft.

Bonn, den 21. April 1982

**Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. von Würzen**

**Gebührenverzeichnis****Inhaltsverzeichnis**

Abschnitt Nr.	Inhalt	erste beiden Schlüsselzahlen	Seiten
1	Eichungen, Beglaubigungen und Befundprüfungen	01–30	
2	Prüfungen von Normalgeräten	31–60	
3	Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Eichvorschriften	61–70	
4	Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung	71–80	
5	Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen	81–85	
6	Sonstige Überwachungsmaßnahmen	86–90	
7	Aufsicht	91–99	

**Erster Abschnitt**  
**Eichungen, Beglaubigungen und Befundprüfungen**

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
<b>1. Längenmeßgeräte</b>		
	Maßstäbe (einschl. Gliedermaßstäbe) oder Rollmaße als Handelsmaße, mit oder ohne Einteilung für jede eingeteilte Länge	
01.1.1.1	bis 2 m	2,50
01.1.1.2	über 2 m	8,50
01.1.1.3	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 100 Maßstäben oder Rollmaßen für jede eingeteilte Länge bis 2 m	1,40
	Meßbänder als Handelsmaße, mit oder ohne Einteilung, für jede eingeteilte Länge	
01.1.2.1	von 2 m bis 20 m	15,—
01.1.2.2	über 20 m	38,—
01.2.1.1	Maßstäbe als Präzisionsmaße, mit einer oder mehreren Einteilungen	35,—
	Meßbänder als Präzisionsmaße, mit einer oder mehreren Einteilungen	
01.2.2.1	bis 20 m	83,—
01.2.2.2	über 20 m	168,—
01.3.1.1	Meßkluppen	4,—
01.3.2.1	Schieblehren	41,—
01.3.3.1	Bügel- und Innenmeßschrauben	21,—
01.3.4.1	Fadenzähler	21,—
01.3.5.1	Meßuhren	35,—
01.3.6.1	Wasserwaagen	21,—
01.3.7.1	Tiefenmaße	8 40

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
01.4.1.1	Draht- und Kabelmeßmaschinen	69,—
01.4.1.2	Meßmaschinen für den Verkauf von Draht und Kabel im Einzelhandel	40,—
01.4.1.3	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Meßmaschinen für den Verkauf von Draht und Kabel im Einzelhandel	30,—
01.4.2.1	Bandmeßmaschinen	55,—
01.4.3.1	Stoffmeßmaschinen für bis zu 2 K-Bereiche	108,—
01.4.3.2	Zusatzgebühr für die Prüfung von mehr als 2 K-Bereichen	36,—
01.4.3.3	Meßmaschinen für den Verkauf von Stoffen im Einzelhandel	55,—
01.4.3.4	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Meßmaschinen für den Verkauf von Stoffen im Einzelhandel	41,—
01.4.4.1	Verbandstoffmeßmaschinen	69,—
01.4.5.1	Papier-, Dachpappen-, Tapeten- und Folienmeßmaschinen	69,—
01.4.6.1	Drahtgeflechtmeßmaschinen	69,—
01.4.6.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Drahtgeflechtmeßmaschinen	41,—
01.4.7.1	Meßmaschinen für Bodenbeläge	108,—
01.4.7.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Meßmaschinen für Bodenbeläge	60,—
01.4.8.1	Meßmaschinen für Wegstrecken	25,—
01.5.1.1	Garnweifen	48,—
01.6.1.1	Stofflegemeßmaschinen für bis zu 2 K-Bereiche	138,—
01.6.1.2	Zusatzgebühr für die Prüfung von mehr als 2 K-Bereichen	36,—
01.7.1.1	Bestimmung der Dehnungszahl je Stoffartikel	20,—

## 2. Flächenmeßgeräte

02.1.1.1	Planimeter	55,—
02.1.2.1	Doppelscheren	17,—
02.1.3.1	Doppelschablonen	21,—
02.1.4.1	Probenschneider	28,—
02.2.1.1	Flächenmeßmaschinen	138,—

## 3. Raummeßgeräte für feste Meßgüter

Zylindrische Maße		
03.1.1.1	bis 5 l	2,20
03.1.1.2	über 5 l	7,—

## 4. Meßgeräte für die Volumenmessung von Flüssigkeiten im ruhenden Zustand

Flüssigkeitsmaße		
04.1.1.1	Flüssigkeitsmaße ohne Einteilung	2,90
04.1.1.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 20 Flüssigkeitsmaßen gleichen Volumens	2,20
04.1.2.1	Meßbecher für Milch	4,—
04.1.2.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 20 Meßbechern gleichen Volumens	2,90
04.1.3.1	Meßgläser	5,50
04.1.3.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 20 Meßgläsern gleichen Volumens	4,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
04.1.4.1	Meßbeimer	14,—
04.1.4.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 20 Meßbeimern gleichen Volumens	8,40
Meßwerkzeuge (mit festen Maßwänden) ohne Einteilung mit einem Volumen des Meßwerkzeugs oder jeder Meßkammer (Gebühr für jede Kammer erheben)		
04.2.1.1	bis 1 l	5,50
04.2.1.2	über 1 l bis 5 l	8,40
04.2.1.3	über 5 l bis 50 l	25,—
04.2.1.4	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 50 gleichen Meßwerkzeugen bis 2 l Volumen	5,50
Meßwerkzeuge (mit festen Maßwänden, auch mit Schwimmeranzeige oder schwimmendem Verdränger) mit beschränkter oder mit gleichmäßiger Einteilung, mit einem Volumen des Meßwerkzeugs oder jeder Meßkammer (Gebühr für jede Kammer erheben)		
04.2.2.1	bis 2 l, ausgenommen Duftstoffmeßgeräte	12,—
04.2.2.2	über 2 l bis 20 l	21,—
04.2.2.3	über 20 l bis 50 l	32,—
04.2.2.4	über 50 l bis 100 l	55,—
04.2.2.5	über 100 l	83,—
04.2.2.6	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 50 Meßwerkzeugen bis 2 l	6,—
04.2.2.7	Duftstoffmeßgeräte	5,50
Kolbenmeßpumpen und Kolbenmeßwerkzeuge mit einem Hubvolumen		
04.2.3.1	bis 2 l	17,—
04.2.3.2	über 2 l	25,—
Nasse Vermessung von ortsfest aufgestellten Meßbehältern (Lagerbehältern) sowie von Maisch- und Gärböttchen mit Einteilung, bei einem Gesamtvolumen		
04.3.1.1	bis 0,5 m <sup>3</sup>	200,—
04.3.1.2	über 0,5 m <sup>3</sup> bis 2 m <sup>3</sup>	300,—
04.3.1.3	über 2 m <sup>3</sup> bis 11 m <sup>3</sup>	540,—
04.3.1.4	über 11 m <sup>3</sup> bis 55 m <sup>3</sup>	966,—
04.3.1.5	über 55 m <sup>3</sup> bis 110 m <sup>3</sup>	1 656,—
04.3.1.6	über 110 m <sup>3</sup> bis 310 m <sup>3</sup>	2 208,—
04.3.1.7	über 310 m <sup>3</sup> bis 1 000 m <sup>3</sup>	3 450,—
04.3.1.8	über 1 000 m <sup>3</sup>	4 320,—
Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes, bei einem Gesamtvolumen		
04.4.3.1	bis 550 m <sup>3</sup>	830,—
04.4.3.2	über 550 m <sup>3</sup> bis 5 500 m <sup>3</sup>	1 250,—
04.4.3.3	über 5 500 m <sup>3</sup> bis 55 000 m <sup>3</sup>	2 490,—
04.4.3.4	über 55 000 m <sup>3</sup>	4 150,—
Vermessung eines Schwimmdaches oder einer Schwimmdecke der Lagerbehälter, Schlüsselzahlen 04.4.3.1 bis 04.4.3.4, bei einem Gesamtvolumen		
04.4.4.1	bis 550 m <sup>3</sup>	960,—
04.4.4.2	über 550 m <sup>3</sup> bis 5 500 m <sup>3</sup>	1 296,—
04.4.4.3	über 5 500 m <sup>3</sup> bis 55 000 m <sup>3</sup>	1 524,—
04.4.4.4	über 55 000 m <sup>3</sup>	1 920,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
Vermessung des Sumpfes der Lagerbehälter, Schlüsselzahlen 04.4.3.1 bis 04.4.3.4, bei einem Gesamtvolumen		
04.4.5.1	bis 550 m <sup>3</sup>	830,—
04.4.5.2	über 550 m <sup>3</sup> bis 5 500 m <sup>3</sup>	980,—
04.4.5.3	über 5 500 m <sup>3</sup> bis 55 000 m <sup>3</sup>	1 660,—
04.4.5.4	über 55 000 m <sup>3</sup>	2 730,—
04.4.6.1	Lagerbehälter in Kugelform	nach Arbeitsaufwand
04.5.1.1	Vorprüfung eines Füllstandsmeßgerätes	138,—
04.5.1.2	Eichung eines vorgeprüften Füllstandsmeßgerätes oder Nacheichung (ohne Justierung) eines noch eichgültigen Gerätes oder Nacheichung ohne Längenvergleich	110,—
04.5.1.3	Eichung eines nicht vorgeprüften Füllstandsmeßgerätes	248,—
04.5.2.1	Zusätzliche Prüfung der Fernanzeige eines Füllstandsmeßgerätes, je Fernanzeigegerät	69,—
Temperaturmeßeinrichtungen in Lagerbehältern oder Rohrleitungen		
04.5.3.1	Vorprüfung einer Meßeinrichtung ohne Temperaturfühler	208,—
04.5.3.2	Vorprüfung einer Meßkette	208,—
04.5.3.3	Vorprüfung anderer Temperaturfühler	nach Arbeitsaufwand
04.5.3.4	Temperaturmeßeinrichtungen am Einbauort	nach Arbeitsaufwand
Meßkammertankwagen und Transportmeßbehälter je Meßkammer sowie Lagergefäße, Maisch- und Gärbotteche ohne Einteilung, bei einem Volumen		
04.6.1.1	bis 2 000 l	83,—
04.6.1.2	über 2 000 l bis 6 000 l	138,—
04.6.1.3	über 6 000 l bis 10 000 l	248,—
04.6.1.4	über 10 000 l bis 20 000 l	373,—
04.6.1.5	über 20 000 l bis 100 000 l	552,—
Herbstgefäße mit oder ohne Einteilung mit einem Volumen		
04.6.2.1	bis 20 l	21,—
04.6.2.2	über 20 l	42,—
Fässer, Korbflaschen und andere formbeständige Behältnisse mit einem Volumen		
04.7.1.1	bis 30 l	5,—
04.7.1.2	über 30 l bis 55 l	9,—
04.7.1.3	über 55 l bis 210 l	11,—
04.7.1.4	über 210 l bis 610 l	17,—
04.7.1.5	über 610 l bis 1 100 l	29,—
04.7.1.6	über 1 100 l bis 3 000 l	43,—
04.7.1.7	über 3 000 l	75,—
bei gleichzeitiger Vorlage in Eichabfertigungsstellen von mindestens 20 Fässern gleicher Größenstufe und Art mit einem Volumen		
04.7.2.1	bis 30 l	2,90
04.7.2.2	über 30 l bis 55 l	4,—
04.7.2.3	über 55 l bis 210 l	7,—
04.7.2.4	über 210 l bis 610 l	9,60
04.7.2.5	über 610 l bis 1 100 l	14,—
04.7.2.6	über 1 100 l	21,—

Die Gebühr schließt bei Holzfässern und bei Korbflaschen das Aufbringen der Volumenbezeichnung ein. Faßeichplatten und Ziffern sind jedoch vom Antragsteller zu beschaffen.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
<b>Zusätzliche Gebühr für die</b>		
04.8.1.1	Ermittlung der Maßraumvergrößerung der Meßkammertankwagen und Transportmeßbehälter bei Überdruck	42,—
04.8.2.1	Taraermittlung einschließlich Aufbringen der Massebezeichnung bei Fässern	4,—
<b>5. Meßgeräte zur Ermittlung des Volumens oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten oder verflüssigten Gasen (außer Wasser)</b>		
05.1.1.1	Trommelzähler, je Meßkammer	14,—
05.2.1.1	Hubkolbenzähler, bei denen die Anzeige entsprechend dem Hubvolumen fortschreitet  Gebühr für die Vorprüfung eines Volumenzählers – ausgenommen Trommelzähler und Hubkolbenzähler, bei denen die Anzeige entsprechend dem Hubvolumen fortschreitet – oder eines Meßwerkes eines Zählers mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß	35,—
05.3.1.1	bis 5 l/min	9,—
05.3.1.2	über 5 l/min bis 10 l/min	21,—
05.3.1.3	über 10 l/min bis 100 l/min	47,—
05.3.1.4	über 100 l/min bis 500 l/min	110,—
05.3.1.5	über 500 l/min bis 1 000 l/min	198,—
05.3.1.6	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	276,—
05.3.1.7	über 5 000 l/min	414,—
Gebühr für die unter Gestellung von Prüfmitteln und Arbeitshilfe erfolgende Vorprüfung bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 30 Zählern gleicher Art mit einem angegebenen höchsten Volumendurchfluß		
05.3.2.1	bis 5 l/min	7,—
05.3.2.2	über 5 l/min bis 10 l/min	18,—
05.3.2.3	über 10 l/min bis 100 l/min	36,—
05.3.2.4	über 100 l/min bis 500 l/min	96,—
Ermäßigte Gebühr für die Eichung (s. Bemerkung nach Schlüsselzahl 05.4.2.7) einer Meßanlage für Flüssigkeiten – ausgenommen für verflüssigte Gase, für Flüssigkeitgemische, für wechselndes Meßgut sowie einer Meßanlage, die nach dem gravimetrischen Verfahren geprüft wird – mit Volumenzählern – ausgenommen Trommelzähler und Hubkolbenzähler (05.1.1.1 und 05.2.1.1) – mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß		
05.4.1.1	bis 5 l/min	12,—
05.4.1.2	über 5 l/min bis 10 l/min	28,—
05.4.1.3	über 10 l/min bis 100 l/min	79,—
05.4.1.4	über 100 l/min bis 500 l/min	158,—
05.4.1.5	über 500 l/min bis 1 000 l/min	264,—
05.4.1.6	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	414,—
05.4.1.7	über 5 000 l/min	552,—
Bei gleichzeitiger Vorlage von mehr als 3 Meßanlagen gleicher Art (gleicher Größenstufe), am gleichen Ort oder wenn im Einvernehmen mit der Eichbehörde Prüfmittel und Arbeitshilfe vom Antragsteller gestellt werden, beträgt die ermäßigte Eichgebühr für Meßanlagen mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß		
05.4.2.1	bis 5 l/min	9,—
05.4.2.2	über 5 l/min bis 10 l/min	21,—
05.4.2.3	über 10 l/min bis 100 l/min	59,—
05.4.2.4	über 100 l/min bis 500 l/min	118,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
05.4.2.5	über 500 l/min bis 1 000 l/min	200,—
05.4.2.6	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	310,—
05.4.2.7	über 5 000 l/min	414,—
	Die ermäßigte Gebühr nach 05.4.1.1 bis 05.4.1.7 und 05.4.2.1 bis 05.4.2.7 wird erhoben:	
	a) wenn eine Meßanlage zur Nacheichung gestellt wird und keine Veränderungen oder Beschädigungen der Stempelzeichen an meßtechnisch wichtigen Stellen festgestellt werden,	
	b) wenn eine Meßanlage mit einem vorgeprüften Zähler zur Eichung gestellt wird,	
	c) wenn eine Meßanlage geeicht wird, in deren Zähler das Übersetzungswertungsverhältnis der Zahnräder im Beisein des Eichbeamten zur Nachjustierung um nicht mehr als 0,3 v. H. geändert wurde.	
05.4.2.8	Bei gleichzeitiger Vorlage von mehr als 15 Milchzählern gleicher Art (gleicher Größenstufe) kann die Gebühr anstelle nach Schlüsselzahl 05.4.1.1 bis 05.4.2.7 auch nach Arbeitsaufwand berechnet werden.	
	Volle Gebühr für die Eichung einer Meßanlage für Flüssigkeiten – ausgenommen für verflüssigte Gase, für Flüssigkeitsgemische, für wechselndes Meßgut sowie einer Meßanlage, die nach gravimetrischem Verfahren geprüft wird – mit Volumenzählern – ausgenommen Trommel- und Hubkolbenzähler – mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß	
05.4.3.1	bis 5 l/min	22,—
05.4.3.2	über 5 l/min bis 10 l/min	52,—
05.4.3.3	über 10 l/min bis 40 l/min	83,—
05.4.3.4	über 40 l/min bis 100 l/min	132,—
05.4.3.5	über 100 l/min bis 500 l/min	264,—
05.4.3.6	über 500 l/min bis 1 000 l/min	462,—
05.4.3.7	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	690,—
05.4.3.8	über 5 000 l/min	966,—
	Bei gleichzeitiger Vorlage von mehr als 3 Meßanlagen gleicher Art (gleicher Größenstufe), am gleichen Ort oder wenn im Einvernehmen mit der Eichbehörde Prüfmittel und Arbeitshilfe vom Antragsteller gestellt werden, beträgt die volle Eichgebühr für Meßanlagen mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß	
05.4.4.1	bis 5 l/min	18,—
05.4.4.2	über 5 l/min bis 10 l/min	39,—
05.4.4.3	über 10 l/min bis 40 l/min	62,—
05.4.4.4	über 40 l/min bis 100 l/min	100,—
05.4.4.5	über 100 l/min bis 500 l/min	200,—
05.4.4.6	über 500 l/min bis 1 000 l/min	346,—
05.4.4.7	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	518,—
05.4.4.8	über 5 000 l/min	724,—
05.4.4.9	Bei gleichzeitiger Vorlage von mehr als 15 Milchzählern gleicher Art (gleicher Größenstufe) kann die Gebühr anstelle nach Schlüsselzahl 05.4.3.1 bis 05.4.4.8 auch nach Arbeitsaufwand berechnet werden.  Ermäßigte Gebühr für die Eichung (s. Bemerkung nach Schlüsselzahl 05.4.2.7) einer Meßanlage für verflüssigte Gase, für Bier und Bierwürze, für Flüssigkeitsgemische, für wechselndes Meßgut oder einer Meßanlage, die nach dem gravimetrischen Verfahren geprüft wird, mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß	
05.4.5.1	bis 100 l/min	140,—
05.4.5.2	über 100 l/min bis 500 l/min	288,—
05.4.5.3	über 500 l/min bis 1 000 l/min	484,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
05.4.5.4	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	690,—
05.4.5.5	über 5 000 l/min	966,—
	Wenn im Einvernehmen mit der Eichbehörde die Prüfmittel und Arbeitshilfe vom Antragsteller gestellt werden, beträgt die ermäßigte Eichgebühr bei Meßanlagen mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß	
05.4.6.1	bis 100 l/min	100,—
05.4.6.2	über 100 l/min bis 500 l/min	205,—
05.4.6.3	über 500 l/min bis 1 000 l/min	388,—
05.4.6.4	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	552,—
05.4.6.5	über 5 000 l/min	690,—
	Volle Gebühr für die Eichung einer Meßanlage für verflüssigte Gase, für Bier und Bierwürze, für Flüssigkeitsgemische, für wechselndes Meßgut oder einer Meßanlage, die nach dem gravimetrischen Verfahren geprüft wird, mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß	
05.4.7.1	bis 100 l/min	180,—
05.4.7.2	über 100 l/min bis 500 l/min	398,—
05.4.7.3	über 500 l/min bis 1 000 l/min	690,—
05.4.7.4	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	966,—
05.4.7.5	über 5 000 l/min	1 380,—
	Wenn im Einvernehmen mit der Eichbehörde die Prüfmittel und Arbeitshilfe vom Antragsteller gestellt werden und die Prüfung nicht in räumlich und zeitlich getrennten Teilprüfungen erfolgt, beträgt die volle Eichgebühr bei Meßanlagen mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß des Zählers	
05.4.8.1	bis 100 l/min	140,—
05.4.8.2	über 100 l/min bis 500 l/min	316,—
05.4.8.3	über 500 l/min bis 1 000 l/min	594,—
05.4.8.4	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	828,—
05.4.8.5	über 5 000 l/min	1 104,—
	Bei Gemischanlagen der Schlüsselzahlen 05.4.5.1 bis 05.4.8.5 ist die Berechnung auf den Zähler mit jeweils größtem Volumendurchfluß abzustellen.	
	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung von Zapfsäulen zur Abgabe von in der Meßanlage hergestellten	
05.5.1.1	Gemischen von Kraftstoff und Schmieröl	42,—
05.5.1.2	Gemischen von verschiedenen Kraftstoffen	55,—
	Für jeden geprüften Meßanlagenzweig sind die Gebühren nach den Schlüsselzahlen 05.4.1.1 bis 05.4.4.8 zu erheben.	
05.5.2.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung weiterer Zapfstellen von Meßanlagen für Schmieröl mit zentralem Fernmengeneinstellwerk bzw. zentraler Steuereinrichtung, je zusätzliche Zapfstelle	20,—
05.5.2.2	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Preis- bzw. Mengeneinstellwerks oder einer Steuereinrichtung, je Zusatzeinrichtung	36,—
	Zusätzliche Gebühr	
05.5.3.1	für die Vorprüfung einer mechanischen Temperaturkompensationseinrichtung	166,—
05.5.3.2	für die Vorprüfung einer elektronischen Temperaturkompensationseinrichtung	
05.5.3.3	für die Eichung einer Meßanlage mit vorgeprüfter Temperaturkompensationseinrichtung (je Meßstelle)	nach Arbeitsaufwand 110,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Zusätzliche Gebühr für einen zweiten, in einer Meßanlage nachgeschalteten Zähler, der der Eichpflicht unterliegt, mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß	
05.5.4.1	bis 100 l/min	28,—
05.5.4.2	über 100 l/min bis 1 000 l/min	83,—
05.5.4.3	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	166,—
05.5.4.4	über 5 000 l/min	276,—
05.5.5.1	Zusätzliche Gebühr für die Ermittlung der Volumenänderung des Trommelschlauchs einer Flüssigkeitsmeßanlage	24,—
05.5.5.2	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Gasmeßverhüters eines Tankwagens	35,—
05.5.5.3	Wird der Gasmeßverhüter alleine geprüft	nach Arbeitsaufwand
05.5.6.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung der Abschalteinrichtung einer Meßanlage zur Annahme von Milch	21,—
05.5.7.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Schlüsselsystems mit Nebenzählwerken für Zapfsäulen	nach Arbeitsaufwand
05.5.8.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Münzwerks einer Zapfsäule oder Gebühr für die Prüfung einer an einer Zapfsäule ausgetauschten oder instandgesetzten Kassiereinrichtung bzw. eines Druckwerks	35,—
05.5.9.1	Zusätzliche volle Gebühr für die Prüfung einer Fernübertragungsanlage (05.6.1.1) am Aufstellungsort, je angesteuertes Meßwerk	55,—
05.5.9.2	Zusätzliche ermäßigte Gebühr für die Prüfung einer Fernübertragungsanlage (05.6.1.1) am Aufstellungsort, je angesteuertes Meßwerk Die ermäßigte Gebühr wird erhoben: a) für die Prüfung vorgeprüberter Fernübertragungsanlagen bzw. Anlagenzweige, b) für die Nachprüfung von Fernübertragungsanlagen, wenn keine Stempelzeichen verletzt sind.	28,—
05.5.9.3	Zusätzliche volle Gebühr für die Prüfung eines Ferndruckwerks am Aufstellungsort	30,—
05.5.9.4	Zusätzliche ermäßigte Gebühr für die Prüfung eines Ferndruckwerks am Aufstellungsort Die Gebühren nach 05.5.9.3 und 05.5.9.4 entfallen, wenn das Ferndruckwerk Teil einer Anlage nach 05.6.1.1 ist.	14,—
05.6.1.1	Vorprüfungsgebühr für eine Fernübertragungsanlage, bestehend aus Meßwertspeichern mit Speicherabfrageeinrichtung und Fernanzeigegerät und/oder Ferndruckwerk bzw. aus Fernzählwerken, je Ansteuerung eines Zapfpunktes	18,—
05.6.1.2	Vorprüfungsgebühr für Teile einer Fernübertragungsanlage nach 05.6.1.1	nach Arbeitsaufwand
05.6.1.3	Gebühr für die Vorprüfung aller Funktionen eines elektrischen Zähl- und/oder Rechenwerks als Gesamteinheit oder in Teilen	30,—
05.6.2.1	Vorprüfgabe für ein Ferndruckwerk Die Gebühr entfällt, wenn das Ferndruckwerk Teil einer Anlage nach 05.6.1.1 ist.	20,—
05.7.1.1	Meßanlagen mit Massezählern	nach Arbeitsaufwand
05.7.2.1	Durchflußintegratoren	nach Arbeitsaufwand

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
<b>6. Meßgeräte für die Volumenmessung von strömendem Wasser</b>		
Wasserzähler mit beweglichem Meßraum als Trommelzähler,		
	für jede Meßkammer mit einem Volumen	
06.1.1.1	bis 5 l	14,—
06.1.1.2	über 5 l bis 20 l	21,—
06.1.1.3	über 20 l	35,—
Verdrängungszähler (Hubkolbenzähler, Scheibenzzähler, Ringkolbenzähler) oder Strömungszähler (Flügelradzähler, Woltmanzzähler) für Kaltwasser mit einem Nenndurchfluß $Q_n$		
06.2.1.1	bis 6 m³/h	11,—
06.2.1.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	16,—
06.2.1.3	über 10 m³/h bis 50 m³/h	42,—
06.2.1.4	über 50 m³/h bis 300 m³/h	97,—
06.2.1.5	über 300 m³/h	nach Arbeitsaufwand
bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 gleichartigen Kaltwasserzählern gleichen Nenndurchflusses $Q_n$		
06.2.2.1	bis 6 m³/h	6,—
06.2.2.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	9,10
bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 100 gleichartigen Kaltwasserzählern gleichen Nenndurchflusses $Q_n$		
06.2.3.1	bis 6 m³/h	4,—
06.2.3.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	7,—
Verbundwasserzähler für Kaltwasser		
06.3.1.1	für jeden Zähler	Gebühr nach 06.2.1.1–06.2.3.2
06.3.1.2	für jede Umschalteinrichtung	60,—
06.4.1.1	Wasserdurchflußintegratoren bei Prüfung mit Kaltwasser mit einem Nenndurchfluß $Q_n$	Gebühr nach 06.2.1.1–06.2.3.2
Verdrängungs- oder Strömungszähler mit oder ohne eingebautem Kontaktgabewerk für Warm- und Heißwasser		
bei Prüfung mit Kaltwasser		
Zähler mit einem Nenndurchfluß $Q_n$		
06.5.1.1	bis 6 m³/h	12,—
06.5.1.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	20,—
06.5.1.3	über 10 m³/h bis 50 m³/h	60,—
06.5.1.4	über 50 m³/h bis 150 m³/h	120,—
06.5.1.5	über 150 m³/h	nach Arbeitsaufwand
bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 gleichartigen Zählern gleichen Nenndurchflusses $Q_n$		
06.5.2.1	bis 6 m³/h	8,—
06.5.2.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	13,—
bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 100 gleichartigen Zählern gleichen Nenndurchflusses $Q_n$		
06.5.3.1	bis 6 m³/h	6,—
bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser		
Zähler mit einem Nenndurchfluß $Q_n$		
06.5.4.1	bis 6 m³/h	45,—
06.5.4.2	über 6 m³/h bis 10 m³/h	80,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
06.5.4.3	über 10 m <sup>3</sup> /h bis 50 m <sup>3</sup> /h	250,—
06.5.4.4	über 50 m <sup>3</sup> /h	nach Arbeitsaufwand
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 gleichartigen Zählern gleichen Nenndurchflusses Q <sub>n</sub>	
06.5.5.1	bis 6 m <sup>3</sup> /h	36,—
06.5.5.2	über 6 m <sup>3</sup> /h bis 10 m <sup>3</sup> /h	60,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 100 gleichartigen Zählern gleichen Nenndurchflusses Q <sub>n</sub>	
06.5.6.1	bis 6 m <sup>3</sup> /h	26,—
06.6.1.1	getrennt geprüfte Kontaktgabewerke	20,—
06.6.1.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Kontaktgabewerken gleicher Art	12,—
06.6.2.1	Sonstige Zusatz- und Hilfseinrichtungen	nach Arbeitsaufwand
06.6.3.1	Durchflußintegriatoren	nach Arbeitsaufwand

### 7. Meßgeräte für Gas

Verdrängungszähler (Trommel-, Balgen-, Drehkolbenzähler) und Strömungszähler (Turbinenrad-, Wirbelzähler) mit den Größenbezeichnungen

07.1.1.1	bis G 4 oder NB 3	13,—
07.1.1.2	G 6 oder NB 6	18,—
07.1.1.3	G 10 oder NB 10 bis G 25 oder NB 20	35,—
07.1.1.4	G 40 oder NB 30 bis G 65 oder NB 50	69,—
07.1.1.5	G 100 oder NB 100 bis G 160 oder NB 150	168,—
07.1.1.6	G 250 oder NB 200 bis G 400 oder NB 500	248,—
07.1.1.7	G 650 bis G 1 600	373,—
07.1.1.8	G 2 500 bis G 6 500	484,—
07.1.1.9	G 10 000 oder NB 10 000 und mehr	828,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 30 gleichartigen Gaszählern gleicher Größenbezeichnung	
07.1.2.1	bis G 4 oder NB 3	8,90
07.1.2.2	G 6 oder NB 6	11,—
07.1.2.3	G 10 oder NB 10 bis G 25 oder NB 20	21,—
	bei gleichzeitiger Vorlage in Eichabfertigungsstellen von mindestens 60 gleichartigen Gaszählern gleicher Größenbezeichnung	
07.1.3.1	bis G 4 oder NB 3	5,50
07.1.3.2	G 6 oder NB 6	8,40
07.1.3.3	G 10 oder NB 10 bis G 25 oder NB 20	16,—
07.1.4.1	Prüfung von Gaszählern mit Hochdruckgas	nach Arbeitsaufwand
	Verbundgaszähler	
07.2.1.1	für jeden Zähler	Gebühr nach 07.1.1.1–07.1.1.9
07.2.1.2	für die Umschalteinrichtung	138,—
	Zusatz- oder Hilfseinrichtungen für Gasmeßgeräte	
07.3.1.1	Belastungsmeßgeräte	48,—
07.3.1.2	Belastungsmeßgeräte mit Fernübertragung	82,—
07.3.2.1	Zähl- oder Registriergeräte	40,—
07.3.3.1	Gebergeräte mit Ausnahme nach Schlüsselzahl 07.3.3.2	30,—
07.3.3.2	Gebergeräte mit hoher Impulsfrequenz	nach Arbeitsaufwand

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Zustandsmengenumwerter	
	mit einem Temperaturbereich bis 40 °C	
07.4.1.1	Eichung auf dem Prüfstand	276,—
07.4.1.2	Eichung am Einbauort	380,—
07.4.1.3	mit einem Temperaturbereich über 40 °C	nach Arbeitsaufwand
07.4.2.1	Dichtemengenumwerter	nach Arbeitsaufwand
	Selbsttätige Gaskalorimeter	
07.4.3.1	Vorprüfung der messenden Einrichtungen, je Meßrohrpaar oder Umwandler	102,—
07.4.3.2	Vorprüfung eines Brennwertschreibers	150,—
07.4.3.3	Eichung eines Kalorimeters	nach Arbeitsaufwand
07.5.1.1	Gasdurchflußintegratoren	nach Arbeitsaufwand
	Vorprüfung eines/einer	
07.5.2.1	Dichteaunehmers	180,—
07.5.2.2	Meßblende	180,—
07.5.2.3	Meßstrecke	180,—
07.5.2.4	Wirkdruckumformers	nach Arbeitsaufwand
07.6.1.1	Normdichteaunehmer	108,—

## 8. Gewichtstücke

### Handelsgewichte

08.1.1.1	bis 50 g	0,70
08.1.1.2	von 100 g bis 2 kg	2,20
08.1.1.3	von 5 kg bis 20 kg	4,—
08.1.1.4	von 50 kg	7,—

Die Gebühr schließt bei Gewichtstücken mit Berichtigungskammer die Berichtigung mit ein.

Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Fehlergrenzenklasse M<sub>1</sub>

08.2.1.1	bis 1 kg und Karatgewichte	3,—
08.2.1.2	von 2 kg bis 20 kg	7,—
08.2.1.3	von 50 kg	11,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Gewichten gleicher Größe	
08.2.1.4	bis 1 kg und Karatgewichte	1,80
08.2.1.5	von 2 kg bis 20 kg	4,20
08.2.1.6	von 50 kg	6,60

08.2.2.1	Berichtigen eines Präzisions- oder Karatgewichts, eines zylindrischen oder Blockgewichts der mittleren Fehlergrenzenklasse mit Berichtigungskammer	3,—
----------	--	-----

### Gewichtstücke der Fehlergrenzenklasse F<sub>2</sub> und F<sub>1</sub> (Feingewichte)

08.3.1.1	bis 100 g	6,—
08.3.1.2	von 200 g bis 1 kg	10,—
08.3.1.3	von 2 kg bis 20 kg	17,—
08.3.1.4	von 50 kg	27,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Gewichten gleicher Größe	
08.3.1.5	bis 100 g	3,60
08.3.1.6	von 200 g bis 1 kg	6,—
08.3.1.7	von 2 kg bis 20 kg	10,—
08.3.1.8	von 50 kg	17,—
	Gewichtstücke der Fehlergrenzenklasse E <sub>2</sub>	
08.4.1.1	bis 50 g	24,—
08.4.1.2	von 100 g bis 1 kg	40,—
08.4.1.3	von 2 kg bis 10 kg	70,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Gewichten gleicher Größe	
08.4.1.4	bis 50 g	12,—
08.4.1.5	von 100 g bis 1 kg	20,—
08.4.1.6	von 2 kg bis 10 kg	35,—
08.5.1.1	Berichtigten eines Gewichtstücks der Klasse M <sub>1</sub> , F <sub>2</sub> oder F <sub>1</sub> mit Berichtigungskammer	5,—
08.5.1.2	Berichtigten eines Gewichtstücks der Klasse E <sub>2</sub>	15,—
	Ausstellung eines Eichscheins mit Angabe der Fehler	
08.5.2.1	je Gewichtstück der Klasse F <sub>1</sub> oder E <sub>2</sub>	8,—
08.5.2.2	je Gewichtsatz der Klasse M <sub>1</sub> , F <sub>2</sub> , F <sub>1</sub> oder E <sub>2</sub>	43,—

## 9. Nichtselbsttätige Waagen

### Nichtselbststeinspielende Waagen

- der Genauigkeitsklasse III (Handelswaagen) mit Ausnahme der zur Heilkunde verwendeten Waagen (s. Schlüsselzahlen 15.1.1.1–15.1.3.1)
- der Genauigkeitsklasse III (Grobwaagen) mit Ausnahme der nichteichpflichtigen Grobwaagen (s. Schlüsselzahlen 09.2.1.1–09.2.2.2) für eine Höchstbelastung (Max + T)

09.1.1.1	bis 5 kg	7,—
09.1.1.2	über 5 kg bis 25 kg	10,—
09.1.1.3	über 25 kg bis 350 kg	20,—
09.1.1.4	über 350 kg bis 1 500 kg	40,—
09.1.1.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	80,—
09.1.1.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	150,—
09.1.1.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	376,—
09.1.1.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	600,—
09.1.1.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	900,—

Ermäßigte Gebühr, wenn vom Antragsteller Normallast in geeigneter Form oder ein Belastungsgerät gestellt wird, für die vorstehend genannten Waagen für eine Höchstbelastung (Max + T)

09.1.2.4	über 350 kg bis 1 500 kg	35,—
09.1.2.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	64,—
09.1.2.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	106,—
09.1.2.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	252,—
09.1.2.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	378,—
09.1.2.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	566,—

Die Normallast muß mindestens betragen:

- volle Normallast bei Waagen für eine Höchstbelastung bis 5 000 kg,
- 5 000 kg bei Waagen für eine Höchstbelastung zwischen 5 000 und 10 000 kg,

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
– die Hälfte der vollen Normallast bei Waagen für eine Höchstbelastung über 10 000 kg, – volle Normallast bei Belastungsgeräten.		
09.1.3.1	Ermäßigte Gebühr bei gleichzeitiger Vorlage im selben Raum von mindestens 30 der vorstehend genannten Waagen für eine Höchstbelastung (Max + T) bis 10 kg	4,80
Ermäßigte Gebühr bei gleichzeitiger Vorlage im selben Raum von mindestens 10 der vorstehend genannten Waagen für eine Höchstbelastung (Max + T)		
09.1.3.2	über 10 kg bis 25 kg	7,20
09.1.3.3	über 25 kg bis 350 kg	16,—
Erhöhte Gebühr (wegen vorheriger Prüfung der Gebrauchsnormalgewichte) der vorstehend genannten Handelswaagen mit mehr als 5 000 Skalenteilen für eine Höchstbelastung (Max + T)		
09.1.4.3	über 50 kg bis 350 kg	76,—
09.1.4.4	über 350 kg bis 1 500 kg	126,—
09.1.4.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	252,—
09.1.4.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	540,—
09.1.4.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	960,—
09.1.4.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	1 560,—
09.1.4.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	2 160,—
Wenn die Prüfung mehrerer derartiger Waagen eines Antragstellers unmittelbar hintereinander erfolgt, so wird für die zweite und weitere Waage die Gebühr nach 09.1.1.3–09.1.2.9 erhoben. Dies gilt auch, wenn die entsprechende Prüfung der Normallast unmittelbar vor der Waageneichung gegen eine Gebühr nach Schlüsselzahl 38 erfolgt ist.		
09.1.5.1	Nichtselbststeinspielende Waagen mit mehreren Lasthebelwerken, die wahlweise einzeln mit der Auswägseinrichtung verbunden werden für jede Einzelwaage	Gebühr nach 09.1.1.1–09.1.2.9 oder 09.1.4.3–09.1.4.9
09.1.6.1	Nichtselbststeinspielende Waagen mit mehreren Auswägseinrichtungen, die mit einem Lasthebelwerk verbunden sind für die Auswägseinrichtung mit der größten Höchstbelastung für die zweite oder jede weitere Auswägseinrichtung mit einer Höchstbelastung (Max + T)	Gebühr nach 09.1.1.1–09.1.2.9 oder 09.1.4.3–09.1.4.9
09.1.6.2	bis 350 kg	8,—
09.1.6.3	über 350 kg bis 12 000 kg	21,—
09.1.6.4	über 12 000 kg bis 31 000 kg	55,—
09.1.6.5	über 31 000 kg bis 81 000 kg	97,—
09.1.6.6	über 81 000 kg	166,—
09.1.7.1	Nichtselbststeinspielende Verbundwaagen mit mehreren Lasthebelwerken je Lasthebelwerk und zugehörige Höchstbelastung	Gebühr nach 09.1.1.1–09.1.2.9 oder 09.1.4.3–09.1.4.9

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
für die Verbundschaltung (ständiger Verbund oder umschaltbarer Verbund) bei einer Verbundhöchstbelastung (Max + T)		
09.1.7.2	bis 12 000 kg	22,—
09.1.7.3	über 12 000 kg bis 31 000 kg	60,—
09.1.7.4	über 31 000 kg bis 81 000 kg	103,—
09.1.7.5	über 81 000 kg bis 200 000 kg	180,—
09.1.7.6	über 200 000 kg	300,—
Für die ermäßigte Gebühr ist die vom Antragsteller gestellte Normallast auf die Höchstbelastung der Einzelwaagen gemäß der Überschrift zu 09.1.2.4 und die Bemerkung unter 09.1.2.9 zu beziehen.		
Nichteichpflichtige, nichtselbststeinspielende Grobwaagen für eine Höchstbelastung (Max + T)		
09.2.1.1	bis 10 kg	14,—
09.2.1.2	über 10 kg bis 200 kg	30,—
bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 100 gleichartigen Waagen für eine Höchstbelastung (Max + T)		
09.2.2.1	bis 10 kg	4,—
09.2.2.2	über 10 kg bis 200 kg	5,—
09.3.1.1	Vorprüfung von Schaltgewichten, je Stück	2,90
Vorprüfung der Auswägseinrichtungen von Schalt-, Lauf- oder Rollgewichtswaagen		
09.3.1.2	ohne Normalabschnitte	60,—
09.3.1.3	einschließlich Normalabschnitte	70,—
09.3.1.4	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	0,70
09.3.1.5	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägseinrichtung durch das Eichamt	60,—
Selbsteinspielende oder halbselbsteinspielende Waagen		
– der Genauigkeitsklasse III (Handelswaagen) mit Ausnahme der zur Heilkunde verwendeten Waagen (s. Schlüsselzahlen 15.1.1.1–15.1.3.1)		
– der Genauigkeitsklasse III (Grobwaagen) mit Ausnahme der nichteichpflichtigen Grobwaagen (s. Schlüsselzahlen 09.5.1.1–09.5.2.2) für eine Höchstbelastung (Max + T)		
09.4.1.1	bis 5 kg	20,—
09.4.1.2	über 5 kg bis 50 kg	30,—
09.4.1.3	über 50 kg bis 350 kg	55,—
09.4.1.4	über 350 kg bis 1 500 kg	110,—
09.4.1.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	166,—
09.4.1.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	248,—
09.4.1.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	484,—
09.4.1.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	690,—
09.4.1.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	1 104,—
Bei getrennter Eichung der Wägezelle und Anzeigeeinrichtung von Preisrechen- oder Preisauszeichnungsgeräten		
09.4.2.1	für Wägezellen von Preisrechen- oder Preisauszeichnungsgeräten allein sind die vollen bzw. ermäßigen Gebühren der Waagen einzusetzen	Gebühr nach 09.4.1.1–09.4.1.9 oder 09.4.3.4–09.4.4.3
für Anzeigeeinrichtungen allein		
09.4.2.2	volle Gebühr	12,—
09.4.2.3	ermäßigte Gebühr bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 20 gleichartigen Anzeigeeinrichtungen	8,—

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
Ermäßigte Gebühr, wenn vom Antragsteller Normallast in geeigneter Form oder ein Belastungsgerät gestellt wird, für die vorstehend genannten Waagen für eine Höchstbelastung (Max + T)		
09.4.3.4	über 350 kg bis 1 500 kg	83,—
09.4.3.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	125,—
09.4.3.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	160,—
09.4.3.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	373,—
09.4.3.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	552,—
09.4.3.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	828,—
Wegen der Höhe der Normallast siehe Bemerkung hinter 09.1.2.9		
Ermäßigte Gebühr für derartige mit Transportsicherung versehene Waagen bei gleichzeitiger Vorlage im selben Raum von mindestens 30 der vorstehend genannten Waagen für eine Höchstbelastung (Max + T)		
09.4.4.1	bis 10 kg	14,—
Ermäßigte Gebühr bei gleichzeitiger Vorlage im selben Raum von mindestens 10 der vorstehend genannten Waagen für eine Höchstbelastung (Max + T)		
09.4.4.2	über 10 kg bis 50 kg	24,—
09.4.4.3	über 50 kg bis 350 kg	40,—
Erhöhte Gebühr (wegen vorheriger Prüfung der Gebrauchsnormalgewichte) der vorstehend genannten Handelswaagen mit mehr als 5 000 Skalenteilen für eine Höchstbelastung (Max + T)		
09.4.5.3	über 50 kg bis 350 kg	126,—
09.4.5.4	über 350 kg bis 1 500 kg	227,—
09.4.5.5	über 1 500 kg bis 2 900 kg	378,—
09.4.5.6	über 2 900 kg bis 12 000 kg	630,—
09.4.5.7	über 12 000 kg bis 31 000 kg	1 080,—
09.4.5.8	über 31 000 kg bis 81 000 kg	1 680,—
09.4.5.9	über 81 000 kg bis 200 000 kg	2 280,—
Wenn die Eichung mehrerer derartiger Waagen eines Antragstellers unmittelbar hintereinander erfolgt, so wird für die Eichung der zweiten und weiteren Waagen die Gebühr nach 09.4.1.1 bis 09.4.1.9 erhoben. Dies gilt auch, wenn die entsprechende Prüfung der Normallast unmittelbar vor der Waageneichung gegen eine Gebühr nach Schlüsselzahl 38 erfolgt ist.		
Selbsteinspielende oder halbselbsteinspielende Waagen		
– der Genauigkeitsklasse III (Handelswaagen) mit Ausnahme der zur Heilkunde verwendeten Waagen (s. Schlüsselzahlen 15.1.1.1–15.1.3.1)		
– der Genauigkeitsklasse III (Grobwaagen) mit Ausnahme der nichteichpflichtigen Grobwaagen (s. Schlüsselzahlen 09.5.1.1–09.5.2.2) mit verschiedenen Meßbereichen		
09.4.6.1	für jeden Meßbereich	Gebühr nach 09.4.1.1–09.4.5.9
09.4.7.1	Selbsteinspielende oder halbselbsteinspielende Waagen mit mehreren Lasthebelwerken, die wahlweise einzeln mit der Auswägseinrichtung verbunden werden können  für jede Einzelwaage	Gebühr nach 09.4.1.1–09.4.3.9 oder 09.4.5.3–09.4.5.9

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
09.4.8.1	Selbsteinspielende oder halbselbsteinspielende Waagen mit mehreren Auswägseinrichtungen, die mit einem Lasthebelwerk verbunden sind für die Auswägseinrichtung mit der größten Höchstbelastung	Gebühr nach 09.4.1.1–09.4.3.9 oder 09.4.5.3–09.4.5.9
09.4.8.2	für die zweite und jede weitere Auswägseinrichtung mit einer Höchstbelastung (Max + T) bis 1 000 kg	17,—
09.4.8.3	über 1 000 kg bis 2 900 kg	25,—
09.4.8.4	über 2 900 kg bis 12 000 kg	42,—
09.4.8.5	über 12 000 kg bis 31 000 kg	83,—
09.4.8.6	über 31 000 kg bis 81 000 kg	138,—
09.4.8.7	über 81 000 kg	208,—
09.4.9.1	Selbsteinspielende oder halbselbsteinspielende Verbundwaagen mit mehreren Lasthebelwerken je Lasthebelwerk und zugehörige Höchstbelastung	Gebühr nach 09.4.1.1–09.4.3.9 oder 09.4.5.3–09.4.5.9
09.4.9.2	für den Verbund (ständiger Verbund oder umschaltbarer Verbund) bei einer Verbundhöchstbelastung (Max + T) bis 12 000 kg	44,—
09.4.9.3	über 12 000 kg bis 31 000 kg	90,—
09.4.9.4	über 31 000 kg bis 81 000 kg	150,—
09.4.9.5	über 81 000 kg bis 200 000 kg	222,—
09.4.9.6	über 200 000 kg	378,—
	Für die ermäßigte Gebühr ist die vom Antragsteller gestellte Normallast auf die Höchstbelastung der Einzelwaage gemäß der Überschrift zu 09.4.3.4 bis 09.4.3.9 und die Bemerkung unter 09.1.2.9 zu beziehen.	
09.5.1.1	Nichteichpflichtige, selbsteinspielende oder halbselbsteinspielende Grobwaagen für eine Höchstbelastung (Max + T) bis 10 kg	11,—
09.5.1.2	über 10 kg bis 200 kg	21,—
09.5.2.1	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 100 gleichartigen Waagen für eine Höchstbelastung (Max + T) bis 10 kg	4,—
09.5.2.2	über 10 kg bis 200 kg	5,—
09.6.1.1	Vorprüfgebühr einer selbsteinspielenden oder halbselbsteinspielenden Waage	nach Arbeitsaufwand
	Die Eichgebühr ist nach den Schlüsselzahlen 09.4.1.1 bis 09.4.5.9 zu erheben.	
09.6.1.2	Vorprüfung von Schaltgewichten für selbsteinspielende oder halbselbsteinspielende Waagen, je Stück	3,—
	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Druckwerks mit Stillstands-sicherung bei Waagen mit einer Höchstbelastung (Max + T)	
09.6.1.3	bis 50 kg	10,—
09.6.1.4	über 50 kg	28,—
	(Die Gebühr nach 09.6.1.3 und 09.6.1.4 wird nicht erhoben, wenn eine Gebühr nach 09.6.1.6 berechnet wird.)	
09.6.1.5	für jedes weitere Druckwerk	42,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
09.6.1.6	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung eines Preisauszeichnungs- und/oder Preisrechengeräts bei der Nacheichung eines Geräts ohne Sicherungsstempel oder mit verletztem Sicherungsstempel, dessen Schaltungen nicht funktionsfehlersicher sind oder bei der Ersteichung	35,—
09.6.1.7	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 20 gleichartigen Geräten	25,—
09.6.1.8	Vorprüfung einer elektronischen Schaltung an Platinen	17,—
	Nichtselbststeinspielende Waagen der Genauigkeitsklasse <b>II</b> (Präzisionswaagen) ohne Anzeigeeinrichtung für eine Höchstbelastung (Max + T)	
09.7.1.1	bis 500 g	11,—
09.7.1.2	über 500 g bis 5 kg	17,—
09.7.1.3	über 5 kg bis 50 kg	35,—
09.7.1.4	über 50 kg	48,—
	Nichtselbststeinspielende Waagen der Genauigkeitsklasse <b>II</b> (Präzisionswaagen) mit Anzeigeeinrichtung für eine Höchstbelastung (Max + T)	
09.7.2.1	bis 500 g	14,—
09.7.2.2	über 500 g bis 5 kg	25,—
09.7.2.3	über 5 kg bis 50 kg	42,—
09.7.2.4	über 50 kg	83,—
	Ermäßigte Gebühr bei gleichzeitiger Vorlage im selben Raum von mindestens 30 der vorstehend genannten Waagen für eine Höchstbelastung (Max + T)	
09.7.3.1	bis 1 kg	12,—
09.7.3.2	über 1 kg bis 15 kg	22,—
	Selbststeinspielende oder halbselbststeinspielende Waagen der Genauigkeitsklasse <b>II</b> (Präzisionswaagen) für eine Höchstbelastung (Max + T)	
09.7.4.1	bis 500 g	25,—
09.7.4.2	über 500 g bis 5 kg	35,—
09.7.4.3	über 5 kg bis 50 kg	55,—
09.7.4.4	über 50 kg	120,—
	Ermäßigte Gebühr bei gleichzeitiger Vorlage im selben Raum von mindestens 30 der vorstehend genannten Waagen für eine Höchstbelastung (Max + T)	
09.7.5.1	bis 1 kg	18,—
09.7.5.2	über 1 kg bis 15 kg	24,—
09.7.6.1	Selbststeinspielende oder halbselbststeinspielende Waagen der Genauigkeitsklasse <b>II</b> (Präzisionswaagen) mit verschiedenen Meßbereichen	
	je Meßbereich	Gebühr nach 09.7.4.1–09.7.5.2
	Zusätzliche Gebühr für ein Druckwerk mit Stillstandssicherung bei Waagen mit einer Höchstbelastung (Max + T)	
09.7.7.1	bis 50 kg	10,—
09.7.7.2	über 50 kg	28,—
09.7.7.3	für jedes weitere Druckwerk	42,—
	Waagen der Genauigkeitsklasse <b>I</b> (Feinwaagen) für eine Höchstbelastung (Max + T)	
09.8.1.1	bis 1 kg	97,—
09.8.1.2	über 1 kg bis 10 kg	155,—
09.8.1.3	über 10 kg	nach Arbeitsaufwand

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
09.9.1.1	Eiersortierwaagen Eiersortiermaschinen siehe Schlüsselzahlen 10.6.1.1–10.6.1.2 Zählwaagen (mit Ausnahme der selbsttätigen Zählwaagen) ohne Gewichtsanzeige für eine Höchstbelastung (Max + T)	8,40
09.9.2.1	bis 10 kg	14,—
09.9.2.2	über 10 kg bis 50 kg	25,—
09.9.2.3	über 50 kg	35,—
	Seilzugwaagen und Kranwaagen für eine Höchstbelastung (Max + T)	
09.9.3.1	bis 2 900 kg	200,—
09.9.3.2	über 2 900 kg bis 12 000 kg	300,—
09.9.3.3	über 12 000 kg bis 31 000 kg	580,—
09.9.3.4	über 31 000 kg bis 81 000 kg	828,—
09.9.3.5	über 81 000 kg bis 200 000 kg	1 315,—
09.9.3.6	über 200 000 kg	2 160,—
09.9.4.1	Zusatzzgebühr für die Prüfung einer Fernanzeige	23,—
	Verbundschaltung von Seilzug- und Kranwaagen	
09.9.5.1	für jede Einzelwaage	Gebühr nach 09.9.3.1–09.9.3.6
09.9.5.2	für die Verbundschaltung	Gebühr nach 09.4.9.2–09.9.3.6
	Federwaagen zum Post- oder Bahngebrauch für eine Höchstbelastung	
09.9.6.1	bis 50 kg	17,—
09.9.6.2	über 50 kg bis 500 kg	35,—
09.9.6.3	über 500 kg	42,—
<b>10. Selbsttätige Waagen zum Abwägen und Wägen, Abfüllmaschinen und selbsttätige Kontrollwaagen</b>		
	Vorprüfgebühr für selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA) einschließlich der selbsttätigen Zählwaagen für eine größte Füllmenge	
10.1.1.1	bis 10 kg	35,—
10.1.1.2	über 10 kg bis 50 kg	58,—
10.1.1.3	über 50 kg bis 250 kg	92,—
10.1.1.4	über 250 kg	115,—
	Volle Eichgebühr für selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA) einschließlich der selbsttätigen Zählwaagen oder Waagen mit Abgleichsicherung für eine größte Füllmenge	
10.1.2.1	bis 10 kg	92,—
10.1.2.2	über 10 kg bis 50 kg	138,—
10.1.2.3	über 50 kg bis 250 kg	207,—
10.1.2.4	über 250 kg	288,—
	Ermäßigte Eichgebühr für selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA) einschließlich der selbsttätigen Zählwaagen für eine größte Füllmenge	
10.1.3.1	bis 10 kg	63,—
10.1.3.2	über 10 kg bis 50 kg	89,—
10.1.3.3	über 50 kg bis 250 kg	127,—
10.1.3.4	über 250 kg	190,—

Die ermäßigte Eichgebühr wird erhoben, wenn eine vorgeprüfte Waage zum ersten Mal am Gebrauchsplatz geeicht wird oder eine Waage unter Gestellung von Prüfmitteln und sachverständiger Arbeitshilfe (Waagenteur) nachgeeicht wird.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Zusätzliche Gebühr	
10.1.4.1	für eine Überschuß- oder Restwaage	15,—
10.1.4.2	für die Betriebsprüfung von mehr als einer Zuführungseinrichtung je Zuführungseinrichtung	40,—
10.1.4.3	für eine Fernanzeige	23,—
	Behälterwaagen mit selbsteinspielenden Auswägseinrichtungen, die auf Grund ihrer Zusatzeinrichtungen als selbsttätige Waagen zum Wägen (SWW) arbeiten, für eine größte Füllmenge	
10.2.1.1	bis 500 kg	180,—
10.2.1.2	über 500 kg bis 5 000 kg	346,—
10.2.1.3	über 5 000 kg bis 30 000 kg	484,—
10.2.1.4	über 30 000 kg	720,—
	Selbsttätige Waagen zum diskontinuierlichen Wägen von Massengütern (selbsttätige Waagen zum Wägen-SWW) für eine größte Füllmenge	
10.3.1.1	bis 10 kg	138,—
10.3.1.2	über 10 kg bis 50 kg	208,—
10.3.1.3	über 50 kg bis 500 kg	304,—
10.3.1.4	über 500 kg bis 5 000 kg	414,—
10.3.1.5	über 5 000 kg	552,—
10.4.1.1	Waagen zum kontinuierlichen Wägen von Massengütern (Förderbandwaagen-FBW)	nach Arbeitsaufwand
	Selbsttätige Kontrollwaagen (SKW) für eine Höchstlast	
10.5.1.1	bis 1 kg	110,—
10.5.1.2	über 1 kg bis 10 kg	166,—
10.5.1.3	über 10 kg	248,—
10.5.2.1	Zusätzliche Gebühr für die Prüfung einer Klassiereinrichtung und/oder einer Mittelwertermittlung an selbsttätigen Kontrollwaagen	nach Arbeitsaufwand
10.6.1.1	Eiersortiermaschinen mit festangeordneten Waagen je Einlaufbahn	55,—
10.6.1.2	Eiersortiermaschinen mit umlaufender Waagenbahn je Waage	2,90

### 11. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide

Getreideprober einschließlich Getreideprober zur Bestimmung der EWG-Schüttichte mit Handfüllung

11.1.1.1	Viertelliterprober	69,—
11.1.1.2	Literprober	110,—
11.1.1.3	Zwanzigliterprober	780,—
11.1.2.1	Maschinell betriebene Getreideprober	966,—
	Die Gebühr für die Prüfung der Getreideprober schließt die Prüfung des Maßes, der Waage, der zugehörigen Gewichte sowie einer Ersatzgewichtsschale und des Ausgleichs des Schalengewichts ein.	
11.2.1.1	Vakuumtrocknungsgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehaltes von Getreide und Ölsaaten	248,—
	Die Gebühr schließt die Prüfung der Kapillare, des Vakuummessers, des Thermostats mit Regler, der Feinwaage und Feingewichte sowie des Schroters und der Prüfsiebe ein. Thermometer sind nach Schlüsselzahl 14 zu berechnen.	

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
11.2.2.1	Andere Trocknungsgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehaltes von Getreide und Ölsaaten Die Gebühr schließt die Prüfung der Waage und der Gewichte sowie der Schroter, Prüfsiebe und Schalen ein. Thermometer sind nach Schlüsselzahl 14 zu berechnen.	166,—
11.2.2.2	jedes weitere Gerät bei gleichzeitiger Vorlage im selben Raum	110,—
11.2.3.1	Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehaltes von Getreide durch Widerstands- oder Kapazitätsmessung Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten, des Maßes der Waage und der Feingewichte sowie der Schroter und Prüfsiebe ein. Thermometer sind nach Schlüsselzahl 14 zu berechnen.	83,—
11.2.3.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 elektrischen Geräten gleicher Art zur Bestimmung des Feuchtegehaltes von Getreide, je Stück	55,—
11.2.3.3	Zusatzzgebühr für die Prüfung jeder weiteren Getreideart und Meßzelle	25,—
11.2.4.1	Einzelprüfung eines Schroters	17,—
11.2.4.2	Einzelprüfung eines Prüfsiebes	8,40

## 12. Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke

Meßkolben, Meßzylinder und Meßflaschen, für eine oder mehrere Maßgrößen, bei einem Volumen

12.1.1.1	bis 100 ml	2,60
12.1.1.2	über 100 ml bis 500 ml	4,—
12.1.1.3	über 500 ml bis 2 000 ml	8,—
12.1.1.4	über 2 000 ml	12,—

bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 50 Meßkolben, Meßzylindern und Meßflaschen gleicher Art, bei einem Volumen

12.1.1.5	bis 100 ml	2,20
12.1.1.6	über 100 ml bis 500 ml	2,60
12.1.1.7	über 500 ml	4,—

bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 250 Meßkolben, Meßzylindern und Meßflaschen gleicher Art, bei einem Volumen

12.1.1.8	bis 500 ml	1,70
----------	------------	------

12.1.1.9	Geräte mit mehr als einer Marke, je weitere Marke	2,60
----------	---	------

Meßzylinder mit einer Skala, bei einem Gesamtvolumen

12.1.2.1	bis 100 ml	8,40
12.1.2.2	über 100 ml bis 500 ml	11,—
12.1.2.3	über 500 ml	14,—

bei gleichzeitiger Vorlage von 30 oder mehr gleichartigen Meßzylindern mit einer Skala, bei einem Volumen

12.1.2.4	bis 100 ml	5,50
12.1.2.5	über 100 ml bis 1 000 ml	8,40
12.1.2.6	über 1 000 ml	9,60

Vollpipetten (einschließlich Kl. A und AS), bei einem Volumen

12.2.1.1	bis 0,5 ml	1,30
12.2.1.2	über 0,5 ml bis 10 ml	2,20
12.2.1.3	über 10 ml bis 50 ml	2,60
12.2.1.4	über 50 ml bis 250 ml	4,—
12.2.1.5	über 250 ml	7,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	bei gleichzeitiger Vorlage von 250 oder mehr Vollpipetten gleicher Art, bei einem Volumen	
12.2.2.1	bis 0,5 ml	0,70
12.2.2.2	über 0,5 ml bis 10 ml	1,40
12.2.2.3	bei gleichzeitiger Vorlage von 1 000 oder mehr Vollpipetten gleicher Art mit einem Volumen bis 0,5 ml	0,55
	bei gleichzeitiger Vorlage von 50 oder mehr Vollpipetten gleicher Art, bei einem Volumen	
12.2.2.4	über 10 ml bis 50 ml	2,20
12.2.2.5	über 50 ml bis 250 ml	2,60
12.2.2.6	Vollpipetten mit mehr als einer Marke, je weitere Marke oder weiteres Volumen	0,70
	Büretten sowie Büretten der Kl. A und AS (einschließlich Büretten mit selbsttätiger Nullpunkteinstellung), Meßröhren und Meßpipetten (ein- schließlich Meßpipetten Kl. A und AS sowie Büretten und Meßröhren für Gase) mit einem Volumen	
12.3.1.1	bis 0,5 ml	2,60
12.3.1.2	über 0,5 ml bis 50 ml	8,20
12.3.1.3	über 50 ml	9,60
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 250 Meßpipetten gleicher Art bei einem Volumen	
12.3.1.4	bis 0,5 ml	2,20
12.3.1.5	über 0,5 ml bis 50 ml	5,30
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 500 Meßpipetten gleicher Art bei einem Volumen	
12.3.1.6	bis 0,5 ml	1,40
12.3.1.7	über 0,5 ml bis 50 ml	4,—
	Büretten und Meßröhren bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 30 Stück gleicher Art	
12.3.1.8	über 0,5 ml bis 50 ml	7,—
12.3.1.9	über 50 ml	8,40
12.3.2.1	Mikroazotometer	17,—
12.4.1.1	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis, auf Antrag für eine Marke oder ein Volumen	12,—
12.4.1.2	für jede weitere Marke oder jedes weitere Volumen (auch bei gemein- samen Eichscheinen für mehrere Meßgeräte)	2,—
	Blutmischpipetten s. unter Schlüsselzahlen 15.8.1.	

### 13. Dichtemeßgeräte, Alkoholometer, Sacharimeter

	Pyknometer	
13.1.1.1	ohne Thermometer	25,—
13.1.1.2	mit Thermometer	51,—
13.1.2.1	Zusätzliche Prüfung von Skalen an Pyknometern, je Skala	2,90
13.1.3.1	Aufbringen der Inhaltsbezeichnung der Korrektur oder der Hilfswerte (Wasserwert, Leergewicht)	7,—
	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis für ein Pyknometer	
13.1.4.1	ohne Thermometer	10,—
13.1.4.2	mit Thermometer	18,—
13.1.4.3	für zusätzliche Prüfung von Skalen (auch bei gemeinsamen Eich- scheinen für mehrere Meßgeräte) sowie für das Aufbringen der In- haltsbezeichnung, der Korrektur oder der Hilfswerte (Wasserwert, Leergewicht), je	5,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
<b>Die nachfolgenden Gebühren für Aräometer erstrecken sich auf Aräometer zur Bestimmung der Dichte (Dichtearäometer), zur Bestimmung des Alkoholgehaltes (Alkoholiometer) und zur Bestimmung des Massengehaltes an Sacharose (Sacharimeter).</b>		
<b>Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15 °C oder 20 °C und mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m<sup>3</sup> oder 0,2 Prozent</b>		
Prüfung an 3 Prüfpunkten		
13.2.1.1	ohne Thermometer	7,—
13.2.1.2	mit Thermometer	14,—
bei gleichzeitiger Vorlage von 20 oder mehr Aräometern gleicher Art		
13.2.1.3	ohne Thermometer	4,—
13.2.1.4	mit Thermometer	9,60
Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15 °C oder 20 °C und mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m <sup>3</sup> oder 0,2 Prozent, deren aräometrische Skala jedoch länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstiche hat		
Prüfung an 5 Prüfpunkten		
13.2.1.5	ohne Thermometer	9,60
13.2.1.6	mit Thermometer	17,—
bei gleichzeitiger Vorlage von 20 oder mehr Aräometern gleicher Art		
13.2.1.7	ohne Thermometer	7,—
13.2.1.8	mit Thermometer	11,—
13.2.1.9	Prüfung jedes zusätzlichen Prüfpunktes der Aräometer 13.2.1.1 bis 13.2.1.8	4,—
Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15 °C oder 20 °C und mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m <sup>3</sup> oder 0,2 Prozent		
Prüfung an 3 Prüfpunkten		
13.2.2.1	ohne Thermometer	11,—
13.2.2.2	mit Thermometer	21,—
bei gleichzeitiger Vorlage von 10 oder mehr Aräometern gleicher Art		
13.2.2.3	ohne Thermometer	7,—
13.2.2.4	mit Thermometer	14,—
Aräometer mit einer Bezugstemperatur von 15 °C oder 20 °C mit einem Skalenwert kleiner als 0,5 kg/m <sup>3</sup> oder 0,2 Prozent, deren aräometrische Skala jedoch länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstiche hat		
Prüfung an 5 Prüfpunkten		
13.2.2.5	ohne Thermometer	14,—
13.2.2.6	mit Thermometer	25,—
bei gleichzeitiger Vorlage von 10 oder mehr Aräometern gleicher Art		
13.2.2.7	ohne Thermometer	9,60
13.2.2.8	mit Thermometer	17,—
13.2.2.9	jeder zusätzliche Prüfpunkt der Aräometer 13.2.2.1 bis 13.2.2.8	4,—
13.2.3.1	Aräometer mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m <sup>3</sup> , jedoch mit einer Bezugstemperatur über 20 °C, Prüfung an 3 Prüfpunkten	14,—
13.2.3.2	bei Vorlage von 10 oder mehr Aräometern gleicher Art, je Aräometer	9,60
13.2.3.3	Aräometer mit einem Skalenwert nicht kleiner als 0,5 kg/m <sup>3</sup> , jedoch mit einer Bezugstemperatur über 20 °C und mit einer aräometrischen Skale, die länger als 110 mm ist oder mehr als 60 Teilstiche hat, Prüfung an 5 Prüfpunkten	21,—
13.2.3.4	bei Vorlage von 10 oder mehr Aräometern gleicher Art, je Aräometer	14,—
13.2.3.5	jeder zusätzliche Prüfpunkt der Aräometer 13.2.3.1 bis 13.2.3.4	4,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
13.2.3.6	Aräometer mit einem Skalenwert kleiner als $0,5 \text{ kg/m}^3$ , jedoch mit einer Bezugstemperatur über $20^\circ\text{C}$	nach Arbeitsaufwand
13.2.4.1	Zuschlag für Aräometer, bei deren Prüfung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeiten umgerechnet werden muß, je Aräometer	4,—
13.2.4.2	ab 10 Aräometer, Gesamtzuschlag	40,—
13.2.4.3	Zuschlag für Aräometer, bei deren Prüfung von der Ablesung im Flüssigkeitsspiegel auf Ablesung am obersten Wulstrand umgerechnet werden muß.	4,—
13.2.4.4	ab 10 Aräometer, Gesamtzuschlag	40,—
	Prüfung des Thermometers eines Aräometers, soweit dieses nicht bereits in der Prüfgebühr enthalten ist	Gebühr nach 14.1.1.1–14.1.9.4
	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis für ein Aräometer geprüft an 3 Prüfpunkten	
13.2.5.1	ohne Thermometer	10,—
13.2.5.2	mit Thermometer	18,—
	geprüft an 5 Prüfpunkten	
13.2.5.3	ohne Thermometer	15,—
13.2.5.4	mit Thermometer	26,—
13.2.5.5	für jeden zusätzlichen Prüfpunkt (auch bei gemeinsamen Eichscheinen für mehrere Meßgeräte)	5,—
	Hydrostatische Waagen zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten, Prüfung der Waagen und Gewichte, außer Feingewichtssätzen	
13.3.1.1	Hydrostatische Spezialwaage	55,—
13.3.1.2	Fein- oder Präzisionswaagen	Gebühr nach 09.7.1.1–09.8.1.3
13.3.2.1	Senkkörpereinrichtung dazu gehörende Feingewichte sind nach Abschnitt 8 zu berechnen.	17,—
	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis	
13.3.3.1	für die hydrostatische Waage	48,—
13.3.3.2	für eine Senkkörpereinrichtung	11,—
	Eichscheine für Feingewichte sind nach Abschnitt 8 zu berechnen.	
13.3.4.1	Thermometer einer hydrostatischen Waage	Gebühr nach 14.1.1.1–14.1.9.4
13.4.1.1	Tauchkörper (Dichtekugel)	62,—
13.5.1.1	Anbringen von fehlenden Markierungen, je Strichmarke	0,70

#### 14. Temperaturmeßgeräte

(mit Ausnahme der medizinischen Thermometer und Temperaturmeßeinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)

Thermometer nach den Schlüsselzahlen 14.1.1.1 bis 14.1.9.4 sind Flüssigkeitsglas-, Feder-, Bimetall (BiMT) – und elektrische Thermometer (ET) mit festangeschlossenen Temperaturfühlern, die in Flüssigkeitssäulen geprüft werden können, soweit sie nicht unter den weiteren Schlüsselzahlen getrennt aufgeführt sind. Gebühren für ET je Meßbereich. Für die Gebührenerhebung bei Flüssigkeitsglasthermometern wird derjenige Temperaturbereich zugrunde gelegt, der den Anfangswert und den Endwert der Hauptskale einschließlich etwaiger Hilfsstellungen enthält. Trifft dieses für mehrere der angeführten Temperaturbereiche zu, so wird die niedrigste der möglichen Gebühren innerhalb der Staffeln für volle oder ermäßigte Gebühren erhoben.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Thermometer mit einem Skalenwert von 1 °C bis 5 °C innerhalb des Temperaturbereichs	
14.1.1.1	von – 110 °C bis + 60 °C	48,—
14.1.1.2	von – 80 °C bis + 110 °C	34,—
14.1.1.3	von – 58 °C bis + 210 °C	16,—
14.1.1.4	von – 58 °C bis + 410 °C	27,—
14.1.1.5	von – 58 °C bis + 610 °C	55,—
14.1.1.6	von – 210 °C bis + 1 010 °C	nach Arbeitsaufwand
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 30 gleichen Thermometern der vorgenannten Art, innerhalb des Temperaturbereichs	
14.1.2.1	von – 110 °C bis + 60 °C	36,—
14.1.2.2	von – 80 °C bis + 110 °C	26,—
14.1.2.3	von – 58 °C bis + 210 °C	13,—
14.1.2.4	von – 58 °C bis + 410 °C	20,—
14.1.2.5	von – 58 °C bis + 610 °C	39,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 100 gleichen Thermometern der vorgenannten Art, innerhalb des Temperaturbereichs	
14.1.2.6	von – 58 °C bis + 210 °C	10,—
14.1.2.7	von – 58 °C bis + 410 °C	16,—
14.1.2.8	von – 58 °C bis + 610 °C	31,—
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,5 °C innerhalb des Temperaturbereichs	
14.1.3.1	von – 110 °C bis + 60 °C	55,—
14.1.3.2	von – 58 °C bis + 110 °C	24,—
14.1.3.3	von – 58 °C bis + 210 °C	27,—
14.1.3.4	von – 58 °C bis + 410 °C	34,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 30 gleichen Thermometern der vorgenannten Art, innerhalb des Temperaturbereichs	
14.1.4.1	von – 110 °C bis + 60 °C	41,—
14.1.4.2	von – 58 °C bis + 110 °C	15,—
14.1.4.3	von – 58 °C bis + 210 °C	20,—
14.1.4.4	von – 58 °C bis + 410 °C	25,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 100 gleichen Thermometern der vorgenannten Art, innerhalb des Temperaturbereichs	
14.1.4.5	von – 58 °C bis + 110 °C	12,—
14.1.4.6	von – 58 °C bis + 210 °C	15,—
14.1.4.7	von – 58 °C bis + 410 °C	20,—
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,2 °C bei einer Prüfbereichsspanne *)	
14.1.5.1	von 100 °C oder weniger	27,—
14.1.5.2	von mehr als 100 °C	41,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 20 gleichen Thermometern der vorgenannten Art bei einer Prüfbereichsspanne *)	
14.1.5.3	von 100 °C oder weniger	20,—
14.1.5.4	von mehr als 100 °C	34,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 50 gleichen Thermometern der vorgenannten Art bei einer Prüfbereichsspanne *)	
14.1.5.5	von 100 °C oder weniger	16,—

\*) Prüfbereichsspanne ist die Spanne zwischen unterstem und oberstem geprüften Punkt.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,1 °C bei einer Prüfbereichsspanne *)	
14.1.6.1	von 50 °C oder weniger	27,—
14.1.6.2	von mehr als 50 °C bis 100 °C	41,—
14.1.6.3	von mehr als 100 °C	55,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 20 gleichen Thermometern der vorgenannten Art bei einer Prüfbereichsspanne *)	
14.1.6.4	von 50 °C oder weniger	25,—
14.1.6.5	von mehr als 50 °C bis 100 °C	34,—
14.1.6.6	von mehr als 100 °C	41,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 50 gleichen Thermometern der vorgenannten Art bei einer Prüfbereichsspanne *)	
14.1.6.7	von 50 °C oder weniger	20,—
14.1.6.8	von mehr als 50 °C bis 100 °C	27,—
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,05 °C bei einer Prüfbereichsspanne *)	
14.1.7.1	von 25 °C oder weniger	27,—
14.1.7.2	von mehr als 25 °C bis 50 °C	41,—
14.1.7.3	von mehr als 50 °C	55,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 gleichen Thermometern der vorgenannten Art bei einer Prüfbereichsspanne *)	
14.1.7.4	von 25 °C oder weniger	20,—
14.1.7.5	von mehr als 25 °C bis 50 °C	34,—
14.1.7.6	von mehr als 50 °C	41,—
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,02 °C bei einer Prüfbereichsspanne *)	
14.1.8.1	von 10 °C oder weniger	34,—
14.1.8.2	von mehr als 10 °C	55,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 gleichen Thermometern der vorgenannten Art bei einer Prüfbereichsspanne *)	
14.1.8.3	von 10 °C oder weniger	27,—
14.1.8.4	von mehr als 10 °C	41,—
	Thermometer mit einem Skalenwert von 0,01 °C bei einer Prüfbereichsspanne *)	
14.1.9.1	von 5 °C oder weniger	34,—
14.1.9.2	von mehr als 5 °C	55,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 gleichen Thermometern der vorgenannten Art bei einer Prüfbereichsspanne *)	
14.1.9.3	von 5 °C oder weniger	27,—
14.1.9.4	von mehr als 5 °C	41,—
14.2.1.1	Werden Anzeigegeräte und Temperaturfühler von elektrischen Thermometern, die den Schlüsselzahlen 14.1.1.1 bis 14.1.9.4 entsprechen, getrennt geprüft, so sind für die Temperaturfühler die vollen Gebühren entsprechend den genannten Schlüsselzahlen zu berechnen. Die Fehlergrenzen der Temperaturfühler entsprechen dabei denjenigen der in den Schlüsselzahlen 14.1.1.1 bis 14.1.9.4 genannten Thermometer. Haben Temperaturfühler mehrere Fehlergrenzen, die bestimmten Temperaturbereichen zugeordnet sind, so sind die Gebühren nach dem kleinsten Wert der Fehlergrenzen und dem gesamten Meßbereich des Fühlers anzusetzen.	Gebühr nach 14.1.1.1–14.1.9.4

\*) Prüfbereichsspanne ist die Spanne zwischen unterstem und oberstem geprüften Punkt.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Gebühr für die Anzeigegeräte mit Teilungswerten von 0,5 °C und mehr	
14.2.2.1	für den ersten Meßbereich	20,—
14.2.2.2	für jeden weiteren Meßbereich	10,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Anzeigegeräten	
14.2.2.3	für den ersten Meßbereich	15,—
14.2.2.4	für jeden weiteren Meßbereich	8,—
	Gebühr für die Anzeigegeräte mit Teilungswerten unter 0,5 °C	
14.2.2.5	für den ersten Meßbereich	32,—
14.2.2.6	für jeden weiteren Meßbereich	16,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Anzeigegeräten	
14.2.2.7	für den ersten Meßbereich	24,—
14.2.2.8	für jeden weiteren Meßbereich	12,—
14.3.1.1	Beckmannthermometer	55,—
14.3.1.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 50 Beckmannthermometern	48,—
14.3.2.1	Siedethermometer	48,—
14.3.3.1	Tiefseeumkippthermometer mit Hilfsthermometer	83,—
14.3.4.1	Andere Umkippthermometer	nach Arbeitsaufwand
	Bei Thermometern mit Nebenskalen (z. B. in mbar) sind für jede Skale die vorstehenden Gebühren zu berechnen.	
	Zusatzzgebühr für	
14.4.1.1	jeden beantragten zusätzlichen *) Prüfpunkt im Bereich von – 58 °C bis + 210 °C	5,50
14.4.1.2	unterhalb von – 58 °C bis – 110 °C oder oberhalb von + 210 °C bis + 610 °C	8,40
14.4.1.3	unterhalb von – 110 °C bis – 210 °C oder oberhalb von + 610 °C bis + 1 010 °C	nach Arbeitsaufwand
14.4.2.1	jede Hilfsskale	5,50
14.4.3.1	teilweise eintauchend justierte Thermometer mit einer Eintauchtiefe bis 30 cm	8,40
14.4.4.1	teilweise eintauchend justierte Thermometer mit einer Eintauchtiefe von mehr als 30 cm und Winkelthermometer	16,—
14.4.5.1	Extremthermometer	7,—
14.4.6.1	die Bestimmung der Abhängigkeit der Thermometeranzeige vom äußeren und inneren Druck	nach Arbeitsaufwand
14.4.6.2	die Druckprobe eines Tiefseeumkippthermometers mit geschlossenem Schutzrohr	11,—
14.4.6.3	die Bestimmung der Druckabhängigkeit der Anzeige eines Tiefseeumkippthermometers mit offenem Schutzrohr	55,—
	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis auf Antrag für Thermometer, die geprüft werden	
14.5.1.1	an 3 Prüfpunkten	8,40
14.5.1.2	an 4 oder mehr Prüfpunkten	11,—

\*) Mit der Eichgebühr abgegoltene Anzahl n der Prüfpunkte, jedoch mindestens 3 Prüfpunkte

$$\text{bei Thermometern mit den Skalenwerten } 0,01 \text{ °C bis } 1 \text{ °C } n = 1 + a \left( a = \frac{\text{Meßbereichsspanne}}{100 \times \text{Skalenwert}} \right)$$

$$\text{bei Thermometern mit den Skalenwerten } 2 \text{ °C od. } 5 \text{ °C } n = 1 + b \left( b = \frac{\text{Meßbereichsspanne}}{100 \text{ °C}} \right)$$

Die Ausdrücke a und b werden auf ganze Zahlen gerundet.

Bei Thermometern mit Hilfsskale gelten diese Festlegungen für die Hauptskale. Jede Hilfsskale wird an 1 Punkt geprüft.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	bei gleichzeitiger Vorlage von 20 oder mehr gleichartigen Thermometern, die geprüft werden	
14.5.1.3	an 3 Prüfpunkten	7,20
14.5.1.4	an 4 oder mehr Prüfpunkten	9,60
14.5.2.1	Anbringen einer Strichmarke	0,70
14.5.2.2	Anbringen einer fehlenden Aufschrift	4,—
14.6.1.1	Platinrhodium (10 % Rh)-Platin-Thermoelemente (PtRh-Pt-Thermoelemente) der Genauigkeitsklasse 1 (Kl. 1) im Temperaturbereich von 0 °C bis + 1 100 °C	484,—
	Sonstige Thermoelemente der Kl. 1	
14.6.2.1	Grundgebühr	193,—
14.6.2.2	Gebühr je Prüfpunkt *)	21,—
14.6.3.1	PtRh-Pt-Thermoelemente der Kl. 2 ohne Schutz- oder Einsatzrohr im Temperaturbereich von 0 °C bis + 1 300 °C	346,—
	Sonstige Thermoelemente der Kl. 2 und Kl. 3 ohne Schutz- oder Einsatzrohr und Mantelthermoelemente der Kl. 2 und Kl. 3	
14.6.4.1	Grundgebühr	138,—
14.6.4.2	Gebühr je Prüfpunkt *)	17,—
	Zusatzzgebühr für	
	ein Thermoelement, das zwecks Prüfung aus einem Schutz- oder Einsatzrohr	
14.6.5.1	ausgebaut werden kann	41,—
14.6.5.2	nicht ausgebaut werden kann	83,—
14.6.5.3	eines Thermoelements mit Ausgleichleitung	48,—
14.6.6.1	Ausstellung eines Eichscheins für PtRh-Pt-Thermoelemente mit Angabe des Prüfergebnisses von 100 °C zu 100 °C auf Antrag	21,—
	Ausstellung eines Eichscheins für sonstige Thermoelemente mit Angabe des Prüfergebnisses auf Antrag	
14.6.7.1	Grundgebühr	7,—
14.6.7.2	Gebühr je Prüfpunkt	2,90
	Thermometer zum Einbau in Kühleinrichtungen	
14.7.1.1	Flüssigkeitsglas-, Bimetall-, Feder- und Elektrothermometer	17,—
14.7.1.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 100 gleichen Thermometern der vorgenannten Art	11,—
14.7.1.3	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 300 gleichen Thermometern der vorgenannten Art	7,—
14.7.1.4	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 500 gleichen Thermometern der vorgenannten Art in Eichabfertigungsstellen	3,50
	Zusatzzgebühr für	
14.7.1.5	Thermometer mit einer einzigen von 20 °C abweichenden Bezugs temperatur	3,—
14.7.1.6	Thermometer mit einem Bezugstemperaturbereich	nach Arbeitsaufwand
14.7.1.7	Thermometer, die in Luft geprüft werden müssen	3,—
	Die Zusatzzgebühren nach Schlüsselzahlen 14.7.1.5 und 14.7.1.7 werden in Eichabfertigungsstellen nicht erhoben.	
	Thermometer nach der Schlüsselzahl 14.7.1.1 am Gebrauchsort	
14.7.2.1	für das erste Thermometer	28,—
14.7.2.2	für jedes weitere Thermometer	16,—

\*) Außer bei PtRh-Pt-Thermoelementen erfolgt die Prüfung innerhalb des Verwendungsbereichs bei Thermoelementen der Kl. 1 von 50 °C zu 50 °C, bei Thermoelementen der Kl. 2 und Kl. 3 von 100 °C zu 100 °C, mindestens jedoch bei 3 Temperaturen.

Weitere Prüfpunkte können beantragt werden.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
14.7.3.1	Werden Anzeigegeräte und Temperaturfühler von Elektrothermometern zum Einbau in Kühleinrichtungen entsprechend den Schlüsselzahlen 14.7.1.1 bis 14.7.2.2 getrennt geprüft, so sind zu berechnen für die Temperaturfühler die vollen Gebühren entsprechend den genannten Schlüsselzahlen	Gebühr nach 14.7.1.1-14.7.2.2
14.7.3.2	Anzeigegeräte	Gebühr nach 14.2.2.1-14.2.2.8
14.7.4.1	Thermometer nach der Schlüsselzahl 14.7.1.1 am Gebrauchsamt bei einer Gebrauchstemperatur (vereinfachte Prüfung) für das erste Thermometer	14,—
14.7.4.2	für jedes weitere Thermometer	8,—
14.7.5.1	Temperaturmeßanlagen mit mehreren Temperaturfühlern oder -anzeigen	nach Arbeitsaufwand

### 15. Meßgeräte für die Heilkunde

Waagen der Genauigkeitsklasse III am Gebrauchsamt, z. B. Personen-, Betten-, Inkubator-, Säuglings- oder Krankenstuhlwaagen, für eine Höchstbelastung (Max + T)

15.1.1.1	bis 25 kg	30,—
15.1.1.2	über 25 kg bis 200 kg	58,—
15.1.1.3	über 200 kg	96,—
Vorgenannte Waagen in Amtsstellen für eine Höchstbelastung		
15.1.1.4	bis 25 kg	12,—
15.1.1.5	über 25 kg bis 200 kg	18,—
15.1.1.6	über 200 kg	48,—

Die gleiche Gebühr gilt bei gleichzeitiger Vorlage von mehr als 1 Waage gleicher oder kleinerer Höchstbelastung in einem Raum des Gebrauchs-orts für die zweite und jede weitere Waage.

Bei gleichzeitiger Vorlage in Amtsstellen von mindestens 30 Personen- oder Säuglings-Waagen für eine Höchstbelastung

15.1.2.1	bis 25 kg	7,—
15.1.2.2	über 25 kg bis 200 kg	16,—
15.1.2.3	über 200 kg	30,—

15.1.3.1	Federwaagen als Handzugfederwaagen zur Feststellung des Geburtsgewichtes	4,—
----------	--	-----

Medizinische Quecksilber-Glasthermometer

15.2.1.1	Thermometer mit Maximumeinrichtung und einer Prüfbereichsspanne *) von 10 °C oder weniger	0,70
15.2.1.2	mehr als 10 °C	1,20

15.2.1.3	Thermometer ohne Maximumeinrichtung	4,—
----------	-------------------------------------	-----

Bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 100 gleichen Thermometern mit Maximumeinrichtung und einer Prüfbereichsspanne \*) von

15.2.2.1	10 °C oder weniger	0,40
15.2.2.2	mehr als 10 °C	0,70

15.2.2.3	Bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 3 000 gleichen Thermometern mit Maximumeinrichtung und einer Prüfbereichsspanne *) von 10 °C oder weniger	0,34
----------	---	------

\*) Prüfbereichsspanne ist die Spanne zwischen unterstem und oberstem geprüften Punkt.

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Medizinische Elektrothermometer (MET)	
15.3.1.1	MET mit fest angeschlossenem Temperaturfühler (je Meßbereich)	38,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens	
15.3.1.2	10 MET gleicher Art	24,—
15.3.1.3	50 MET gleicher Art	18,—
15.3.1.4	200 MET gleicher Art	13,—
15.3.1.5	500 MET gleicher Art	nach Arbeitsaufwand
15.3.2.1	Anzeigegeräte von MET ohne Temperaturfühler (je Meßbereich)	25,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens	
15.3.2.2	10 Anzeigegeräten gleicher Art	15,—
15.3.2.3	50 Anzeigegeräten gleicher Art	11,—
15.3.2.4	200 Anzeigegeräten gleicher Art	8,—
15.3.2.5	500 Anzeigegeräten gleicher Art	nach Arbeitsaufwand
15.3.3.1	Temperaturfühler für MET	30,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens	
15.3.3.2	20 Temperaturfühlern gleicher Art	20,—
15.3.3.3	100 Temperaturfühlern gleicher Art	16,—
15.3.3.4	500 Temperaturfühlern gleicher Art	8,—
15.3.3.5	1 000 Temperaturfühlern gleicher Art	nach Arbeitsaufwand
	Zusatzzgebühr für MET für	
15.3.4.1	Zusatzeinrichtungen (weitere Anzeigen, Drucker, Schreiber, Ausgänge)	nach Arbeitsaufwand
15.3.4.2	zusätzliche Prüfpunkte, je Punkt	3,—
15.3.4.3	mehrere Eingänge	nach Arbeitsaufwand
15.4.1.4	Medizinische Spritzen jeder Größe	2,20
15.5.1.1	Blutdruckmeßgeräte in Amtsstellen	14,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens	
15.5.1.2	20 Blutdruckmeßgeräten gleicher Art	9,60
15.5.1.3	300 Blutdruckmeßgeräten gleicher Art	6,—
15.5.1.4	1 000 Blutdruckmeßgeräten gleicher Art und Gestellung von Arbeitshilfe	4,50
15.5.2.1	Blutdruckmeßgeräte am Gebrauchsplatz	36,—
15.5.2.2	bei gleichzeitiger Vorlage mehrerer Blutdruckmeßgeräte im selben Raum, für das zweite und jedes weitere Meßgerät	18,—
	Zusatzzgebühr für	
15.5.3.1	mit Mikrophon ausgerüstete Blutdruckmeßgeräte	3,—
15.5.3.2	mit Schreiber oder Drucker ausgerüstete Blutdruckmeßgeräte	7,20
	Zellenzählkammern	
15.6.1.1	Grundplatten	9,60
15.6.1.2	bei Vorlage von mindestens 50 Grundplatten	8,40
15.6.1.3	bei Vorlage von mindestens 50 Grundplatten gleicher Art	7,40
15.6.2.1	Deckplättchen	1,20
15.6.2.2	bei statistischer Prüfung von Deckplättchen	nach Arbeitsaufwand
	Meßgeräte zur Bestimmung des Augeninnendruckes (Tonometer)	
15.7.1.1	mechanische und mechanisch-elektrische Impressionstonometer	60,—
15.7.1.2	bei Vorlage von mindestens 12 gleichartigen Tonometern	42,—
15.7.1.3	Zusatzzgebühr für jeden weiteren Meßkopf eines vorgelegten mechanisch oder mechanisch-elektrischen Tonometers	38,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
15.7.2.1	mechanisch-optische Applanationstonometer	72,—
15.7.2.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 12 gleichartigen Tonometern	48,—
15.7.2.3	Zusatzzgebühr für jeden weiteren Meßkörper	2,90
15.7.3.1	Statistische Prüfung zur Grenzwertbestimmung dienender Kunststoffkappen (Tips) für Druckkörper der Tonometer	nach Arbeitsaufwand
15.7.4.1	Sonstige Meßgeräte zur Bestimmung des Augeninnendruckes	nach Arbeitsaufwand
15.8.1.1	Blutmischpipetten	2,20
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens	
15.8.1.2	500 Blutmischpipetten gleicher Art	1,40
15.8.1.3	2 000 Blutmischpipetten gleicher Art	1,20
15.8.2.1	Blutsenksungsrohre	1,60
15.8.2.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 500 Blutsenksungsrohren gleicher Art	0,70
15.9.1.1	Anbringen fehlender Markierungen, je Strichmarke	0,70

#### 16. Druckmeßgeräte mit Ausnahme der Blutdruck- und Reifenluftdruckmeßgeräte

Überdruckmeßgeräte (Federmanometer) der Klassen 4,0, 2,5 oder 1,6 für die Bezugstemperatur 20 °C

Anzeigegeräte mit einem Gehäusedurchmesser bis 100 mm und mit einem Skalenendwert

16.1.1.1	bis 10 bar oder 1 MPa	12,—
16.1.1.2	über 10 bar bis 100 bar oder über 1 MPa bis 10 MPa	18,—
16.1.1.3	über 100 bar bis 1 000 bar oder über 10 MPa bis 100 MPa	48,—
16.1.1.4	über 1 000 bar oder über 100 MPa	78,—

bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 30 Geräten gleicher Art

16.1.1.5	bis 10 bar oder 1 MPa	8,—
16.1.1.6	über 10 bar bis 100 bar oder über 1 MPa bis 10 MPa	12,—

Schreibgeräte oder Anzeigegeräte mit einem Gehäusedurchmesser über 100 mm und einem Skalenendwert

16.1.2.1	bis 10 bar oder 1 MPa	23,—
16.1.2.2	über 10 bar bis 100 bar oder über 1 MPa bis 10 MPa	40,—
16.1.2.3	über 100 bar bis 1 000 bar oder über 10 MPa bis 100 MPa	70,—
16.1.2.4	über 1 000 bar oder über 100 MPa	115,—

bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 30 Geräten gleicher Art

16.1.2.5	bis 10 bar oder 1 MPa	14,—
16.1.2.6	über 10 bar bis 100 bar oder über 1 MPa bis 10 MPa	30,—

Überdruckmeßgeräte (Federmanometer) der Klassen 1,0 oder 0,6 für die Bezugstemperatur 20 °C, Schreibgeräte oder Anzeigegeräte

mit einem Meßwerk und mit einem Skalenendwert

16.1.3.1	bis 10 bar oder 1 MPa	46,—
16.1.3.2	über 10 bar bis 100 bar oder über 1 MPa bis 10 MPa	57,—
16.1.3.3	über 100 bar bis 1 000 bar oder über 10 MPa bis 100 MPa	80,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
16.1.3.4	über 1 000 bar oder über 100 MPa	136,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Geräten gleicher Art	
16.1.3.5	bis 10 bar oder 1 MPa	23,—
16.1.3.6	über 10 bar bis 100 bar oder über 1 MPa bis 10 MPa	29,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 200 Geräten gleicher Art in Eichabfertigungsstellen	
16.1.3.7	bis 10 bar oder 1 MPa	5,—
16.1.3.8	über 10 bar bis 100 bar oder über 1 MPa bis 10 MPa	6,—
	mit zwei Meßwerken oder mit mehrfachem Zeigerumlauf und mit einem Skalenendwert	
16.1.4.1	bis 10 bar oder 1 MPa	57,—
16.1.4.2	über 10 bar bis 100 bar oder über 1 MPa bis 10 MPa	70,—
16.1.4.3	über 100 bar bis 1 000 bar oder über 10 MPa bis 100 MPa	92,—
16.1.4.4	über 1 000 bar oder 100 MPa	161,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Geräten gleicher Art	
16.1.4.5	bis 10 bar oder 1 MPa	29,—
16.1.4.6	über 10 bar bis 100 bar oder über 1 MPa bis 10 MPa	35,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 200 Geräten gleicher Art in Eichabfertigungsstellen	
16.1.4.7	bis 10 bar oder 1 MPa	7,—
16.1.4.8	über 10 bar bis 100 bar oder über 1 MPa bis 10 MPa	9,—
	Überdruckmeßgeräte (Federmanometer) der Klassen 0,3, 0,2 oder 0,1 für die Bezugstemperatur 20 °C	
	mit einem Meßwerk und mit einem Skalenendwert	
16.1.5.1	bis 10 bar oder 1 MPa	69,—
16.1.5.2	über 10 bar bis 100 bar oder über 1 MPa bis 10 MPa	92,—
16.1.5.3	über 100 bar bis 1 000 bar oder über 10 MPa bis 100 MPa	115,—
16.1.5.4	über 1 000 bar oder über 100 MPa	173,—
	mit zwei Meßwerken oder mit mehrfachem Zeigerumlauf und einem Skalenendwert	
16.1.6.1	bis 10 bar oder 1 MPa	80,—
16.1.6.2	über 10 bar bis 100 bar oder über 1 MPa bis 10 MPa	115,—
16.1.6.3	über 100 bar bis 1 000 bar oder über 10 MPa bis 100 MPa	138,—
16.1.6.4	über 1 000 bar oder über 100 MPa	207,—
	Antragsgemäße Prüfung von Überdruckmeßgeräten an zusätzlichen Prüfpunkten, je Prüfpunkt	
16.1.7.1	bei einer Grundgebühr bis 30,— DM	3,—
16.1.7.2	bei einer Grundgebühr über 30,— DM bis 100,— DM	7,—
16.1.7.3	bei einer Grundgebühr über 100,— DM	14,—
16.1.8.1	Prüfung von Überdruckmeßgeräten für eine andere Bezugstemperatur als 20 °C	nach Arbeitsaufwand

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
Zusatzeinrichtungen an Überdruckmeßgeräten		
Anzeigegeräte mit zusätzlicher Schreibeinrichtung		
16.1.9.1	bei einer Grundgebühr bis 30,— DM	14,—
16.1.9.2	bei einer Grundgebühr über 30,— DM bis 100,— DM	35,—
16.1.9.3	bei einer Grundgebühr über 100,— DM	69,—
16.1.9.4	Maximal- oder Minimaldruckanzeige	17,—
16.1.9.5	Fernmessung	21,—
16.1.9.6	Fern- oder Grenzwertmeldung	14,—
Druckmeßgeräte mit negativen Zahlenwerten (Federvakuummeter)		
16.2.1.1	Klassen 4,0, 2,5 oder 1,6	20,—
16.2.1.2	Klassen 1,0 oder 0,6	60,—
16.2.1.3	Klassen 0,3, 0,2 oder 0,1	100,—
Druckmeßgeräte mit positiven und negativen Zahlenwerten (Feder-manovakuummeter)		
16.2.2.1	Klassen 4,0, 2,5 oder 1,6	36,—
16.2.2.2	Klassen 1,0 oder 0,6	108,—
16.2.2.3	Klassen 0,3, 0,2 oder 0,1	180,—
16.3.1.1	Quecksilberbarometer	250,—
16.3.1.2	Aneroidbarometer	150,—
16.4.1.1	andere Druckmeßgeräte	nach Arbeitsaufwand
16.5.1.1	Kolbenmanometer einschl. Gewichtssatz bis zu 10 Plattengewichten und eines Kolbens	414,—
16.5.1.2	zusätzlicher Kolben	166,—
16.5.1.3	zusätzliches Plattengewicht, je Gewichtsplatte	8,40

### 17. Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen

17.1.1.1	Butyrometer für Milch	2,20
17.1.1.2	Butyrometer für Rahm, Käse oder Trockenmilch	2,90
17.1.2.1	Vollpipetten für Milch, Rahm oder Amylalkohol	1,70
17.1.3.1	Meßhähne und selbsttätige Pipetten für Milch oder Amylalkohol	2,90
17.1.4.1	Pipettiergeräte zur reihenmäßigen Abmessung von Milch oder Amylalkohol	42,—
17.1.4.2	Vorprüfung der Pipetten für Pipettiergeräte, je Pipette	2,20
Pipetten als Geräte zur butyrometrischen Fettbestimmung, Vollpipetten bei einem Volumen		
17.1.5.1	bis 0,5 ml	1,60
17.1.5.2	über 0,5 ml bis 50 ml	2,90
17.1.5.3	über 50 ml bis 250 ml	4,—
17.1.5.4	über 250 ml	5,50
17.1.5.5	Vollpipetten mit mehr als einer Marke, je weitere Marke oder weiteres Volumen	0,70
17.1.6.1	Dichtearömeter für Milch, Mager- oder Buttermilch Gebühren nach Schlüsselzahlen 13.2.1.1 bis 13.2.4.4 berechnen!	
17.1.7.1	Meßspritzen für Milch oder Rahm	2,90
17.2.1.1	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis auf Antrag, für eine Marke oder ein Volumen	12,—
17.2.1.2	für jede weitere Marke oder jedes weitere Volumen (auch bei gemeinsamen Eichscheinen für mehrere Meßgeräte!)	2,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
<b>18. Meßgeräte im Straßenverkehr</b>		
18.1.1.1	Wegstreckenzähler mit Meßrad oder Meßraupe	25,—
18.2.1.1	Wegstreckenzähler an Kraftfahrzeugen	30,—
18.2.2.1	Fahrpreisanzeiger an Kraftdroschken	42,—
18.2.3.1	Geschwindigkeitsmesser an Kraftfahrzeugen	42,—
18.2.4.1	Fahrtenschreiber an Kraftfahrzeugen	80,—
18.2.5.1	Wegdrehzahlfeststeller	28,—
	Radlastmesser	
18.3.1.1	für Einzelradlast	70,—
18.3.1.2	für paarweise Radlast	100,—
18.3.2.1	Bremsverzögerungsmeßgeräte	28,—
18.3.3.1	Bremsprüfstände	nach Arbeitsaufwand
18.3.4.1	Meßgeräte zur Bestimmung der Motordrehfrequenzen	35,—
18.3.5.1	Meßgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit vorbeifahrender Fahrzeuge (Stoppuhren: siehe 19.1.1.1)	248,—
18.3.6.1	Reifenprofilmeßgeräte	8,50
18.4.1.1	Reifenluftdruckmeßgeräte	17,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens	
18.4.1.2	50 Reifenluftdruckmeßgeräten gleicher Art	8,50
18.4.1.3	200 Reifenluftdruckmeßgeräten gleicher Art	7,—
18.4.2.1	Reifenluftdruckautomaten	55,—
18.4.2.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens	
	10 Reifenluftdruckautomaten gleicher Art	42,—
18.5.1.1	Meßgeräte zur Ermittlung des CO-Gehalts der Abgase von Kraftfahrzeugen	55,—
18.5.1.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 3 Geräten gleicher Art oder Eichung in einer Amtsstelle	42,—
18.5.1.3	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 30 Geräten gleicher Art im selben Raum	25,—
18.6.1.1	Erneuerung der Stempelung an den Verbindungsstellen der biegsamen Welle mit dem Antrieb, dem Impulsgeber oder mit dem Übersetzungsgetriebe sowie an der Anschlußleitung der Stromversorgung bei Fahrpreisanzeigern mit elektrischem Antrieb des Uhrwerks oder des Schaltwerks	4,—
<b>19. Zeitzähler</b>		
19.1.1.1	Handstoppuhren	21,—
19.1.1.2	Stoppuhren mit elektromagnetischer Betätigungseinrichtung	28,—
19.1.2.1	andere Zeitmeßgeräte	nach Arbeitsaufwand
<b>20. Meßgeräte für Elektrizität</b>		
20.1.1.1	Gleichstrom-Amperestundenzähler, Gleichstrom-Wattstundenzähler und Ektrolytzähler	nach Arbeitsaufwand
20.2.1.1	Einphasenwechselstromzähler (für Wirk- oder Blindverbrauch)	7,20
20.2.1.2	bei gleichzeitiger Vorlage von weniger als 30 Zählern gleicher elektrischer Daten	11,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
Mehrphasenwechselstromzähler (für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch)		
20.2.2.1	bis 1 kV Nennspannung mit einem Nenn- oder Grenzstrom bis 100 A	11,—
20.2.2.2	über 100 A	17,—
bei gleichzeitiger Vorlage von weniger als 30 Zählern gleicher elektrischer Daten bis 1 kV Nennspannung und einem Nenn- oder Grenzstrom		
20.2.2.3	bis 100 A	17,—
20.2.2.4	über 100 A	21,—
bei gleichzeitiger Vorlage von mehr als 100 Zählern gleicher elektrischer Daten bis 1 kV Nennspannung und einem Nenn- oder Grenzstrom		
20.2.2.5	bis 100 A	9,60
20.2.2.6	über 100 A	12,—
Bei Elektrizitätszählgruppen, die aus mehreren in ein gemeinsames Gehäuse eingebauten, vollständigen Einzelzählern bestehen, ist die Gebühr für jeden Einzelzähler zu berechnen. Bei Elektrizitätszählern mit Primärzählwerk richtet sich die Gebühr nach den sekundären Nenngrößen.		
Meßwandlerzähler		
20.3.1.1	Einphasenzähler	17,—
20.3.1.2	Mehrphasenzähler	25,—
Zusatzeinrichtungen an Elektrizitätszählern		
20.4.1.1	Zusatzeinrichtung für die Anzeige der Höchstleistung (Maximum-Zähler) oder für die Anzeige des Überverbrauchs (Überverbrauchs- oder Spitzenzähler)	8,40
20.4.2.1	Zusatzeinrichtung für Zwei- und Mehrtarife je zusätzliche Tarifeinrichtung	8,40
20.4.3.1	Prüfung jeden zusätzlichen Prüfpunktes	2,90
Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung bis 3,6 kV und primäre Nennstromstärken		
20.5.1.1	bis 500 A	35,—
20.5.1.2	über 500 A bis 1 000 A	50,—
20.5.1.3	über 1 kA bis 3 kA	97,—
20.5.1.4	über 3 kA bis 6 kA	248,—
20.5.1.5	über 6 kA bis 10 kA	414,—
20.5.1.6	über 10 kA	690,—
Die Gebühren gelten für die Richtigkeitsprüfung bei vorgeschriebenen Prüfpunkten. Bei Stromwandlern (ext. 150 % und ext. 200 %) ist die Gebühr nach der höchsten Prüfstromstärke zu bemessen.		
Zusatzgebühr für Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung		
20.5.2.1	über 3,6 kV bis 36 kV	35,—
20.5.2.2	über 36 kV bis 125 kV	83,—
20.5.2.3	über 125 kV bis 250 kV	208,—
20.5.2.4	über 250 kV	552,—
Zusatzgebühr für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, mehreren Meßkernen u. ä., je Prüfpunkt bei einer höchsten primären Nennstromstärke		
20.5.3.1	bis 500 A	5,—
20.5.3.2	über 500 A bis 1 000 A	6,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
20.5.3.3	über 1 kA bis 3 kA	12,—
20.5.3.4	über 3 kA	28,—
	Wicklungsprüfung an Stromwandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung	
20.5.4.1	über 3,6 kV bis 36 kV	69,—
20.5.4.2	über 36 kV bis 125 kV	110,—
20.5.4.3	über 125 kV bis 250 kV	208,—
20.5.4.4	über 250 kV	414,—
	Einphasenspannungswandler mit primären Nennspannungen	
20.6.1.1	bis 3 kV	35,—
20.6.1.2	über 3 kV bis 30 kV	110,—
20.6.1.3	über 30 kV bis 110 kV	208,—
20.6.1.4	über 110 kV bis 220 kV	414,—
20.6.1.5	über 220 kV	966,—
	Kapazitive Spannungswandler mit primären Nennspannungen	
20.6.2.1	bis 220 kV	828,—
20.6.2.2	über 220 kV	1 380,—
	Die Gebühren gelten für die Richtigkeitsprüfung bei 4 Prüfpunkten. Bei einpolig isolierten Spannungswandlern ist die verkettete Spannung zu grunde zu legen.	
	Zusatzzgebühr für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, weiteren Meßwicklungen u. ä., je Prüfpunkt bei primären Nennspannungen	
20.6.3.1	bis 3 kV	7,—
20.6.3.2	über 3 kV bis 110 kV	28,—
20.6.3.3	über 110 kV	69,—
	Wicklungs- und Windungsprüfung an Spannungswandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung	
20.6.4.1	bis 3,6 kV	14,—
20.6.4.2	über 3,6 kV bis 36 kV	28,—
20.6.4.3	über 36 kV bis 125 kV	69,—
20.6.4.4	über 125 kV bis 250 kV	138,—
20.6.4.5	über 250 kV	276,—
	Bei Mehrphasen-Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren je Phase zu berechnen.	
	Bei kombinierten Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren nach 20.5.1.1 bis 20.5.1.6, 20.5.2.1 bis 20.5.3.4, 20.6.1.1 bis 20.6.1.5 und 20.6.3.1 bis 20.6.3.3 zu berechnen. Für die Prüfung der Isolierung dieser Wandler gilt 20.6.4.1 bis 20.6.4.5.	
20.7.1.1	Ausstellung eines Eich- oder Beglaubigungsscheins mit Fehlerverzeichnis, je Kern, Wicklung oder Anzapfung höchstens jedoch	10,— 20,—

## 21. Schallpegelmeßgeräte

21.1.1.1	Präzisionsschallpegelmesser nach Eichordnung Anlage 21 (EO 21), Abschnitt 1	360,—
21.1.1.2	Ermäßigte Gebühr für einen Präzisionsschallpegelmesser nach EO 21 Abschnitt 1 ohne dynamische Gesamteigenschaften „langsam“	300,—
21.1.1.3	Zusätzliche Gebühr für die an einem Präzisionsschallpegelmesser angebaute Drehzahlmeßeinrichtung	50,—
21.1.2.1	Präzisions-Impulsschallpegelmesser	600,—
21.1.3.1	Ausstellung eines Eichscheins mit Fehlerverzeichnis	18,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
21.1.4.1	Präzisions-Schallpegelmesser mit Meßmöglichkeiten, die über die der Schallpegelmesser der Schlüsselzahlen 21.1.1.1 bis 21.1.2.1 hinausgehen mit Ausstellung eines zugehörigen Eichscheins mit Fehlerverzeichnis	nach Arbeitsaufwand
	<b>22. Wärmemengenzähler</b>	
22.1.1.1	als Einheit vorgelegte Wärmezähler mit einem Nenndurchfluß $Q_n$ bis $3,5 \text{ m}^3/\text{h}$	150,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Zählern gleicher Art	90,—
22.1.1.3	100 Zählern gleicher Art	60,—
22.1.1.4	500 Zählern gleicher Art	25,—
	Volumenmeßteile mit oder ohne eingebauten Kontaktgabewerken	
	bei Prüfung mit Kaltwasser	
22.2.1.1	Volumenmeßteile mit einem Nenndurchfluß $Q_n$ bis $6 \text{ m}^3/\text{h}$	12,—
22.2.1.2	über $6 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$	20,—
22.2.1.3	über $10 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $50 \text{ m}^3/\text{h}$	60,—
22.2.1.4	über $50 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $150 \text{ m}^3/\text{h}$	120,—
22.2.1.5	über $150 \text{ m}^3/\text{h}$	nach Arbeitsaufwand
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Durchflußmeßteilen gleicher Art	
22.2.1.6	bis $6 \text{ m}^3/\text{h}$	8,—
22.2.1.7	über $6 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$	13,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 100 Durchflußmeßteilen gleicher Art	
22.2.1.8	bis $6 \text{ m}^3/\text{h}$	6,—
	bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser	
22.2.2.1	Volumenmeßteile mit einem Nenndurchfluß $Q_n$ bis $6 \text{ m}^3/\text{h}$	45,—
22.2.2.2	über $6 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$	80,—
22.2.2.3	über $10 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $50 \text{ m}^3/\text{h}$	250,—
22.2.2.4	über $50 \text{ m}^3/\text{h}$	nach Arbeitsaufwand
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Durchflußmeßteilen gleicher Art	
22.2.2.5	bis $6 \text{ m}^3/\text{h}$	36,—
22.2.2.6	über $6 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $10 \text{ m}^3/\text{h}$	60,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 100 Durchflußmeßteilen gleicher Art	
22.2.2.7	bis $6 \text{ m}^3/\text{h}$	26,—
22.2.3.1	Durchflußintegratoren	nach Arbeitsaufwand
22.3.1.1	mechanische Rechenwerke einschl. Temperaturfühler	150,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Rechenwerken gleicher Art	100,—
22.3.1.3	100 Rechenwerken gleicher Art	70,—
22.3.1.4	500 Rechenwerken gleicher Art	35,—
22.3.2.1	elektronische Rechenwerke	80,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 10 Rechenwerken gleicher Art	50,—
22.3.2.3	100 Rechenwerken gleicher Art	30,—
22.3.2.4	500 Rechenwerken gleicher Art	15,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
22.4.1.1	getrennt geprüfte Kontaktgabewerke	20,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens	
22.4.1.2	10 Kontaktgabewerken gleicher Art	12,—
22.4.1.3	100 Kontaktgabewerken gleicher Art	9,—
22.4.1.4	500 Kontaktgabewerken gleicher Art	7,—
22.5.1.1	Temperaturfühler	30,—
	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens	
22.5.1.2	20 Temperaturfühlern gleicher Art	20,—
22.5.1.3	200 Temperaturfühlern gleicher Art	15,—
22.5.1.4	1 000 Temperaturfühlern gleicher Art	7,—
22.5.2.1	Zusatzgebühr für paarweise Zuordnung der Temperaturfühler, je Paar	2,—

### 23. Strahlenschutzmeßgeräte

23.1.1.1	Stabdosimeter	47,—
23.1.1.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 20 Stabdosimetern gleicher Bauart	31,—
	Dosis- und/oder Dosisleistungsmesser (sind für ein Dosimeter mehrere Meßkammern zu eichen, so ist die Summe der geprüften Meßpunkte maßgebend)	
23.1.2.1	Meßgeräte bis einschließlich 10 Meßpunkten	47,—
23.1.2.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 5 Meßgeräten gleicher Bauart	31,—
23.1.2.3	Meßgeräte mit mehr als 10 Meßpunkten	93,—
23.1.2.4	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 5 Meßgeräten gleicher Bauart	78,—
23.1.2.5	zusätzlich für jeden einzelnen Meßpunkt	31,—
23.1.3.1	Therapiedosimeter	nach Arbeitsaufwand
23.2.1.1	ortsfeste Strahlenschutzmeßsysteme	nach Arbeitsaufwand
23.3.1.1	radioaktive Kontrollvorrichtungen oder Prüfstrahler für eine Dosimeterbauart	31,—
23.3.1.2	bei gleichzeitiger Vorlage von mindestens 5 Meßgeräten gleicher Bauart	16,—
	Zusatzgebühr für radioaktive Kontrollvorrichtungen	
23.3.1.3	für nicht mehr als 2 verschiedene Dosimeterbauarten	16,—
23.3.1.4	für je 2 weitere verschiedene Dosimeterbauarten	16,—
23.3.1.5	für jede einzelne Meßposition	16,—

## Zweiter Abschnitt

### Prüfungen von Normalgeräten

#### 1. Längenmeßgeräte

Maßstäbe als Gebrauchsnormale mit einer Gesamtlänge mit oder ohne Einteilung

31.1.1.1	bis 2 m	35,—
31.1.2.1	über 2 m	51,—
	jede weitere Gesamtlänge mit oder ohne Einteilung	
31.1.3.1	bis 2 m	17,—
31.1.4.1	über 2 m	25,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	Meßbänder als Gebrauchsnormale mit einer Gesamtlänge mit oder ohne Einteilung	
31.2.1.1	bis 20 m	83,—
31.2.2.1	über 20 m	125,—
	jede weitere Gesamtlänge mit oder ohne Einteilung	
31.2.3.1	bis 20 m	41,—
31.2.4.1	über 20 m	62,—
31.3.1.1	Meßuhren als Gebrauchsnormale	55,—
	Maschinen zur Herstellung von Einlegemaßen	
31.4.1.1	bis 50 m	83,—
31.4.1.2	über 50 m	125,—
<b>2. Flächenmeßgeräte</b>		
	Normalflächen für die Prüfung von Flächenmeßmaschinen	
32.1.1.1	bis 55 dm <sup>2</sup> Fläche	21,—
32.1.1.2	über 55 dm <sup>2</sup> Fläche	28,—
<b>4. bis 6. Meßgeräte zur Volumenmessung von Flüssigkeiten (einschl. Wasser) oder verflüssigten Gasen</b>		
	Flüssigkeitsmaße, Eichkolben, Meßgeräte als Gebrauchsnormale und Meßgefäße von Wasserprüfständen mit einem Volumen	
34.1.1.1	bis 1 l	14,—
34.1.1.2	über 1 l bis 5 l	25,—
34.1.1.3	über 5 l bis 50 l	83,—
34.1.1.4	über 50 l bis 500 l	193,—
34.1.1.5	über 500 l	nach Arbeitsaufwand
34.1.2.1	Prüfung der Teilung an Eichkolben und Meßgefäßen, je Teilungsabschnitt	0,70
	Faßkubizierapparate (einschl. zugehöriger und als Ersatz bereitgehaltener Schwimmer, Gegengewichte und Schwimmerdrähte) mit einem Volumen	
34.2.1.1	bis 200 l	248,—
34.2.1.2	über 200 l bis 1 000 l	414,—
34.2.1.3	über 1 000 l	552,—
	Zählergerätschaften mit einem angegebenen größten Volumendurchfluß	
34.3.1.1	bis 50 l/min	166,—
34.3.1.2	über 50 l/min	248,—
34.4.1.1	Rohrprüfschleifen	nach Arbeitsaufwand
<b>7. Meßgeräte für Gas</b>		
	Prüfung auf einem Prüfstand der Eichbehörde von Normalgaszählern (Gebrauchsnormale) der Größen	
37.1.1.1	bis NB 15	552,—
37.1.1.2	über NB 15 bis NB 150 oder bis G 100	828,—
37.1.1.3	über NB 150 oder G 100	nach Arbeitsaufwand
	Prüfung am Einbauort von Normalgaszählern (Gebrauchsnormale) der Größen	
37.1.1.4	bis NB 15	660,—
37.1.1.5	über NB 15 bis NB 150 oder bis G 100	960,—
37.1.1.6	über NB 150 oder G 100	nach Arbeitsaufwand

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
37.1.3.1	Elektronische Prüfstände mit Oelzählern als Gebrauchsnormale für die Prüfung von Gaszählern, je Prüfpunkt eines Oelzählers	75,—
37.2.1.1	Gasmeßglocken mit einem Volumen bis 300 l	240,—
37.2.1.2	über 300 l bis 600 l	360,—
37.2.1.3	über 600 l bis 1 000 l	480,—
37.2.1.4	über 1 000 l	600,—
37.2.1.5	Zusätzliche Bestimmung der Skaleneinteilung	168,—
37.3.1.1	Einfach- und Mehrfachkolben (z. B. Kolbenwippen) je Kolben bei einem Kolbeninhalt von 50 l	138,—
37.3.1.2	bei einem Kolbeninhalt von 100 l	208,—
37.4.1.1	Prüfgase für Gaskalorimeter und Gasdichteaufnehmer Prüfgas 1. Ordnung (Reinstmethan)	420,—
37.4.2.1	Prüfgase 3. Ordnung (Mischgase) für Brennwertbestimmungen	504,—

### 8. Gewichtstücke

Die Gebühren für Normalgewichtstücke bis 50 kg richten sich nach dem Ersten Abschnitt Nr. 8.

Normalgewichtstücke und Gewichtsgerätschaften über 50 kg, Blockgewichte, Rollgewichte sowie andere Normallasten (mit Ausnahme der Fahrzeuge) zum Prüfen von Waagen der Genauigkeitsklassen III und **III**

mit einem Gewicht

38.1.1.1	bis 500 kg	48,—
38.1.1.2	über 500 kg bis 2 500 kg	60,—
38.1.1.3	über 2 500 kg	75,—

Eichfahrzeuge (ohne Gewichtstücke) als Normallast

38.1.2.1	bis 25 000 kg	204,—
38.1.2.2	über 25 000 kg	300,—

38.2.1.1	Prüfeier zum Prüfen von Eiersortiermaschinen, je Stück	4,—
----------	--	-----

### 9. und 10. Nichtselbsttätige und selbsttätige Waagen

Waagen für die Prüfung von Gebrauchsnormalen für Handelsgewichte und für eine Höchstbelastung

39.1.1.1	bis 5 kg	48,—
39.1.1.2	über 5 kg bis 50 kg	97,—
39.1.1.3	über 50 kg bis 500 kg	193,—
39.1.1.4	über 500 kg	nach Arbeitsaufwand

Waagen für die Prüfung von Gebrauchsnormalen für Präzisionsgewichte und für eine Höchstbelastung

39.1.2.1	bis 500 g	55,—
39.1.2.2	über 500 g bis 5 kg	97,—
39.1.2.3	über 5 kg bis 50 kg	166,—
39.1.2.4	über 50 kg	346,—

39.2.1.1	Waagen für die Prüfung von Gebrauchsnormalen für Feingewichte	414,—
----------	---	-------

39.3.1.1	Waagen für die Prüfung von Kontrollnormalen	nach Arbeitsaufwand
----------	---	---------------------

39.4.1.1	Apparate zur Eichung von Kranwaagen	nach Arbeitsaufwand
----------	-------------------------------------	---------------------

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
<b>11. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide</b>		
	Getreideprober (einschließlich Waagen, Gewichte und Lehren) als Gebrauchsnormalgeräte	
41.1.1.1	Viertelliterprober	346,—
41.1.1.2	Literprober	346,—
41.1.1.3	Zwanzigliterprober	1 656,—
41.2.1.1	Normalgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehaltes von Getreide (einschließlich Waagen, Gewichte, Schroter, Prüfsiebe und Maße)	552,—
<b>12. Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke</b>		
	Volumenmeßgeräte als Gebrauchsnormale,	
	mit bis zu zwei Marken und mit einem Volumen	
42.1.1.1	bis 0,5 ml	5,50
42.1.1.2	über 0,5 ml bis 50 ml	8,40
42.1.1.3	über 50 ml bis 250 ml	17,—
42.1.1.4	über 250 ml bis 1 000 ml	25,—
42.1.1.5	über 1 l	35,—
	mit mehr als zwei Marken und mit einem Volumen	
42.1.2.1	bis 0,5 ml	8,40
42.1.2.2	über 0,5 ml bis 50 ml	14,—
42.1.2.3	über 50 ml bis 250 ml	21,—
42.1.2.4	über 250 ml bis 1 000 ml	28,—
42.1.2.5	über 1 l	42,—
<b>13. Dichtemeßgeräte</b>		
43.1.1.1	Dichtemeßgeräte als Gebrauchsnormale	48,—
<b>14. Temperaturmeßgeräte</b>		
	Thermometer als Gebrauchsnormale mit Angabe der reduzierten Korrektion, je Prüfpunkt in dem Temperaturbereich	
44.1.1.1	von -110 °C bis -60 °C	25,—
44.1.1.2	von -60 °C bis -5 °C	17,—
44.1.1.3	von -5 °C bis +210 °C	11,—
44.1.1.4	von +210 °C bis +410 °C	17,—
44.1.1.5	von +410 °C bis +610 °C	21,—
44.1.1.6	in den Temperaturbereichen unterhalb von -110 °C oder oberhalb von +610 °C	nach Arbeitsaufwand
<b>15. Meßgeräte für die Heilkunde</b>		
45.1.1.1	Gebrauchsnormale zum Prüfen von medizinischen Spritzen	8,40
45.2.1.1	Kolbenmanometer für Blutdruckmeßgeräte einschließlich Kolben und Gewichtssatz	248,—
45.2.2.1	Feinmeßmanometer für die Prüfung von Blutdruckmeßgeräten	90,—
45.3.1.1	Sonstige Normale für medizinische Meßgeräte (soweit sie nicht bereits unter anderen Schlüsselzahlen erfaßt sind)	nach Arbeitsaufwand
<b>16. Druckmeßgeräte</b>		
	Kolbenmanometer einschl. Kolben und Gewichtssatz	
46.1.1.1	als Normalgeräte	830,—
46.1.2.1	als Prüfungshilfsmittel	415,—
46.2.1.1	Sonstige Druckmeßgeräte	nach Arbeitsaufwand

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
<b>17. Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen</b>		
47.1.1.1	Gebrauchsnormale für milchwirtschaftliche Untersuchungen (soweit sie nicht bereits unter anderen Schlüsselzahlen erfaßt sind)	nach Arbeitsaufwand
<b>18. Meßgeräte im Straßenverkehr</b>		
Drehfrequenzmeßgeräte		
48.1.1.1	Stichdrehzähler	55,—
48.1.2.1	Meßgeräte nach dem Wirbelstrom- oder dem Fliehpendelsystem	69,—
48.2.1.1	Rollenprüfstände	300,—
48.3.1.1	Normale für Reifenluftdruckmeßgeräte	138,—
48.4.1.1	Sonstige Normale für Meßgeräte im Straßenverkehr (soweit sie nicht bereits unter anderen Schlüsselzahlen erfaßt sind)	nach Arbeitsaufwand
<b>20. Meßgeräte für Elektrizität</b>		
Effektivwertspannungsmeßgeräte zur Isolationsprüfung mit einem Meßbereich		
50.1.1.1	bis 1 kV	166,—
50.1.1.2	über 1 kV bis 10 kV	193,—
50.1.1.3	über 10 kV	nach Arbeitsaufwand
Zusätzliche Gebühr für weitere Prüfpunkte außerhalb der Grundprüfung je 3 Prüfpunkte aufwärts und abwärts,		
50.1.2.1	je Prüfpunkt	14,—
50.1.2.2	je Meßfrequenz	69,—
für weitere Meßbereiche		
50.1.3.1	je Prüfpunkt	14,—
50.1.3.2	je Meßfrequenz	69,—
Zusätzliche Gebühr		
50.1.4.1	für jede Einzelmessung bei 20 °C unter geringstmöglicher Eigenwärmung in ruhender Luft	25,—
<b>Dritter Abschnitt</b>		
<b>Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Eichvorschriften</b>		
<b>Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen</b>		
Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen auf Grund von Einzelvorschriften der Eichordnung oder von anderen Eichvorschriften		
61.1.1.1	für Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen kleineren Umfangs	72,—
61.1.1.2	für Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen größeren Umfangs	nach Arbeitsaufwand
<b>Vierter Abschnitt</b>		
<b>Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung</b>		
<b>1. Anerkennung von Prüfstellen</b>		
Staatliche Anerkennung von Prüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität		
mit Befugnis zur Beglaubigung von Zählern oder Wandlern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang		
71.1.1.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger im Jahr	1 440,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
71.1.1.2	von mehr als 10 000 Meßgeräten bis 30 000 Meßgeräten im Jahr	2 760,—
71.1.1.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten im Jahr	4 320,—
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Zählern und Wandlern und mit einem Prüfumfang	
71.1.2.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger im Jahr	2 760,—
71.1.2.2	von mehr als 10 000 Meßgeräten bis 30 000 Meßgeräten im Jahr	4 200,—
71.1.2.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten im Jahr	5 000,—
	für Meßgeräte für Gas	
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Balgengaszählern der Größen NB 20 bzw. G 25 oder weniger und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang	
71.2.1.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger im Jahr	1 440,—
71.2.1.2	von mehr als 10 000 Meßgeräten bis 30 000 Meßgeräten im Jahr	2 040,—
71.2.1.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten im Jahr	2 760,—
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Balgengaszählern und anderen Gaszählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang	
71.2.2.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger im Jahr	2 760,—
71.2.2.2	von mehr als 10 000 Meßgeräten bis 30 000 Meßgeräten im Jahr	3 480,—
71.2.2.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten im Jahr	4 200,—
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Mengenumwertern, Gaskalorimetern, Gaszählern unter hohem Druck oder Wirkdruckgaszählern	
71.2.3.1	mit kleinem Prüfumfang	1 440,—
71.2.3.2	mit großem Prüfumfang	4 800,—
	für Meßgeräte für Wasser	
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasserzählern mit einem größten Durchfluß von 20 m <sup>3</sup> /h oder weniger und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang	
71.3.1.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger im Jahr	1 440,—
71.3.1.2	von mehr als 10 000 Meßgeräten bis 30 000 Meßgeräten im Jahr	2 040,—
71.3.1.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten im Jahr	2 760,—
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Hauswasserzählern und Großwasserzählern für Kaltwasser und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang	
71.3.2.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger im Jahr	2 760,—
71.3.2.2	von mehr als 10 000 Meßgeräten bis 30 000 Meßgeräten im Jahr	3 480,—
71.3.2.3	von mehr als 30 000 Meßgeräten im Jahr	4 200,—
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasser- und anderen Wasserzählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang	
71.3.3.1	von 10 000 Meßgeräten oder weniger im Jahr	3 480,—
71.3.3.2	von mehr als 10 000 Meßgeräten im Jahr	4 200,—
	für Meßgeräte für Wärme	
	mit Befugnis zur Beglaubigung von Wärmezählern und mit einem voraussichtlichen Prüfumfang	
71.4.4.1	von 5 000 Wärmezählern oder weniger im Jahr	4 200,—
71.4.4.2	von mehr als 5 000 Wärmezählern im Jahr	5 000,—
	Nachtragsanerkennung einer Erweiterung der meßtechnischen Befugnisse oder einer sonstigen Änderung einer staatlich anerkannten Prüfstelle	
71.5.1.1	für Elektrizitäts- oder Wärmemeßgeräte bei wesentlicher Erweiterung oder Änderung	1 440,—
71.5.1.2	bei geringerer Erweiterung oder Änderung	720,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
	für Gas- oder Wassermeßgeräte	
71.5.2.1	bei wesentlicher Erweiterung oder Änderung	720,—
71.5.2.2	bei geringerer Erweiterung oder Änderung	360,—
	Unbedeutende Änderungen sind nicht zu berechnen.	
71.6.1.1	Umwandlung einer Prüfstelle für Meßgeräte für Elektrizität in eine Haupt-, Neben- oder Außenprüfstellle	750,—
71.7.1.1	Verleihung der Befugnisse zur regelmäßigen Beglaubigung fremder Elektrizitätszähler durch anerkannte Neben- oder Außenprüfstellen, je fremdes Versorgungsunternehmen	240,—

## 2. Sachkundeprüfung und Bestellung

Leiter oder stellvertretender Leiter von staatlich anerkannten Prüfstellen		
72.1.1.1	Prüfung der Sachkunde	216,—
72.1.2.1	Öffentliche Bestellung	84,—
Wäger an öffentlichen Waagen		
72.2.1.1	Prüfung der Sachkunde	80,—
72.2.2.1	Öffentliche Bestellung	40,—

## Fünfter Abschnitt

### Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen

#### Stichprobenprüfung

- a) der Füllmengen von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Gewicht oder Volumen (sofern nicht die Schlüsselzahl 81.7.1.1 oder 81.7.2.1 anzuwenden ist), Stückzahl, Länge oder Fläche gekennzeichnet ist,
- b) von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleichen Gewichts, Länge oder Fläche,
- c) des Gewichts unverpackter Backwaren, sofern nicht die Bedingungen der Schlüsselzahlen 81.2.1.1 bis 81.2.2.3 vorliegen,
- d) des Volumens formbeständiger Einwegbehältnisse

bei bis 2 an einem Betriebsort und Arbeitstag geprüften Losen

bei vernachlässigbarer Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe

81.1.1.1	bis 50 Packungen, je Los	78,—
81.1.1.2	über 50 Packungen bis 80 Packungen, je Los	104,—
81.1.1.3	über 80 Packungen, je Los	156,—

bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminder-ten Umfang der Stichprobe

81.1.1.4	von 8 Packungen, je Los	70,—
81.1.1.5	von 13 Packungen, je Los	94,—
81.1.1.6	von 20 Packungen, je Los	140,—

bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe

81.1.1.7	bis 50 Packungen, je Los	156,—
81.1.1.8	über 50 Packungen bis 80 Packungen, je Los	234,—
81.1.1.9	über 80 Packungen, je Los	325,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
bei mehr als 2 bis 5 an einem Betriebsort und Arbeitstag geprüften Losen		
	bei vernachlässigbarer Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe	
81.1.2.1	bis 50 Packungen, je Los	65,—
81.1.2.2	über 50 Packungen bis 80 Packungen, je Los	91,—
81.1.2.3	über 80 Packungen, je Los	130,—
bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe		
81.1.2.4	von 8 Packungen, je Los	65,—
81.1.2.5	von 13 Packungen, je Los	91,—
81.1.2.6	von 20 Packungen, je Los	130,—
bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe		
81.1.2.7	bis 50 Packungen, je Los	130,—
81.1.2.8	über 50 Packungen bis 80 Packungen, je Los	195,—
81.1.2.9	über 80 Packungen, je Los	260,—
bei mehr als 5 bis 10 an einem Betriebsort und Arbeitstag geprüften Losen,		
	bei vernachlässigbarer Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe	
81.1.3.1	bis 50 Packungen, je Los	52,—
81.1.3.2	über 50 Packungen bis 80 Packungen, je Los	78,—
81.1.3.3	über 80 Packungen, je Los	104,—
bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe		
81.1.3.4	von 8 Packungen, je Los	52,—
81.1.3.5	von 13 Packungen, je Los	78,—
81.1.3.6	von 20 Packungen, je Los	104,—
bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe		
81.1.3.7	bis 50 Packungen, je Los	104,—
81.1.3.8	über 50 Packungen bis 80 Packungen, je Los	182,—
81.1.3.9	über 80 Packungen, je Los	234,—
Vollprüfungen zur Überwachung der Füllmenge der vorgenannten Packungen oder des Gewichts unverpackter Backwaren sind je nach der Anzahl der geprüften Waren und der Gesamtzahl der Prüfungen an einem Betriebsort nach den Gebührensätzen der Schlüsselzahlen 81.1.1 bis 81.1.3.9 zu berechnen. Dieses gilt nicht für Vollprüfungen nach den Schlüsselzahlen 81.2.1.1 bis 81.2.2.3.		
Vollprüfungen zur Überwachung des Gewichts unverpackter Backwaren, die vom Hersteller überwiegend im eigenen Laden und in höchstens 2 Filialen verkauft werden, oder zur Überwachung der Füllmenge von Packungen, die im Einzelhandel von Hand für den eigenen Verkauf hergestellt werden		
	bei bis 2 an einem Betriebsort geprüften Warenarten	
81.2.1.1	bis 25 Waren, je Vollprüfung	22,—
81.2.1.2	über 25 Waren bis 50 Waren, je Vollprüfung	39,—
81.2.1.3	über 50 Waren, je Vollprüfung	55,—
bei über 2 an einem Betriebsort geprüften Warenarten		
81.2.2.1	bis 25 Waren, je Vollprüfung	18,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
81.2.2.2	über 25 Waren bis 50 Waren, je Vollprüfung	30,—
81.2.2.3	über 50 Waren, je Vollprüfung	42,—
	Falls im Einzelhandel mehr als 100 unverpackte Backwaren oder selbst abgefüllte Packungen einer Warenart angetroffen werden, sind die durchgeföhrten Stichprobenprüfungen je nach Anzahl der geprüften Waren und der Gesamtzahl der Prüfungen an einem Betriebsort nach den Gebührensätzen der Schlüsselzahlen 81.1.1.1 bis 81.1.3.9 zu berechnen.	
	Zusätzliche Gebühren	
	für die Bestimmung der Dichte des Füllgutes	
81.3.1.1	in einfachen Fällen am Betriebsort	39,—
81.3.1.2	in schwierigen Prüfungen	nach Arbeitsaufwand
81.3.2.1	für die Bestimmung des Abtropfgewichtes	26,—
	für die Bestimmung (je Stichprobe)	
81.3.3.1	des mittleren Stückgewichts	13,—
81.3.3.2	des mittleren Längengewichts	26,—
81.3.3.3	des mittleren Flächengewichts	39,—
81.3.3.4	des mittleren Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen	65,—
81.3.3.5	der mittleren Feinheit von Garnen	75,—
81.3.3.6	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	50,—
	Vorprüfung des Füllinhalts abgefüllter Maßbehältnisse mittels Meßsablonen,	
	je Füll-Los und Abfüllanlage	
81.4.1.1	mit bis 20 Füllstellen	39,—
81.4.1.2	mit mehr als 20 Füllstellen bis 50 Füllstellen	65,—
81.4.1.3	mit mehr als 50 Füllstellen bis 100 Füllstellen	104,—
81.4.1.4	mit mehr als 100 Füllstellen	130,—
	Falls auf Grund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach den Schlüsselzahlen 81.1.1.1 bis 81.1.3.9 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.	
	Prüfung durch Zählung, Längen- oder Flächenmessung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl, Länge oder Fläche gekennzeichnet ist oder von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleicher Länge oder Fläche	
	sofern die Stückzahl bis 20 oder die Länge bis 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen meßbar ist	
81.5.1.1	bei bis zu 10 an einem Betriebsort und Arbeitstag geprüften Losen	52,—
81.5.1.2	bei mehr als 10 an einem Betriebsort und Arbeitstag geprüften Losen	nach Arbeitsaufwand
	sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muß	
	bei bis zu 5 an einem Betriebsort und Arbeitstag geprüften Losen und	
81.5.2.1	bis 8 Packungen oder Verkaufseinheiten, je Los	50,—
81.5.2.2	von 13 Packungen oder Verkaufseinheiten, je Los	70,—
81.5.2.3	von 20 Packungen oder Verkaufseinheiten, je Los	100,—
81.5.2.4	bei über 5 an einem Betriebsort und Arbeitstag geprüften Losen	nach Arbeitsaufwand
81.6.1.1	Überprüfung des Volumens von zum einmaligen Gebrauch bestimmten medizinischen Pipetten mit nicht mehr als 100 Mikroliter sowie von medizinischen Spritzen, je Geräteart	78,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
81.7.1.1	Überprüfung des Volumens von Packungen mit Torf oder Blumenerde, je Warenart	nach Arbeitsaufwand
81.7.2.1	Überprüfung des Gewichts von Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge	nach Arbeitsaufwand
81.7.3.1	Überwachung auf Einhaltung der Füllmengenvorschriften von Fertigpackungen ohne oder mit abgekürzter Stichprobenprüfung	nach Arbeitsaufwand
	Überprüfung des Füllvolumens von Schankgefäßen in Hersteller- oder Einfuhrbetrieben bei einem gesamten Prüfumfang	
81.8.1.1	bis 20 Schankgefäßen	26,—
81.8.1.2	über 20 Schankgefäßen bis 100 Schankgefäßen	78,—
81.8.1.3	über 100 Schankgefäßen	156,—
	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben	
81.9.1.1	bei bis 2 an einem Betriebsort und Arbeitstag geprüften Losen, je Los	234,—
81.9.1.2	bei über 2 bis 5 an einem Betriebsort und Arbeitstag geprüften Losen, je Los	195,—
81.9.1.3	bei über 5 an einem Betriebsort und Arbeitstag geprüften Losen, je Los	156,—
81.9.2.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Abfüllbetrieben	nach Arbeitsaufwand
81.9.2.2	Überprüfung von Zusatzeinrichtungen an Kontrollmeßgeräten, die zur Registrierung und Auswertung von Meßgeräten dienen	45,—

## Sechster Abschnitt

### Sonstige Überwachungsmaßnahmen

Überwachung von öffentlichen Waagen und öffentlich-bestellten Wägern, je Überwachungsmaßnahme ohne meßtechnische Prüfung

86.1.1.1	an Waagen bis 2 900 kg Höchstbelastung	30,—
86.1.1.2	an Waagen über 2 900 kg Höchstbelastung	50,—
86.1.2.1	Überwachung von öffentlichen Waagen mit meßtechnischer Prüfung	nach Arbeitsaufwand
86.2.1.1	Überwachung von Betrieben, die Meßgeräte mit erweiterter Eichpflicht (§ 4 des Eichgesetzes) herstellen oder einführen, je Überwachungsmaßnahme	84,—
86.3.1.1	Überwachung von Betrieben, die in der Heilkunde verwendete und nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung von der Eichung befreite Volumenmeßgeräte herstellen oder einführen, je Überwachungsmaßnahme	84,—
86.4.1.1	Überwachung von Zusatzeinrichtungen (§ 7 der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung), je Überwachungsmaßnahme	120,—
86.4.1.2	zusätzlich für die Erstellung und/oder Prüfung eines Überwachungsprogramms einer freiprogrammierbaren Zusatzeinrichtung	nach Arbeitsaufwand
86.5.1.1	Überwachung von Kontrollmessungen an Dosimetern zur Verlängerung der Eichgültigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 a und b sowie Absatz 2 Nr. 15 der Verordnung über die Gültigkeitsdauer der Eichung	nach Arbeitsaufwand
86.6.1.1	Überwachung von Arbeiten an geeichten Meßgeräten	nach Arbeitsaufwand

Schlüssel- zahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
<b>Siebenter Abschnitt</b>		
<b>Aufsicht</b>		
<b>1. Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen (Gebühr pro Jahr)</b>		
	Bei staatlich anerkannten Haupt- oder Nebenprüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität	
91.1.1.1	meßtechnische Kontrollen der Meßwandlerprüfeinrichtungen und stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Meßwandler	2 208,—
91.1.1.2	meßtechnische Kontrolle der Bezugsnormale und der Zählerprüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Zähler bei Prüfstellen mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.1.2.1	bis 4 000 Elektrizitätszähler	2 346,—
91.1.2.2	von mehr als 4 000 Elektrizitätszählern bis 10 000 Elektrizitätszählern	2 760,—
91.1.2.3	von mehr als 10 000 Elektrizitätszählern bis 30 000 Elektrizitätszählern	3 450,—
91.1.2.4	von mehr als 30 000 Elektrizitätszählern	4 140,—
	Bei staatlich anerkannten Außenstellen von Hauptprüfstellen für Meßgeräte für Elektrizität	
91.2.1.1	meßtechnische Kontrolle der Meßwandler-Prüfeinrichtungen und stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Meßwandler	2 070,—
91.2.2.1	meßtechnische Kontrolle der Bezugsnormale und des Zubehörs sowie meßtechnische Kontrolle der Zählerprüfeinrichtungen und stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Zähler bei Prüfstellen mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.2.2.1.1	bis 1 500 Elektrizitätszähler	1 500,—
91.2.2.1.2	von mehr als 1 500 Elektrizitätszählern bis 4 000 Elektrizitätszählern	2 070,—
91.2.2.1.3	von mehr als 4 000 Elektrizitätszählern bis 10 000 Elektrizitätszählern	2 484,—
91.2.2.1.4	von mehr als 10 000 Elektrizitätszählern bis 30 000 Elektrizitätszählern	2 760,—
91.2.2.1.5	von mehr als 30 000 Elektrizitätszählern	3 450,—
91.2.3.1	Überwachung der in den Prüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte zwecks Verlängerung der Eichgültigkeit durchgeföhrten Stichprobenprüfungen je Los	180,—
	Bei staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte für Gas	
91.3.1.1	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Gaszähler bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Balgengaszählern der Größen NB 20 (G 25) und weniger und mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.3.1.1.1	bis 4 000 Gaszähler	2 070,—
91.3.1.1.2	von mehr als 4 000 Gaszählern bis 10 000 Gaszählern	2 760,—
91.3.1.1.3	von mehr als 10 000 Gaszählern bis 30 000 Gaszählern	3 450,—
91.3.1.1.4	von mehr als 30 000 Gaszählern	4 140,—
91.3.2.1	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Gaszähler bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Balgengaszählern aller Größen mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.3.2.1.1	bis 4 000 Gaszähler	2 346,—
91.3.2.1.2	von mehr als 4 000 Gaszählern bis 10 000 Gaszählern	3 450,—

Schlüsselzahl	Gegenstand	Gebührenbetrag DM
91.3.2.3	von mehr als 10 000 Gaszählern bis 30 000 Gaszählern	4 140,—
91.3.2.4	von mehr als 30 000 Gaszählern	5 000,—
91.3.3.1	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Drehkolben-, Turbinenrad- oder Wirbelgaszähler, Mengenumwerter, Kalorimeter, Wirkdruckgaszähler oder anderer zusätzlicher Meßgeräte	3 000,—
	Bei staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte für Wasser	
	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Wassermeßgeräte bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasserzählern mit einem größten Durchfluß von 20 m <sup>3</sup> /h oder weniger mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.4.1.1	bis 4 000 Wasserzählern	2 070,—
91.4.1.2	von mehr als 4 000 Wasserzählern bis 10 000 Wasserzählern	2 760,—
91.4.1.3	von mehr als 10 000 Wasserzählern bis 30 000 Wasserzählern	3 450,—
91.4.1.4	von mehr als 30 000 Wasserzählern bis 100 000 Wasserzählern	4 140,—
91.4.1.5	von mehr als 100 000 Wasserzählern	5 000,—
	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Wassermeßgeräte bei Prüfstellen mit der Befugnis zur Beglaubigung von Kaltwasserzählern (Haus- und Großwasserzählern) und mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.4.2.1	bis 4 000 Zähler	2 346,—
91.4.2.2	von mehr als 4 000 Zählern bis 10 000 Zählern	3 450,—
91.4.2.3	von mehr als 10 000 Zählern bis 30 000 Zählern	4 140,—
91.4.2.4	von mehr als 30 000 Zählern	5 000,—
91.4.3.1	meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle anderer beglaubigter Wassermeßgeräte (z. B. Warmwasserzähler)	nach Arbeitsaufwand
	Bei staatlich anerkannten Prüfstellen für Meßgeräte für Wärme, meßtechnische Kontrolle der Prüfeinrichtungen sowie stichprobenweise Kontrolle beglaubigter Wärmezähler mit einem jährlichen Prüfumfang	
91.5.1.1	bis 1 000 Zähler	1 500,—
91.5.1.2	von mehr als 1 000 Zählern	3 000,—

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Zulassungskostenordnung**

**Vom 21. April 1982**

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), der zuletzt durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Zulassungskostenordnung vom 23. Februar 1973 (BGBl. I S. 111), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2755), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Gebühr in besonderen Fällen

Gebühren werden auch für Amtshandlungen erhoben, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden sind, wenn die Gründe von demjenigen zu vertreten sind, der die Amtshandlung veranlaßt hat.“

2. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes<br>und vergleichbare Angestellte   | 77,- DM   |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes<br>und vergleichbare Angestellte | 66,- DM   |
| 3. für sonstige Bedienstete   | 56,- DM.“ |

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. April 1982

**Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. von Würzen**

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Kälteanlagenbauer/zur Kälteanlagenbauerin  
(Kälteanlagenbauerausbildungsverordnung – KältanlbAusbV) \*)**

Vom 22. April 1982

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

### § 1

#### **Anwendungsbereich**

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin nach der Handwerksordnung.

### § 2

#### **Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre. Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

### § 3

#### **Berufsfeldbreite Grundbildung**

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Ausbildungsordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

### § 4

#### **Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Allgemeine Fertigkeiten und Kenntnisse:

- a) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Brandschutz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- b) Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes und Mitwirken an Arbeitsabläufen,
- c) Kenntnisse der arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen,
- d) Umgehen mit Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen,

e) Lesen technischer Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen sowie Anwenden von Handbüchern und Tabellen,

f) Instandhalten von Werk- und Meßzeugen, Maschinen und Geräten,

g) Überwachen der Betriebssicherheit von elektrisch angetriebenen Maschinen und Geräten sowie von Schweißanlagen,

h) Kenntnisse elektrischer Einrichtungen, Messen elektrischer Größen;

2. Zusammenbauen und Montieren von Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen:

a) Zusammenbauen von verschiedenen Komponenten,

b) Verlegen und Anschließen von Rohrleitungen, Anfertigen und Montieren von Konsolen, Halterungen und Gestellen,

c) Anschließen von vorgefertigten Kälte- und Elektroeinheiten,

d) Ausführen von Maßnahmen des Schall- und Korrosionsschutzes und der Isoliertechnik;

3. Inbetriebnehmen von Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen;

4. Warten und Instandsetzen von Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen;

5. Messen und Prüfen an Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen;

6. Regeln, Steuern und Justieren.

### § 5

#### **Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

### § 6

#### **Ausbildungsplan**

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

**§ 7**  
**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

**§ 8**  
**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem zweiten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 für das erste und zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen einer Arbeitsprobe aus Metall unter Zugrundelegung der folgenden Fertigkeiten:
  - a) Messen, Prüfen, Anreißen, Körnen, Kennzeichnen,
  - b) Bohren, Sägen,
  - c) Gewindeschneiden,
  - d) Biegen,
  - e) Löten, Schweißen;
2. Anfertigen einer Arbeitsprobe aus dem Bereich der Kältetechnik.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
2. Arten und Eigenschaften metallischer und nichtmetallischer Werk- und Hilfsstoffe sowie ihre Bearbeitung und Verwendung,
3. Kältetechnik,
4. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz, rationelle Energieverwendung,
5. Lesen von technischen Zeichnungen,
6. fachbezogene Längen-, Flächen-, Körper-, Massen- und Gewichtskraftberechnungen.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsduer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierte Form durchgeführt wird.

**§ 9**  
**Gesellenprüfung**

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vier Stunden bis zu zwei Arbeitsproben durchführen und in insgesamt höchstens zehn Stunden ein Prüfungsstück anfertigen.

1. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Feststellen und Beheben von Fehlern und Störungen an Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen,
  - b) Bearbeiten von Profilen, Rohren und Blechen, Kalt- und Warmbiegen, Zusammenbauen von Einzelteilen durch lösbare und unlösbare Verbindungen.
2. Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht: Zusammenbauen und Inbetriebnahme einer Kälteanlage sowie Einregulieren von Regel- und Steuergeräten nach vorgegebenen Werten und Übergeben einer betriebsfertigen Kälteanlage.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsfach Technologie:
  - a) Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe: Arten, Eigenschaften, Formgebung und Verwendung,
  - b) Kältetechnik:
    - aa) Aufbau und Wirkungsweise verschiedener Verdichterarten und Antriebsmöglichkeiten,
    - bb) Aufbau und Wirkungsweise verschiedener Wärmeaustauscher,
    - cc) Aufbau und Wirkungsweise verschiedener Schalt-, Regel-, Steuer-, Meß- und Hilfsgeräte,
    - dd) Wärme- und Kältebedarfsberechnung, Wärmelehre, Isolierung, Schallschutz, Luftbehandlung,
    - ee) Ohm'sches Gesetz, Drehstrommotoren, Direktanlauf, Stern-Dreieckanlauf, Wechselstrommotoren, Anlauf- und Arbeitswicklungen, Anlaufrelais, Anlauf- und Betriebskondensatoren, Motorschutzeinrichtungen,
    - ff) berufsbezogene DIN-Normen und VDE-Bestimmungen,
    - gg) Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz, Brandschutz, rationelle Energieverwendung;

## 2. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Lesen von Zeichnungen und Herauszzeichnen von Einzelteilen,
- b) Anfertigen von maßgerechten Zeichnungen von Räumen und Gebäudeteilen für Kälteanlagen und kältetechnische Einrichtungen,
- c) Lesen und Anfertigen von einfachen Schalt- und Stromlaufplänen als Handskizzen (Schaltzeichen),
- d) Lesen und Anfertigen von kältetechnischen Schalt- und Montageskizzen;

## 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Grundrechenarten, Kosten- und Lohnberechnungen,
- b) Längen-, Flächen-, Körper-, Massen- und Gewichtskraftberechnungen,
- c) Übersetzungswertverhältnisse,
- d) mechanische und elektrische Leistung, Wirkungsgrad und Phasenverschiebung,
- e) Wärme- und Kältebedarfsberechnungen sowie Wärmeübertragungsberechnungen;

## 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Soziakunde:

Wirtschafts- und Soziakunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Im Prüfungsfach<br>Technologie           | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach<br>Technisches Zeichnen  | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach<br>Technische Mathematik | 90 Minuten,  |

4. im Prüfungsfach  
Wirtschafts- und Soziakunde 60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierte Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 10

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

## § 11

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Bonn, den 22. April 1982

**Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. von Würzen**

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Kälteanlagenbauer/zur Kälteanlagenbauerin**

**Abschnitt I: berufliche Grundbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Brandschutz, Umweltschutz und rationelle Energie- verwendung (§ 4 Nr. 1 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) berufsbezogene Arbeitsschutzzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen</li> <li>b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, nennen</li> <li>c) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben sowie Sofortmaßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>d) wesentliche Vorschriften des Brandschutzes nennen</li> <li>e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</li> </ul>	
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes und Mitwirken an Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b)	Funktion und Organisation des Ausbildungsbetriebes beschreiben	während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln
3	Kenntnisse der arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Arbeits- und Tarifrechts nennen</li> <li>b) arbeitsrechtliche Regelungen aus Gesetzen und Verordnungen, insbesondere aus Jugendarbeitsschutzgesetz, Berufsbildungsgesetz und Ausbildungsordnung, nennen</li> <li>c) sozialrechtliche Regelungen der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nennen</li> <li>d) Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers nach dem Betriebsverfassungsgesetz erklären</li> </ul>	
4	Umgehen mit Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Kältemittel nennen</li> <li>b) die Eigenschaften der Kältemittel, insbesondere Brennbarkeit, Toxizität und durch sie auftretende Gefahren, beschreiben</li> <li>c) die Werkstoffe nach Eisen und NE-Metallen, Schwer- und Leichtmetallen sowie Kunststoffen einteilen</li> <li>d) branchenübliche Reinigungsmittel und durch sie auftretende Gefahren beschreiben</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
5	Lesen technischer Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen sowie Anwenden von Handbüchern und Tabellen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Pläne, Projektzeichnungen und Stücklisten lesen und erläutern</li> <li>b) technische Daten aus Tabellen, Diagrammen und Handbüchern ermitteln und anwenden</li> </ul>	
6	Instandhalten von Werk- und Meßzeugen, Maschinen und Geräten (§ 4 Nr. 1 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die verschiedenen Werk- und Meßzeuge, Maschinen und Geräte erklären</li> <li>b) Werk- und Meßzeuge sowie Maschinen und Geräte pflegen und funktionsfähig erhalten</li> <li>c) auf die ordnungsgemäße Umkleidung von Riementrieb und Ventilatorflügel durch Schutzgitter achten</li> </ul>	während des ersten Ausbildungsjahres zu vermitteln
7	Überwachen der Betriebssicherheit von elektrisch angetriebenen Maschinen und Geräten sowie von Schweißanlagen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Wirkungsweise von Schmelzsicherungen, Sicherungautomaten, Schutzkontaktsteckern, Kabelkupplungen, Schutzschaltern und Schutztransformatoren beschreiben</li> <li>b) Handlampen und handgeführte Maschinen benutzen</li> <li>c) die Vorschriften für elektrische Baustellenverteiler nennen</li> <li>d) den Aufbau und die Funktion von Schweißanlagen beschreiben</li> <li>e) Geräte einer Schweißanlage auf einwandfreien Zustand prüfen</li> </ul>	
8	Kenntnisse elektrischer Einrichtungen, Messen elektrischer Größen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe h)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die elektrischen Grundgrößen Strom, Spannung, Widerstand unterscheiden und mit ihren physikalischen Einheiten angeben</li> <li>b) die Wirkungen des elektrischen Stromes erläutern und auf seine Gefahren hinweisen</li> <li>c) Spannungen, Ströme und Widerstände mit den entsprechenden Meßgeräten prüfen</li> <li>d) einfache elektrische Stromkreise überprüfen</li> </ul>	3
9	Verlegen und Anschließen von Rohrleitungen, Anfertigen und Montieren von Konsolen, Halterungen und Gestellen (§ 4 Nr. 2 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bearbeiten von Werkstoffen:</li> <li>aa) Messen und Prüfen: <ul style="list-style-type: none"> <li>aaa) Meß- und Prüfzeuge entsprechend der geforderten Meßgenauigkeit auswählen und handhaben</li> <li>bbb) Längen mit Strichmeßzeugen und Meßschiebern für Außen-, Innen- und Tiefenmaße bis 0,1 mm Genauigkeit messen und prüfen</li> </ul> </li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>ccc) Winkel mit Winkelmessern und Winkellehren bis zu einer Genauigkeit von <math>1^\circ</math> messen und prüfen</li> <li>ddd) die Ebenheit von Flächen mit Meß- und Prüfzeugen, insbesondere mit Linealen und Stahlwinkeln bis zur Oberflächengüte von Schlichtqualität (nach DIN 7168, mittel) prüfen</li> <li>eee) Formgenauigkeit mit Rundungslehren prüfen</li> <li>fff) Ursachen von Meßfehlern beschreiben</li> </ul>	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>bb) Anzeichnen, Anreißen, Körnen und Kennzeichnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>aaa) Anreiß- und Kennzeichnungswerzeuge sowie Hilfsmittel auswählen und handhaben</li> <li>bbb) Zeichnungsangaben mit und ohne Schablonen auf das Werkstück übertragen</li> <li>ccc) Bezugslinien, Bohrungsmitten, Umriss, Schnitt- und Biegelinien nach Zeichnung mit Reißnadel, Spitzzirkel und Bleistift unter Beachtung von Bearbeitungszugaben anreißen und anzeichnen</li> <li>ddd) Bohrungsmitten und Umrisse körnen</li> <li>eee) Werkstücke mit Buchstaben und Zahlen kennzeichnen</li> </ul> </li> </ul>	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>cc) Ausrichten und Spannen: <ul style="list-style-type: none"> <li>aaa) Maschinen und Werkzeuge auswählen und handhaben</li> <li>bbb) den Vorgang des Ausrichtens und Spannens erläutern</li> <li>ccc) rechtwinklige, schiefwinklige und zylindrische Werkstücke sowie Bleche und Profile in Spannvorrichtungen ausrichten und spannen</li> <li>ddd) Spannmittel für Werkzeuge und Werkstücke anwenden</li> <li>eee) Werkzeuge einspannen</li> </ul> </li> </ul>	3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		dd) Meißeln, Sägen, Feilen: aaa) Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen und handhaben bbb) ebene Flächen und Nuten meißeln ccc) Bleche zerteilend meißeln ddd) Voll- und Hohlkörper, Bleche und Profile aus verschiedenen Werkstoffen von Hand und mit der Maschine auf Maß sägen eee) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen unter Einhaltung der geforderten Maßgenauigkeit und Oberflächengüte eben, parallel und winklig feilen fff) Werkstücke entgraten, Kanten brechen	4
		ee) Zerteilen: aaa) Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen und handhaben bbb) Trenn- und Schervorgang beschreiben ccc) Dünnbleche mit Handscheren zuschneiden ddd) Bleche und Profile mit Hebelscheren zuschneiden eee) Bleche mit Stanzwerkzeugen stanzen fff) Bleche mit Lochwerkzeugen lochen	3
		ff) Zurichten von Blechen, Profilen und Rohren: aaa) Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen und handhaben bbb) Bleche aus verschiedenen Werkstoffen durch Trennen, Kanten, Bördeln, Treiben und Runden richten ccc) Profile aus verschiedenen Werkstoffen trennen, ausklinken sowie warm- und kaltbiegen ddd) Rohre aus verschiedenen Werkstoffen durch Trennen, Warm- und Kaltbiegen sowie durch Einziehen und Aufdornen richten	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		gg) Umformen: aaa) Biege- und Hilfsvorrichtungen auswählen und handhaben bbb) Profile, Rohre und Bleche aus verschiedenen Werkstoffen im kalten und warmen Zustand unter Berücksichtigung des Werkstoffverhaltens richten, biegen, strecken und stauchen	4
		hh) Bohren, Senken, Reiben: aaa) Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen und handhaben bbb) Durchgangs- und Grundlöcher von Hand und mit der Maschine bohren und senken ccc) Bohrungen unter Einhaltung der geforderten Maßgenauigkeit (nach DIN 7168, mittel) ausführen ddd) Wendelbohrer schärfen eee) Bohrungen entgraten und senken fff) Bohrungen von Hand und mit Maschine reiben ggg) Kühl- und Schmierstoffe auswählen und anwenden	4
		ii) Gewindeschneiden: aaa) Maschinen und Werkzeuge auswählen und handhaben bbb) die wesentlichen Gewindearten beschreiben ccc) Außen- und Innengewinde von Hand und mit der Maschine in Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen schneiden ddd) Gewinde mittels Gegenstück prüfen eee) Kühl- und Schmierstoffe auswählen und anwenden	4
		kk) Spanen mit Werkzeugmaschinen: aaa) Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel auswählen und handhaben bbb) Spannungswerkzeuge und Spannmittel an unterschiedlichen Werkzeugmaschinen nennen ccc) Schneidengeometrie an Spannungswerkzeugen beschreiben	3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		<p>ddd) Werkzeuge und Werkstücke spannen</p> <p>eee) erforderliche Arbeitswerte aus Tabellen und Diagrammen entnehmen und einstellen</p> <p>fff) einfache Spanungsarbeiten an Werkzeugmaschinen fachgerecht und funktionsgerecht ausführen</p>	
		<p>b) Fügen und Trennen:</p> <p>aa) Passen, Schrauben, Nieten:</p> <p>aaa) Arten und Anwendung von Spiel-, Übergangs- und Preßpassungen nennen</p> <p>bbb) Notwendigkeit von Bearbeitungszugaben für Passungsarbeiten begründen</p> <p>ccc) zusammengehörige Werkstücke für feste und bewegliche Verbindungen nach Gegenstück und Zeichnungsangaben passen</p> <p>ddd) die verschiedenen Arten der Werkzeuge zur Herstellung von Schraub- und Nietverbindungen beschreiben und anwenden</p> <p>eee) Schrauben, Muttern, Scheiben, Stifte und Sicherungselemente normgerecht bezeichnen und einbauen</p> <p>fff) Schraubenverbindungen herstellen und sichern</p> <p>ggg) Kaltnietverbindungen herstellen</p>	4
		<p>bb) Weich- und Hartlöten:</p> <p>aaa) Lötverfahren auswählen und den Lötvorgang beschreiben</p> <p>bbb) Bauteile und Lötstellen vorbereiten, bei Rohrverbindungen Schutzgase anwenden</p> <p>ccc) Lötwerkzeuge und -geräte sowie verschiedene Löt- und Flußmittel bei der vorgeschriebenen Arbeitstemperatur anwenden</p> <p>ddd) Bauteile aus dünnen Blechen und Rohren durch Weich- und Hartlöten verbinden</p> <p>eee) Lötverbindungen reinigen</p>	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
		cc) Gasschmelzschweißen und Lichtbogenhandschweißen, Brennschneiden: aaa) Gasschmelzschweiß- und Lichtbogenhandschweißverfahren beschreiben bbb) Brennschneidvorgang beschreiben ccc) Gasschmelzschweißanlage nach Vorschrift in Betrieb nehmen sowie Schweiß- und Brennschneidflamme einstellen ddd) nicht abnahmepflichtige Gasschmelzschweißarbeiten an Blechen, Rohren und Profilen in verschiedenen Schweißpositionen ausführen eee) Bleche, Rohre und Profile durch Brennschneiden trennen fff) nicht abnahmepflichtige Lichtbogenhandschweißarbeiten an Blechen und Formstählen ausführen ggg) Schutzgasschweißverfahren beschreiben	6

**Abschnitt II: berufliche Fachbildung**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			2	3	4
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Brandschutz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 1 Buchstabe a)	a) die in Abschnitt I lfd. Nr. 1 Buchstabe a bis e aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse b) wesentliche Vorschriften des Immissions- und Gewässerschutzes nennen c) energiesparende Maßnahmen bei Errichtung und Inbetriebnahme von Kälteanlagen erläutern d) Maßnahmen zur Wärmenutzung beschreiben	während der gesamten beruflichen Fachbildung zu vermitteln		
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes und Mitwirken an Arbeitsabläufen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b)	a) die in Abschnitt I lfd. Nr. 2 aufgeführten Kenntnisse b) Materialbeschaffung und Montageablauf nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erläutern c) Arbeits- und Materialnachweise anfertigen d) Meßprotokolle führen e) Befundberichte über Mängel anfertigen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			2	3	4
1	2	3	4		
3	Kenntnisse der arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe c)	die in Abschnitt I lfd. Nr. 3 Buchstabe a bis d aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse			
4	Umgehen mit Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe d)	a) die in Abschnitt I lfd. Nr. 4 Buchstabe a bis d aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse b) Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe entsprechend ihrer Verwendung auswählen			
5	Lesen technischer Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen sowie Anwenden von Handbüchern und Tabellen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe e)	a) die in Abschnitt I lfd. Nr. 5 Buchstabe a und b aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse b) in Projekt- und Montagezeichnungen die montagebedingten Änderungen eintragen c) Baugruppen mit Hilfe einer Handskizze darstellen			
6	Instandhalten von Werk- und Meßzeugen, Maschinen und Geräten (§ 4 Nr. 1 Buchstabe f)	a) die in Abschnitt I lfd. Nr. 6 Buchstabe a bis c aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse b) Verschleißteile an Maschinen und Geräten nennen sowie Ursachen, Arten und Auswirkungen von Verschleiß erklären c) verschiedene Riementriebe unter Beachtung des Übersetzungsvorverhältnisses nennen d) Riementriebe ausrichten e) Direktantriebe, Kupplungen und Getriebe erklären			während der gesamten beruflichen Fachbildung zu vermitteln
7	Überwachen der Betriebssicherheit von elektrisch angetriebenen Maschinen und Geräten sowie von Schweißanlagen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe g)	die in Abschnitt I lfd. Nr. 7 Buchstabe a bis e aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse			
8	Kenntnisse elektrischer Einrichtungen, Messen elektrischer Größen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe h)	a) die in Abschnitt I lfd. Nr. 8 Buchstabe a bis d aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse b) die Abhängigkeit von Strom, Spannung, Widerstand anhand des Ohm'schen Gesetzes nachweisen c) elektrische Arbeit und Leistung unterscheiden d) Schalt- und Stromlaufpläne lesen e) die in der Kältetechnik gebräuchlichen Elektromotoren unterscheiden und ihre Eigenschaften beschreiben	7		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			2	3	4
1	2	3	4		
		f) Handskizzen von Schalt- und Stromlaufplänen anfertigen g) elektronische Geräte und ihre Bauteile beschreiben		5	
9	Zusammenbauen von verschiedenen Komponenten (§ 4 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Komponenten zu kompletten einbaufertigen Einheiten zusammenbauen b) elektrische Geräte und Bauteile zusammensetzen und verdrahten		6	11
10	Verlegen und Anschließen von Rohrleitungen, Anfertigen und Montieren von Konsolen, Halterungen und Gestellen (§ 4 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Rohrleitungen verlegen	8		
		b) Anschlüsse und Verbindungen von Rohrleitungen, insbesondere durch Hart- und Weichlöten, herstellen c) beim Verlegen und Anschließen von Rohrleitungen auf Sauberkeit achten, insbesondere Staub, Öl und Feuchtigkeit fernhalten		6	
		d) Konsolen, Rohrhalterungen und Gestelle für Maschinen und Geräte vorfertigen, schweißen und montieren	6		
11	Anschließen von vorgefertigten Kälte- und Elektroeinheiten (§ 4 Nr. 2 Buchstabe c)	a) die Funktionen der einzelnen Geräte, Bauteile, Komponenten, Einheiten und Maschinen in einer Kälteanlage erklären b) äußere Einflüsse, insbesondere durch Staub, Witterung und direkte Sonnenbestrahlung, auf die Leistung von Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen erläutern	6		
		c) Geräte und Maschinen, insbesondere Verdichter, Absorber, Verdampfer, Verflüssiger, Pumpen, Elektromotoren und Lüfter sowie Meß-, Schalt- und Regelgeräte und Sicherheitseinrichtungen, anschließen		12	
12	Ausführen von Maßnahmen des Schall- und Korrosionsschutzes und der Isoliertechnik (§ 4 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Werkstoffe für den Schallschutz und deren Eigenschaften beschreiben b) Maßnahmen zur Abschirmung von Schallquellen durchführen c) isoliertechnische Werkstoffe und ihre Eigenschaften beschreiben d) den Einfluß isoliertechnischer Maßnahmen auf Energieverbrauch und Leistung einer Kälteanlage nennen	5		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			2	3	4
1	2	3	4		
		e) Maßnahmen gegen Schwitzwasserbildung und Korrosion durchführen			
13	Inbetriebnehmen von Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen (§ 4 Nr. 3)	a) Anlagen reinigen, spülen, trocknen, evakuieren und füllen b) Anlagen auf Dichtigkeit prüfen  c) alle Geräte auf ihre Funktion prüfen und auf die vorgegebenen Werte einregulieren d) Ergebnisberichte anfertigen	4		
14	Warten und Instandsetzen von Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen (§ 4 Nr. 4)	a) Verdichter auf Funktion und Leistung prüfen  b) Wärmeaustauscher, Öl- und Flüssigkeitsabscheider auf Leistung, Dichtigkeit und Verschmutzung prüfen und Fehler beseitigen c) Regel-, Schalt- und Hilfsgeräte auf ihre Funktion prüfen und festgestellte Fehler durch Auswechseln schadhafter Teile beseitigen  d) elektrische Geräte auf ihre Funktion prüfen e) elektrische und Heißgasverdampferabtauungen beschreiben	4	16	6
15	Messen und Prüfen an Kälteanlagen und kältetechnischen Einrichtungen (§ 4 Nr. 5)	a) gebräuchliche Meßgeräte in der Kältetechnik, insbesondere Druck-, Temperatur- und Feuchtigkeitsmeßgeräte, beschreiben b) elektrische Meßgeräte, insbesondere Strom-, Spannungs-, Widerstands- und Leistungsmeßgeräte, beschreiben  c) kältetechnische und elektronische Messungen durchführen d) Luftzustand messen e) Feuchtigkeitsgehalt und Temperatur verändern	4		5
16	Regeln, Steuern und Justieren (§ 4 Nr. 6)	a) Wirkungsweise eines Regelkreises erklären sowie den Regelungs- und Steuerungsvorgang unterscheiden b) gebräuchliche Regelungsgeräte, insbesondere Start-, Verdampferkonstantdruck-, Leistungs-, Temperatur- und Kühlwasserregler, Schwimmregler und Motorventile, beschreiben		3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			2	3	4
1	2	3	4		
		c) die unterschiedlichen Regelventile, Kapillarrohre und Flüssigkeitsverteiler beschreiben	4		
		d) gebräuchliche Schaltgeräte, insbesondere Thermostate, Hygrostate, Druckschalter, Kontaktthermometer, Schaltuhren, Schalt-schütze, Motorschutzschalter, Magnetventile, Umkehrventile, Schaltrelais, Niveau-Regler und Schaltschränke, beschreiben			4
		e) Geräte regulieren, steuern, justieren			

**Verordnung  
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Schleswig**

**Vom 23. April 1982**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung des militärischen Flugplatzes Schleswig wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

**§ 2**

Der Lärmschutzbereich mit seinen zwei Schutzzonen wird nach Anlage 1 bestimmt durch die interpolierten Verbindungslien zwischen den Kurvenpunkten, so weit diese Linien außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen.

**§ 3**

Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil im Lärmschutzbereich, so gilt sie als ganz im Lärmschutzbereich gelegen. Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil in der Schutzone 1, so gilt sie als ganz in dieser Schutzone gelegen.

**§ 4**

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000 und in Karten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist in verkleinerter Form als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügt. Die topographische Karte und die Karten im Maßstab 1 : 5 000 sind beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 2380 Schleswig, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.\*)

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. April 1982

**Der Bundesminister des Innern  
Baum**

\* Die topographische Karte im Maßstab 1 : 50 000 wird – Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I kostenlos – auf Anforderung übersandt.

**Anlage 1**(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs  
für den militärischen Flugplatz Schleswig)**Lärmschutzbereich**

Koordinatensystem: Gauß-Krüger

Interpolation: Polynom 3. Grades mit stetigem Tangentenübergang

**Kurvenpunkte der Schutzzone 1**

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1	3530555.2	6035030.9	51	3534038.0	6038358.6	101	3536498.1	6038622.8
2	3530632.9	6035149.2	52	3534106.0	6038398.9	102	3536436.0	6038575.2
3	3530706.9	6035269.3	53	3534177.4	6038435.8	103	3536315.2	6038475.9
4	3530775.3	6035392.1	54	3534250.4	6038469.3	104	3536198.3	6038372.2
5	3530805.5	6035455.4	55	3534325.8	6038500.7	105	3536140.9	6038318.9
6	3530830.9	6035520.7	56	3534401.8	6038530.6	106	3536087.8	6038261.4
7	3530850.1	6035590.0	57	3534478.5	6038559.9	107	3536050.7	6038223.7
8	3530861.7	6035661.0	58	3534555.2	6038589.2	108	3535992.1	6038168.7
9	3530867.4	6035696.1	59	3534660.8	6038631.7	109	3535938.5	6038109.0
10	3530876.7	6035730.4	60	3534764.7	6038678.3	110	3535832.6	6037989.1
11	3530891.3	6035762.9	61	3534866.9	6038728.5	111	3535731.8	6037865.0
12	3530910.7	6035792.8	62	3534986.6	6038792.2	112	3535686.7	6037798.2
13	3530932.1	6035819.0	63	3535103.0	6038861.1	113	3535646.1	6037728.6
14	3530955.6	6035843.4	64	3535217.2	6038933.6	114	3535619.3	6037674.7
15	3531006.3	6035888.3	65	3535330.4	6039007.7	115	3535596.0	6037619.2
16	3531059.0	6035929.4	66	3535443.0	6039082.7	116	3535577.2	6037563.1
17	3531113.2	6035968.6	67	3535555.2	6039158.3	117	3535564.1	6037505.4
18	3531223.4	6036044.4	68	3535685.3	6039246.8	118	3535558.2	6037444.3
19	3531334.3	6036119.3	69	3535815.6	6039334.9	119	3535562.9	6037384.2
20	3531444.8	6036194.6	70	3535946.2	6039422.3	120	3535573.1	6037330.8
21	3531555.2	6036270.2	71	3536014.8	6039460.1	121	3535596.5	6037281.7
22	3531672.3	6036348.0	72	3536088.3	6039487.2	122	3535631.3	6037240.3
23	3531789.9	6036424.9	73	3536236.8	6039539.5	123	3535649.6	6037219.8
24	3531906.9	6036502.7	74	3536389.3	6039584.1	124	3535664.5	6037191.6
25	3532024.1	6036580.3	75	3536471.5	6039604.6	125	3535663.7	6037181.2
26	3532143.6	6036654.2	76	3536555.2	6039618.5	126	3535662.4	6037166.7
27	3532262.9	6036728.5	77	3536611.6	6039618.9	127	3535651.6	6037140.6
28	3532360.6	6036738.1	78	3536639.5	6039613.9	128	3535628.8	6037110.1
29	3532458.5	6036847.4	79	3536665.9	6039603.5	129	3535602.4	6037082.8
30	3532555.2	6036908.6	80	3536683.9	6039590.9	130	3535546.1	6037032.2
31	3532684.6	6036995.3	81	3536698.2	6039575.0	131	3535432.6	6036932.6
32	3532811.4	6037084.8	82	3536708.8	6039555.8	132	3535348.4	6036862.6
33	3532937.7	6037174.9	83	3536715.8	6039535.4	133	3535262.8	6036794.4
34	3533061.2	6037268.2	84	3536720.1	6039514.4	134	3535175.2	6036728.6
35	3533120.5	6037317.9	85	3536722.5	6039492.9	135	3535062.2	6036650.3
36	3533172.9	6037374.8	86	3536723.5	6039457.8	136	3534951.2	6036568.7
37	3533276.1	6037490.9	87	3536722.7	6039422.6	137	3534836.7	6036492.9
38	3533377.8	6037608.6	88	3536720.1	6039352.3	138	3534776.6	6036459.7
39	3533477.7	6037728.5	89	3536721.6	6039281.9	139	3534714.6	6036430.2
40	3533555.2	6037823.5	90	3536732.9	6039212.3	140	3534649.2	6036406.1
41	3533605.8	6037887.0	91	3536740.9	6039174.2	141	3534583.6	6036382.6
42	3533655.9	6037951.0	92	3536751.8	6039118.3	142	3534446.1	6036330.4
43	3533705.4	6038015.9	93	3536756.2	6039052.7	143	3534314.0	6036270.6
44	3533754.3	6038081.4	94	3536748.0	6038987.6	144	3534185.5	6036205.5
45	3533802.5	6038147.9	95	3536729.5	6038929.8	145	3534124.8	6036168.0
46	3533826.3	6038181.4	96	3536703.5	6038875.0	146	3534067.6	6036125.2
47	3533850.8	6038214.3	97	3536672.5	6038822.4	147	3534012.1	6036079.9
48	3533880.0	6038240.8	98	3536638.7	6038771.5	148	3533958.6	6036032.3
49	3533910.0	6038266.3	99	3536598.5	6038722.5	149	3533853.6	6035933.7
50	3533972.5	6038314.4	100	3536555.2	6038676.2	150	3533750.0	6035833.2

## NOCH SCHUTZZONE 1 (MILITAERISCHER FLUGPLATZ SCHLESWIG)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
151	3533649.2	6035728.5	191	3531218.3	6033278.4	231	3530118.9	6033801.0
152	3533555.2	6035629.3	192	3531167.2	6033324.1	232	3530136.0	6033872.9
153	3533446.5	6035514.8	193	3531115.9	6033369.5	233	3530172.9	6034015.8
154	3533338.0	6035400.2	194	3531061.3	6033410.7	234	3530209.7	6034158.7
155	3533231.0	6035284.1	195	3531002.1	6033443.7	235	3530246.0	6034301.8
156	3533116.5	6035175.4	196	3530939.1	6033468.4	236	3530282.0	6034445.0
157	3533000.3	6035068.3	197	3530872.9	6033488.9	237	3530302.5	6034515.9
158	3532885.5	6034959.9	198	3530806.0	6033506.8	238	3530324.1	6034586.6
159	3532774.9	6034847.2	199	3530744.3	6033521.0	239	3530338.4	6034633.7
160	3532670.6	6034728.5	200	3530681.6	6033529.9	240	3530351.8	6034681.0
161	3532617.0	6034661.0	201	3530618.5	6033533.7	241	3530364.8	6034728.5
162	3532567.2	6034593.1	202	3530555.2	6033533.4	242	3530374.2	6034758.9
163	3532520.9	6034524.6	203	3530503.7	6033530.6	243	3530383.7	6034789.3
164	3532478.2	6034456.3	204	3530452.3	6033526.2	244	3530398.0	6034817.9
165	3532437.8	6034387.1	205	3530401.0	6033521.1	245	3530417.5	6034843.3
166	3532399.5	6034316.7	206	3530349.7	6033516.0	246	3530452.9	6034889.4
167	3532328.5	6034173.4	207	3530311.2	6033513.1	247	3530487.7	6034936.1
168	3532295.9	6034100.3	208	3530270.3	6033511.8	248	3530555.2	6035030.9
169	3532265.1	6034026.4	209	3530241.9	6033512.6			
170	3532235.6	6033951.8	210	3530211.3	6033509.4			
171	3532206.5	6033877.1	211	3530183.7	6033496.2			
172	3532177.2	6033802.4	212	3530155.7	6033483.7			
173	3532146.3	6033728.5	213	3530126.7	6033472.2			
174	3532129.8	6033690.4	214	3530096.8	6033463.2			
175	3532110.0	6033654.0	215	3530074.8	6033459.4			
176	3532079.5	6033626.0	216	3530053.8	6033460.5			
177	3532048.3	6033598.7	217	3530043.1	6033466.1			
178	3531987.7	6033546.5	218	3530035.7	6033475.6			
179	3531928.1	6033493.3	219	3530033.3	6033484.0			
180	3531870.2	6033438.1	220	3530033.1	6033492.8			
181	3531813.8	6033381.3	221	3530035.2	6033509.2			
182	3531757.8	6033324.1	222	3530039.6	6033525.3			
183	3531695.1	6033274.3	223	3530045.5	6033541.1			
184	3531627.9	6033227.8	224	3530059.1	6033571.3			
185	3531555.2	6033190.4	225	3530073.7	6033601.1			
186	3531499.2	6033173.3	226	3530089.0	6033630.6			
187	3531440.9	6033167.8	227	3530098.1	6033662.6			
188	3531392.9	6033175.6	228	3530100.2	6033695.7			
189	3531330.3	6033201.2	229	3530104.6	6033728.5			
190	3531272.2	6033236.0	230	3530111.2	6033764.9			

## KURVENPUNKTE DER SCHUTZZONE 2 (MILITAERISCHER FLUGPLATZ SCHLESWIG)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1	3525555.1	6029749.8	51	3529491.4	6034392.7	101	3531445.4	6037142.4
2	3525592.0	6029818.1	52	3529497.2	6034433.8	102	3531555.2	6037222.0
3	3525631.0	6029845.1	53	3529502.2	6034474.9	103	3531673.7	6037305.3
4	3525713.3	6030015.4	54	3529506.5	6034516.2	104	3531792.4	6037388.3
5	3525800.8	6030141.8	55	3529510.1	6034557.5	105	3531910.9	6037471.6
6	3525892.7	6030264.9	56	3529515.1	6034642.9	106	3532028.4	6037556.3
7	3525988.1	6030385.4	57	3529515.4	6034728.5	107	3532145.2	6037642.0
8	3526087.7	6030502.6	58	3529505.0	6034845.5	108	3532261.4	6037728.5
9	3526191.2	6030616.8	59	3529482.2	6034959.8	109	3532362.2	6037801.7
10	3526298.2	6030728.5	60	3529464.1	6035015.9	110	3532461.7	6037876.5
11	3526382.8	6030813.3	61	3529441.8	6035070.4	111	3532510.3	6037915.6
12	3526468.5	6030897.0	62	3529426.6	6035102.7	112	3532555.2	6037959.0
13	3526555.1	6030979.8	63	3529410.6	6035134.7	113	3532601.0	6038012.8
14	3526664.2	6031083.0	64	3529394.4	6035166.5	114	3532646.3	6038067.0
15	3526772.2	6031187.3	65	3529378.8	6035198.7	115	3532736.1	6038176.1
16	3526876.8	6031294.9	66	3529364.6	6035231.9	116	3532823.0	6038287.6
17	3526981.2	6031402.7	67	3529353.3	6035265.9	117	3532905.2	6038395.5
18	3527085.3	6031510.9	68	3529345.9	6035300.9	118	3532984.9	6038505.4
19	3527189.0	6031619.4	69	3529343.4	6035337.2	119	3533063.3	6038616.0
20	3527292.0	6031728.5	70	3529344.7	6035362.7	120	3533139.3	6038728.5
21	3527380.1	6031822.5	71	3529347.9	6035388.1	121	3533179.8	6038791.3
22	3527467.8	6031916.9	72	3529355.3	6035420.5	122	3533219.5	6038854.5
23	3527555.1	6032011.5	73	3529365.8	6035452.0	123	3533241.5	6038884.1
24	3527643.7	6032108.0	74	3529391.2	6035509.8	124	3533268.3	6038908.7
25	3527732.1	6032204.6	75	3529420.6	6035565.7	125	3533295.5	6038932.9
26	3527820.2	6032301.4	76	3529484.0	6035674.4	126	3533323.0	6038956.9
27	3527908.0	6032398.6	77	3529555.2	6035778.5	127	3533379.1	6039003.7
28	3528005.5	6032507.8	78	3529606.5	6035839.0	128	3533436.4	6039049.1
29	3528102.2	6032617.8	79	3529658.1	6035899.3	129	3533555.2	6039135.8
30	3528198.1	6032728.5	80	3529683.8	6035929.1	130	3533689.6	6039221.6
31	3528288.4	6032834.1	81	3529710.3	6035958.2	131	3533828.8	6039297.1
32	3528377.4	6032940.6	82	3529736.9	6035987.1	132	3533971.4	6039365.7
33	3528466.2	6033047.4	83	3529764.3	6036015.4	133	3534116.0	6039430.0
34	3528555.2	6033154.0	84	3529796.8	6036036.2	134	3534261.8	6039491.8
35	3528653.3	6033270.1	85	3529829.3	6036057.0	135	3534408.0	6039552.8
36	3528752.0	6033385.7	86	3529861.8	6036077.8	136	3534555.2	6039611.7
37	3528851.5	6033500.6	87	3529894.3	6036098.6	137	3534690.4	6039667.4
38	3528951.8	6033614.9	88	3529959.2	6036140.3	138	3534823.3	6039728.5
39	3529052.7	6033728.5	89	3530024.0	6036182.1	139	3534943.4	6039791.9
40	3529107.5	6033789.9	90	3530153.2	6036266.4	140	3535060.0	6039861.2
41	3529162.2	6033851.3	91	3530284.6	6036347.5	141	3535174.6	6039933.8
42	3529216.3	6033912.7	92	3530419.4	6036423.9	142	3535289.1	6040006.6
43	3529269.1	6033975.3	93	3530555.2	6036499.1	143	3535347.1	6040041.7
44	3529318.2	6034038.7	94	3530676.4	6036570.2	144	3535405.0	6040077.0
45	3529362.5	6034105.5	95	3530794.1	6036646.7	145	3535440.0	6040090.0
46	3529403.1	6034173.3	96	3530908.5	6036728.5	146	3535475.8	6040100.1
47	3529440.5	6034242.9	97	3531017.3	6036809.4	147	3535511.7	6040109.6
48	3529458.0	6034278.7	98	3531125.4	6036891.3	148	3535547.7	6040119.1
49	3529477.1	6034314.0	99	3531232.7	6036974.1	149	3535617.1	6040136.4
50	3529485.1	6034353.1	100	3531338.7	6037058.7	150	3535685.9	6040155.7

## NOCH SCHUTZZONE 2 (MILITAERISCHER FLUGPLATZ SCHLESWIG)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
151	3535822.6	6040197.2	201	3541199.7	6043955.5	251	3538999.4	6040948.0
152	3535973.2	6040248.9	202	3541233.9	6043970.7	252	3538909.6	6040839.6
153	3536122.5	6040303.8	203	3541268.5	6043985.2	253	3538822.9	6040728.6
154	3536270.3	6040362.1	204	3541303.6	6043998.5	254	3538774.9	6040662.9
155	3536344.1	6040391.6	205	3541340.7	6044010.4	255	3538729.2	6040595.6
156	3536417.5	6040421.9	206	3541378.3	6044020.4	256	3538687.9	6040529.2
157	3536487.9	6040460.6	207	3541416.4	6044027.6	257	3538650.2	6040460.7
158	3536555.2	6040504.4	208	3541455.5	6044030.3	258	3538633.7	6040427.1
159	3536665.2	6040577.4	209	3541490.1	6044024.8	259	3538618.4	6040393.0
160	3536773.9	6040652.1	210	3541512.2	6044012.4	260	3538604.4	6040358.3
161	3536881.3	6040728.6	211	3541524.9	6043994.7	261	3538592.0	6040323.0
162	3536997.6	6040811.7	212	3541529.2	6043972.4	262	3538581.6	6040288.3
163	3537114.9	6040893.4	213	3541527.2	6043946.6	263	3538572.9	6040253.2
164	3537232.2	6040975.1	214	3541518.2	6043917.0	264	3538566.1	6040217.6
165	3537348.5	6041058.3	215	3541509.1	6043894.9	265	3538561.2	6040181.7
166	3537463.7	6041143.0	216	3541499.1	6043873.3	266	3538558.3	6040145.3
167	3537575.9	6041227.6	217	3541487.7	6043852.5	267	3538557.4	6040108.9
168	3537687.1	6041313.2	218	3541476.1	6043831.7	268	3538558.6	6040072.6
169	3537796.5	6041397.4	219	3541463.7	6043811.5	269	3538561.7	6040036.2
170	3537907.1	6041479.8	220	3541450.9	6043791.3	270	3538567.3	6039997.8
171	3538018.2	6041561.6	221	3541431.6	6043761.7	271	3538575.4	6039959.9
172	3538128.6	6041644.3	222	3541411.7	6043732.5	272	3538585.8	6039922.7
173	3538237.8	6041728.6	223	3541391.4	6043703.6	273	3538598.6	6039886.0
174	3538344.6	6041813.9	224	3541370.7	6043675.0	274	3538613.1	6039852.1
175	3538450.2	6041900.7	225	3541328.3	6043618.4	275	3538629.7	6039819.5
176	3538555.3	6041988.2	226	3541283.7	6043563.5	276	3538648.3	6039788.0
177	3538642.3	6042059.4	227	3541189.2	6043457.4	277	3538668.8	6039757.7
178	3538730.2	6042129.5	228	3541081.2	6043345.3	278	3538691.2	6039728.5
179	3538818.3	6042199.3	229	3540983.8	6043224.7	279	3538721.6	6039692.9
180	3538927.2	6042286.5	230	3540892.3	6043099.4	280	3538753.5	6039658.8
181	3539035.9	6042374.0	231	3540799.7	6042975.0	281	3538786.5	6039625.9
182	3539143.9	6042462.3	232	3540706.2	6042851.4	282	3538820.3	6039593.7
183	3539251.0	6042551.6	233	3540611.6	6042728.6	283	3538854.7	6039562.1
184	3539358.1	6042641.1	234	3540555.3	6042658.4	284	3538919.4	6039504.6
185	3539466.7	6042728.6	235	3540464.2	6042552.0	285	3538984.7	6039447.9
186	3539555.3	6042797.1	236	3540369.8	6042448.6	286	3539050.1	6039391.3
187	3539677.5	6042891.2	237	3540274.9	6042345.7	287	3539087.3	6039358.3
188	3539799.2	6042986.2	238	3540180.2	6042242.6	288	3539124.3	6039325.0
189	3539921.0	6043081.0	239	3540085.6	6042139.5	289	3539160.9	6039291.4
190	3540042.8	6043175.7	240	3539990.7	6042036.5	290	3539196.9	6039257.2
191	3540165.2	6043269.6	241	3539894.0	6041931.7	291	3539232.4	6039222.3
192	3540291.3	6043358.4	242	3539796.4	6041827.9	292	3539261.7	6039191.7
193	3540422.4	6043440.4	243	3539696.4	6041726.3	293	3539290.1	6039160.3
194	3540555.3	6043519.7	244	3539625.5	6041655.3	294	3539317.4	6039127.9
195	3540683.3	6043594.3	245	3539555.3	6041583.8	295	3539343.3	6039094.4
196	3540805.8	6043677.6	246	3539458.1	6041481.8	296	3539355.3	6039077.8
197	3540923.5	6043768.4	247	3539362.6	6041378.2	297	3539371.8	6039053.4
198	3541041.4	6043858.8	248	3539269.3	6041272.8	298	3539387.6	6039028.5
199	3541102.7	6043900.4	249	3539178.6	6041165.2	299	3539414.7	6038979.6
200	3541166.4	6043938.1	250	3539089.5	6041056.2	300	3539437.6	6038928.5

## NOCH SCHUTZZONE 2 (MILITAERISCHER FLUGPLATZ SCHLESWIG)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
301	3539454.2	6038879.3	351	3537555.2	6038711.8	401	3537404.1	6037034.2
302	3539464.7	6038828.5	352	3537523.9	6038689.4	402	3537385.1	6037005.5
303	3539467.9	6038778.5	353	3537492.7	6038661.5	403	3537363.0	6036978.7
304	3539463.6	6038728.5	354	3537467.7	6038634.5	404	3537340.4	6036952.8
305	3539451.4	6038677.5	355	3537447.2	6038603.5	405	3537316.9	6036927.6
306	3539432.8	6038628.5	356	3537434.2	6038578.5	406	3537292.5	6036903.3
307	3539407.8	6038577.6	357	3537422.2	6038541.0	407	3537266.8	6036880.3
308	3539379.5	6038528.5	358	3537418.2	6038504.0	408	3537236.2	6036858.1
309	3539355.3	6038489.5	359	3537423.1	6038465.5	409	3537202.5	6036841.7
310	3539314.2	6038428.5	360	3537423.6	6038435.3	410	3537167.7	6036827.4
311	3539255.3	6038353.8	361	3537423.0	6038389.8	411	3537134.1	6036811.1
312	3539207.9	6038304.6	362	3537418.5	6038366.2	412	3537108.6	6036802.9
313	3539182.2	6038281.9	363	3537415.1	6038342.6	413	3537083.3	6036794.4
314	3539155.3	6038260.8	364	3537412.8	6038319.2	414	3537058.1	6036785.3
315	3539132.1	6038244.7	365	3537411.9	6038295.9	415	3537033.1	6036775.7
316	3539107.8	6038230.6	366	3537412.3	6038269.6	416	3536984.1	6036754.1
317	3539082.4	6038218.9	367	3537414.4	6038243.5	417	3536936.6	6036729.3
318	3539055.3	6038210.3	368	3537418.2	6038217.6	418	3536891.7	6036700.8
319	3539037.5	6038206.1	369	3537423.7	6038191.9	419	3536849.5	6036668.4
320	3539020.2	6038205.0	370	3537431.6	6038164.7	420	3536810.5	6036632.4
321	3539003.2	6038205.5	371	3537441.3	6038138.3	421	3536774.0	6036592.7
322	3538986.7	6038209.0	372	3537466.7	6038087.9	422	3536742.7	6036556.5
323	3538970.7	6038215.8	373	3537506.9	6038032.5	423	3536717.7	6036528.5
324	3538955.3	6038226.5	374	3537555.2	6037984.0	424	3536692.7	6036501.5
325	3538941.7	6038241.7	375	3537592.4	6037955.7	425	3536667.7	6036472.5
326	3538930.8	6038258.4	376	3537630.5	6037928.5	426	3536642.7	6036443.5
327	3538922.0	6038276.2	377	3537655.2	6037911.1	427	3536612.1	6036402.8
328	3538914.3	6038294.6	378	3537680.7	6037892.8	428	3536592.6	6036373.0
329	3538907.2	6038313.2	379	3537705.4	6037873.4	429	3536571.2	6036344.5
330	3538900.7	6038332.2	380	3537728.6	6037852.4	430	3536550.5	6036315.7
331	3538890.8	6038360.3	381	3537749.3	6037828.5	431	3536527.8	6036295.3
332	3538880.4	6038388.2	382	3537763.2	6037806.0	432	3536503.8	6036276.8
333	3538868.7	6038415.5	383	3537772.3	6037781.1	433	3536452.2	6036244.3
334	3538855.3	6038442.2	384	3537776.1	6037754.9	434	3536386.2	6036211.6
335	3538829.2	6038486.4	385	3537774.7	6037728.5	435	3536323.4	6036172.7
336	3538799.6	6038528.5	386	3537767.7	6037696.9	436	3536264.9	6036129.7
337	3538755.3	6038581.0	387	3537756.6	6037666.4	437	3536209.3	6036083.0
338	3538707.7	6038628.5	388	3537728.0	6037608.4	438	3536155.6	6036033.9
339	3538655.3	6038672.9	389	3537712.1	6037580.6	439	3536103.0	6035983.7
340	3538555.3	6038739.8	390	3537693.9	6037554.2	440	3536076.9	6035958.0
341	3538455.3	6038788.1	391	3537675.6	6037528.0	441	3536051.1	6035932.2
342	3538355.3	6038821.4	392	3537656.7	6037502.2	442	3536024.3	6035907.1
343	3538255.3	6038842.0	393	3537629.6	6037465.2	443	3536002.1	6035877.8
344	3538155.3	6038852.1	394	3537603.9	6037427.2	444	3535975.1	6035865.6
345	3538055.3	6038854.2	395	3537579.2	6037388.4	445	3535948.4	6035853.1
346	3537955.3	6038850.4	396	3537536.1	6037315.3	446	3535921.9	6035840.3
347	3537855.3	6038837.8	397	3537483.3	6037203.1	447	3535895.3	6035827.4
348	3537755.2	6038809.2	398	3537455.3	6037138.1	448	3535842.3	6035801.5
349	3537655.2	6038768.5	399	3537435.8	6037095.5	449	3535788.9	6035776.5
350	3537604.2	6038741.9	400	3537420.8	6037064.3	450	3535681.0	6035728.6

## NCCH SCHUTZZONE 2 (MILITAERISCHER FLUGPLATZ SCHLESWIG)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
451	3535555.2	6035680.7	501	3532940.1	6033484.6	551	3532888.3	6030178.3
452	3535432.6	6035638.4	502	3532932.8	6033467.4	552	3532975.6	6030048.3
453	3535371.0	6035617.8	503	3532919.2	6033454.6	553	3533066.8	6029920.7
454	3535309.5	6035597.3	504	3532905.6	6033441.9	554	3533165.1	6029797.5
455	3535267.7	6035586.5	505	3532879.0	6033415.7	555	3533220.1	6029728.4
456	3535213.2	6035578.5	506	3532853.2	6033388.8	556	3533301.3	6029628.7
457	3535155.2	6035570.5	507	3532828.4	6033361.0	557	3533383.2	6029529.6
458	3535105.2	6035560.5	508	3532782.1	6033303.5	558	3533467.8	6029432.8
459	3535068.2	6035549.8	509	3532738.4	6033244.1	559	3533555.1	6029338.3
460	3535033.1	6035534.2	510	3532651.0	6033125.4	560	3533664.1	6029221.6
461	3534998.1	6035518.2	511	3532555.2	6033012.7	561	3533771.4	6029103.3
462	3534927.9	6035487.0	512	3532466.1	6032922.6	562	3533875.9	6028982.7
463	3534857.8	6035455.6	513	3532419.9	6032879.1	563	3533926.7	6028921.1
464	3534825.0	6035435.9	514	3532373.5	6032835.6	564	3533975.8	6028858.3
465	3534795.7	6035411.7	515	3532350.1	6032812.7	565	3534000.2	6028826.5
466	3534767.1	6035386.6	516	3532327.0	6032789.6	566	3534023.9	6028794.2
467	3534739.2	6035360.7	517	3532315.3	6032759.1	567	3534046.6	6028761.3
468	3534712.2	6035331.5	518	3532303.6	6032728.5	568	3534069.4	6028728.4
469	3534687.0	6035301.0	519	3532287.1	6032699.7	569	3534079.2	6028711.9
470	3534662.7	6035269.7	520	3532272.1	6032670.0	570	3534089.7	6028695.2
471	3534639.7	6035237.3	521	3532246.3	6032608.7	571	3534098.1	6028678.5
472	3534595.1	6035165.8	522	3532226.3	6032546.3	572	3534105.3	6028660.8
473	3534555.2	6035091.6	523	3532211.6	6032482.4	573	3534112.1	6028643.0
474	3534539.2	6035041.0	524	3532201.5	6032416.8	574	3534116.7	6028624.1
475	3534524.7	6034986.3	525	3532196.1	6032350.6	575	3534118.1	6028600.4
476	3534503.1	6034921.2	526	3532189.4	6032313.8	576	3534114.6	6028579.9
477	3534482.1	6034855.8	527	3532185.2	6032278.5	577	3534105.0	6028563.3
478	3534458.8	6034791.2	528	3532183.2	6032241.0	578	3534092.0	6028549.0
479	3534430.6	6034728.5	529	3532184.7	6032203.5	579	3534074.9	6028537.3
480	3534396.6	6034671.9	530	3532190.2	6032158.1	580	3534053.7	6028528.6
481	3534355.0	6034620.5	531	3532199.0	6032121.3	581	3534022.4	6028526.7
482	3534309.0	6034576.9	532	3532208.8	6032084.9	582	3533990.8	6028521.4
483	3534258.4	6034538.7	533	3532219.6	6032048.6	583	3533959.1	6028518.6
484	3534149.6	6034472.1	534	3532231.3	6032012.7	584	3533927.2	6028518.2
485	3534035.9	6034411.7	535	3532257.1	6031941.2	585	3533864.5	6028521.3
486	3533909.8	6034364.7	536	3532284.8	6031870.4	586	3533802.1	6028528.5
487	3533788.7	6034307.4	537	3532312.7	6031799.7	587	3533678.3	6028550.4
488	3533670.4	6034244.4	538	3532339.6	6031728.5	588	3533555.2	6028579.2
489	3533555.2	6034175.3	539	3532355.5	6031683.1	589	3533406.6	6028623.5
490	3533446.3	6034099.8	540	3532377.7	6031612.0	590	3533259.8	6028673.5
491	3533342.8	6034018.4	541	3532396.8	6031540.0	591	3533114.8	6028728.4
492	3533245.8	6033930.1	542	3532426.3	6031394.1	592	3532970.1	6028792.4
493	3533155.8	6033834.3	543	3532449.3	6031246.8	593	3532829.2	6028863.5
494	3533075.0	6033728.5	544	3532474.8	6031100.0	594	3532690.8	6028939.4
495	3533034.8	6033666.4	545	3532509.7	6030955.5	595	3532555.2	6029020.6
496	3532997.8	6033602.4	546	3532555.2	6030813.4	596	3532428.1	6029103.4
497	3532980.3	6033569.2	547	3532587.7	6030728.4	597	3532307.4	6029193.1
498	3532963.6	6033535.7	548	3532653.6	6030585.1	598	3532194.8	6029291.7
499	3532955.6	6033518.7	549	3532727.4	6030446.8	599	3532086.6	6029395.0
500	3532947.8	6033501.7	550	3532805.9	6030311.3	600	3531981.3	6029501.6

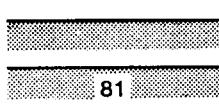
## NOCH SCHUTZZONE 2 (MILITAERISCHER FLUGPLATZ SCHLESWIG)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
601	3531879.9	6029612.4	641	3529423.1	6031634.1	681	3525530.0	6029118.1
602	3531783.3	6029728.4	642	3529294.9	6031539.9	682	3525499.2	6029134.9
603	3531703.6	6029834.0	643	3529169.7	6031441.9	683	3525472.9	6029157.7
604	3531628.0	6029942.5	644	3529046.2	6031341.8	684	3525451.1	6029186.8
605	3531555.2	6030052.9	645	3528923.3	6031240.6	685	3525434.7	6029223.2
606	3531469.5	6030186.7	646	3528801.1	6031138.9	686	3525428.4	6029245.3
607	3531384.7	6030321.0	647	3528678.8	6031037.2	687	3525424.3	6029267.6
608	3531301.8	6030456.6	648	3528555.1	6030937.3	688	3525422.1	6029290.1
609	3531220.1	6030592.9	649	3528468.1	6030869.2	689	3525421.2	6029312.6
610	3531137.2	6030728.4	650	3528379.9	6030802.6	690	3525421.4	6029335.3
611	3531056.9	6030855.3	651	3528277.5	6030728.5	691	3525423.1	6029358.0
612	3530974.6	6030980.7	652	3528164.4	6030650.6	692	3525426.9	6029390.2
613	3530893.0	6031106.5	653	3528049.9	6030574.9	693	3525432.2	6029422.1
614	3530811.8	6031232.6	654	3527934.2	6030501.1	694	3525439.3	6029453.7
615	3530729.4	6031357.9	655	3527817.6	6030428.5	695	3525447.4	6029485.0
616	3530644.4	6031481.5	656	3527700.6	6030356.6	696	3525466.7	6029547.2
617	3530555.2	6031602.3	657	3527627.6	6030311.9	697	3525489.7	6029608.1
618	3530493.6	6031678.2	658	3527555.1	6030266.2	698	3525520.8	6029679.7
619	3530428.2	6031750.7	659	3527435.6	6030181.8	699	3525555.1	6029749.8
620	3530365.7	6031809.6	660	3527318.1	6030094.7			
621	3530332.1	6031836.4	661	3527203.2	6030004.3			
622	3530296.5	6031860.6	662	3527089.6	6029912.3			
623	3530263.9	6031879.3	663	3526976.1	6029820.0			
624	3530230.0	6031894.9	664	3526862.1	6029728.5			
625	3530194.9	6031907.6	665	3526761.3	6029649.9			
626	3530158.4	6031916.8	666	3526659.1	6029573.3			
627	3530122.4	6031922.5	667	3526555.1	6029499.0			
628	3530086.4	6031925.1	668	3526440.2	6029421.8			
629	3530050.3	6031924.8	669	3526322.6	6029348.8			
630	3530014.0	6031921.7	670	3526253.2	6029308.8			
631	3529975.8	6031915.9	671	3526182.8	6029270.5			
632	3529938.2	6031907.6	672	3526041.5	6029202.1			
633	3529901.2	6031897.1	673	3525898.5	6029146.2			
634	3529864.6	6031884.7	674	3525826.5	6029124.2			
635	3529825.3	6031869.4	675	3525752.9	6029108.0			
636	3529786.7	6031852.6	676	3525715.7	6029102.5			
637	3529748.7	6031834.4	677	3525678.3	6029098.9			
638	3529711.3	6031815.1	678	3525640.8	6029097.6			
639	3529632.3	6031770.8	679	3525603.1	6029100.3			
640	3529555.2	6031723.2	680	3525564.7	6029106.6			

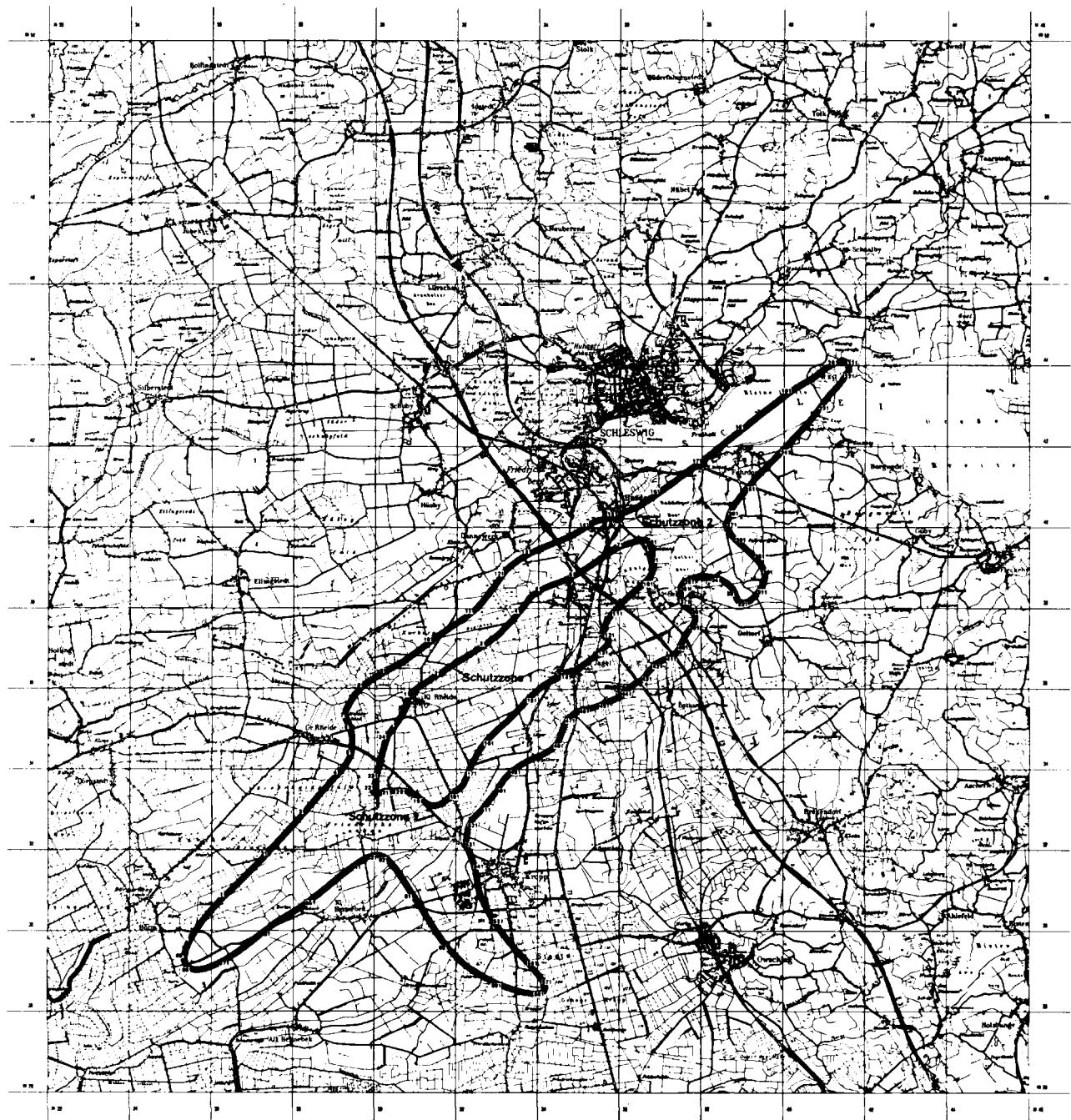
**Anlage 2**

(zu § 4 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs  
für den militärischen Flugplatz Schleswig)

Verkleinerung der Kartendarstellung 1 : 50 000

**Zeichenerklärung**

81

**Begrenzungslinie der Schutzzone****Begrenzungslinie mit Verstärkung  
durch Rasterband****Nummer eines Kurvenpunktes**

**Verordnung  
zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr  
(Viehverkehrsverordnung)**

Vom 23. April 1982

Inhaltsübersicht

	§§
Abschnitt 1: Viehtransportfahrzeuge .....	1
Abschnitt 2: Viehladestellen .....	2
Abschnitt 3: Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und Großschlachtstätten .....	3 bis 11
Unterabschnitt 1: Einrichtung .....	3 bis 5
Unterabschnitt 2: Betrieb .....	6 bis 11
Abschnitt 4: Gastställe, Händlerställe und genossenschaftliche Handelsställe .....	12
Abschnitt 5: Viehkastrierer .....	13
Abschnitt 6: Wanderschafherden .....	14
Abschnitt 7: Viehhandelsunternehmen .....	15
Abschnitt 8: Reinigung und Desinfektion .....	16 bis 18
Abschnitt 9: Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse .....	19
Abschnitt 10: Kontrollbücher, Deckregister .....	20 bis 24
Abschnitt 11: Ordnungswidrigkeiten .....	25
Abschnitt 12: Schlußvorschriften .....	26 bis 30

Auf Grund des § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 9 bis 14, 18 und 19, § 18 Satz 1, §§ 28, 29 und 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Abschnitt 1  
Viehtransportfahrzeuge**

§ 1

Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die von gewerblichen Unternehmen, Genossenschaften, Erzeugergemeinschaften oder Tierkliniken oder in deren Auftrag zur Beförderung lebenden Viehs benutzt werden (Viehtransportfahrzeuge), sowie bei einer solchen Beförderung benutzte Behältnisse müssen

1. so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transports nicht heraus-sickern oder herausfallen können, und
2. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Der Halter eines Viehtransportfahrzeugs hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug und die Behältnisse diesen Anforderungen entsprechen.

**Abschnitt 2  
Viehladestellen**

§ 2

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Viehladestellen nur anzuwenden, wenn dort wiederkehrend

Vieh verschiedener Besitzer verladen, entladen, umgeladen oder verwogen wird, jedoch nicht auf Grenzuntersuchungsstellen.

(2) Viehladestellen unterliegen der Aufsicht durch den beamteten Tierarzt.

(3) Viehladestellen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Boden muß flüssigkeitsundurchlässig sein und Gefälle zu einem Abfluß haben.
2. Der Abfluß muß an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser ange schlossen sein.
3. Unter Druck stehendes Wasser sowie Einrichtungen für eine schnelle und sichere Desinfektion müssen zur Verfügung stehen.
4. Eine ausreichende Einrichtung zum Sammeln anfallenden Dungs und Streumaterials muß vorhanden sein, in der der Dung und das Streumaterial so behandelt werden können, daß Tierseuchenerreger abgetötet werden. Boden und Wände der Dunglager stätte müssen flüssigkeitsundurchlässig sein.
5. Laderampen und sonstige Einrichtungen zum Ver laden, Entladen oder Umladen von Vieh müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können.
6. Ausreichende Beleuchtung muß vorhanden sein.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,

1. von Absatz 2 und 3 Nr. 1 bis 4 für Viehladestellen mit geringem Viehverkehr und

2. von Absatz 2 und 3 für Viehlaststellen, an denen nur von einem Transportmittel zum anderen umgeladen wird.
- (5) Die zuständige Behörde kann für Viehlaststellen mit regelmäßig großem Viehverkehr anordnen, daß
  1. eingefriedete Plätze mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden zum vorübergehenden Einstellen von Vieh,
  2. Möglichkeiten zur getrennten Unterbringung von Tieren verschiedener Gattungen und Größen und
  3. ausreichende Anbindevorrichtungen geschaffen werden.
8. Eine besondere Räumlichkeit zur Absonderung seuchenkranker oder verdächtiger Tiere muß vorhanden sein.
9. Für beim Auftrieb tätige Personen müssen Einrichtungen zur Reinigung und zur Desinfektion der Hände und des Schuhzeugs vorhanden sein.

(3) Für Viehausstellungen und Viehsammelstellen, für Viehmärkte geringen Umfangs und für Jahr- und Wochenmärkte, die nach § 16 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 1 bis 7 zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(4) Die zuständige Behörde kann für Viehmärkte anordnen, daß die Marktplätze

1. durch eine feste Einfriedung abgeschlossen werden,
2. insgesamt mit befestigtem und desinfizierbarem Boden versehen werden,
3. Gefälle zu einem Abfluß erhalten, der an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen ist.

### Abschnitt 3

#### Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und Großschlachtstätten

##### Unterabschnitt 1

###### Einrichtung

###### § 3

###### Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Viehsammelstellen nur anzuwenden, wenn dort wiederkehrend Vieh aus verschiedenen Beständen zusammengebracht und sortiert und dabei verladen, entladen oder umgeladen wird.

(2) Orte, an denen Viehausstellungen, Viehsammelstellen oder Viehmärkte abgehalten oder eingerichtet werden, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie müssen so eingefriedet sein, daß die zugeführten Tiere nur durch überwachbare Ein- und Ausgänge verbracht werden können.
2. Die Wege und Straßen sowie die Plätze zum Be- oder Entladen von Viehtransportfahrzeugen müssen befestigt und desinfizierbar sein.
3. Für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen muß ein besonderer Platz mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden vorhanden sein. Der Boden muß Gefälle zu einem Abfluß haben, der an die Kanalisation oder eine sonstige Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser angeschlossen ist. Unter Druck stehendes Wasser muß zur Verfügung stehen.
4. Räume für die vorübergehende Unterkunft von Vieh müssen einen flüssigkeitsundurchlässigen Boden und glatte, desinfizierbare Wände haben.
5. Unterkunftsräume für Vieh müssen ausreichend beleuchtbar sein.
6. Die Einrichtungen, insbesondere zum Abtrennen von Tieren, müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können.
7. Soweit erforderlich, müssen die Räume in Buchten unterteilt sein und Anbindevorrichtungen haben.

###### § 4

###### Viehhöfe

(1) Viehhöfe müssen

1. den Anforderungen des § 3 Abs. 2 entsprechen,
2. an den Ein- und Ausgängen
  - a) ein Durchfahrbecken oder eine gleich wirksame Einrichtung zur Desinfektion der Räder von Fahrzeugen haben,
  - b) eine Einrichtung zur Desinfektion des Schuhzeugs von Personen haben,
3. auf Laderampen Buchten zur vorläufigen Unterbringung der Tiere haben,
4. an Rampen ausreichende Beleuchtung haben,
5. wenn sie mit einem Schlachthof oder einer Großschlachtstätte verbunden sind, Einrichtungen haben, durch die sie gegenüber diesen Betrieben abgeschlossen werden können.

(2) Der Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a bedarf es nicht, wenn sichergestellt ist, daß die Fahrzeuge innerhalb des Viehhofes vollständig desinfiziert werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 3 und 4 zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann für größere Viehhöfe anordnen, daß

1. gegen die übrige Anlage vollständig geschlossene Seuchenhäuser zur Aufnahme seuchenkranker oder verdächtiger Tiere und
2. vom übrigen Viehverkehr getrennte Restbestandställe zur Unterbringung des von einem zum anderen Markttag verbleibenden Viehs eingerichtet werden.

**§ 5****Schlachthöfe und Großschlachtstätten**

Schlachthöfe sowie Schlachtstätten, in denen wöchentlich mehr als 75 Schweine, 30 Rinder, 30 Kälber oder 50 Schafe geschlachtet werden, (Großschlachtstätten) müssen

1. den Anforderungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsprechen,
2. Buchten oder Unterkunftsräume zur vorläufigen Unterbringung der Tiere haben,
3. an Rampen ausreichende Beleuchtung haben.

**Unterabschnitt 2****Betrieb****§ 6****Anzeige, Beschränkung und Verbot**

(1) Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind der zuständigen Behörde vom Veranstalter mindestens vier Wochen vor Beginn anzuziegen.

(2) Die zuständige Behörde kann Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

**§ 7****Auftrieb**

(1) Auf Viehausstellungen, Viehmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, die durch Marken oder auf andere geeignete Weise dauerhaft gekennzeichnet sind. Die Auftriebszeit muß, soweit nicht für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt ist, so festgesetzt sein, daß der Auftrieb nicht vor Tageshelle beginnt und nicht nach Tageshelle endet. Die zuständige Behörde kann den Auftrieb auf bestimmte Stunden beschränken, jedoch nicht für Schlachtviehmärkte.

(2) Beim Auftrieb auf Viehmärkte und Viehhöfe muß verhindert werden, daß Unbefugte die Laderampen betreten.

**§ 8****Amtstierärztliche Untersuchung**

(1) Die Tiere werden beim Auftrieb auf Viehmärkte und Viehhöfe amtstierärztlich untersucht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, kann sie weitere amtstierärztliche Untersuchungen für Tiere anordnen, die länger als 24 Stunden auf dem Viehmarkt oder Viehhof bleiben.

(2) In Zeiten erhöhter Seuchengefahr kann sie eine amtstierärztliche Untersuchung der Tiere beim Auftrieb auf Schlachthöfe und Großschlachtstätten anordnen.

(3) Die zuständige Behörde kann beim Auftrieb von Vieh auf Viehausstellungen und Viehsammelstellen eine amtstierärztliche Untersuchung anordnen.

**§ 9****Abtrieb von Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen und Großschlachtstätten**

(1) Der Abtrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen von Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen und Großschlachtstätten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde; der Abtrieb von Rindern jedoch nur,

1. wenn sie nicht zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten oder auf Ausfuhrsammelstellen abgetrieben werden,
2. soweit die zuständige Behörde dies in Zeiten erhöhter Seuchengefahr für einzelne Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe und Großschlachtstätten bestimmt, weil eine Verschleppung von Tierseuchen zu befürchten ist:

(2) Die Genehmigung des Abtriebs zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten oder auf Ausfuhrsammelstellen darf nur versagt werden, wenn in Zeiten erhöhter Seuchengefahr eine Verschleppung von Tierseuchen zu befürchten ist. Der Abtrieb an andere Stellen darf nur genehmigt werden

1. bei fehlgeleiteten oder tragenden Tieren mit der Einschränkung, daß die Tiere im Bereich der zuständigen Behörde bleiben müssen,
2. bei Rindern, die in einen Rindermastbetrieb gebracht werden sollen, wenn sichergestellt ist, daß sie bis zur Schlachtung dort bleiben, und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(3) Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten oder auf Ausfuhrsammelstellen abgetrieben werden, müssen durch amtliche oder ähnlich anerkannte Ohrmarken als Schlachttiere gekennzeichnet sein; davon ausgenommen sind Tiere, die von einem Schlachtviehhof in einen unmittelbar angrenzenden Schlachthof abgetrieben werden. Über den Abtrieb hat der Betreiber des Schlachtviehmarktes oder der Betriebsinhaber des Schlachthofes oder der Großschlachtstätte Aufzeichnungen zu machen, aus denen der Verbleib der Tiere zweifelsfrei ersichtlich ist; die Aufzeichnungen sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

**§ 10****Milch von Schlachtkühen**

Milch von Kühen, die auf Schlachtviehmärkten, Schlachthöfen oder Großschlachtstätten aufgestellt sind, darf nur abgegeben oder verwertet werden, wenn sie einer Hitzebehandlung unterzogen wurde, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden.

**§ 11****Jahrmärkte und Wochenmärkte**

§ 6 Abs. 1, §§ 7 und 8 Abs. 1 sind auf Jahrmärkte und Wochenmärkte, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind, nicht anzuwenden.

**Abschnitt 4****Gastställe, Händlerställe und genossenschaftliche Handelsställe****§ 12**

Gastställe, Händlerställe und genossenschaftliche Handelsställe unterliegen der Aufsicht durch den beamteten Tierarzt. Sie müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Ställe müssen einen flüssigkeitsundurchlässigen Boden und glatte Wände haben. Sie müssen ausreichend beleuchtbar sein.
2. Die Stalleinrichtung, insbesondere Zwischenwände, Krippen, Tränken und Vorratsbehälter, muß aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material sein.

**Abschnitt 5****Viehkastrierer****§ 13**

Personen, die gewerbsmäßig Vieh kastrieren, ohne Tierarzt zu sein, dürfen Tiere nicht kastrieren, die an einer anzeigenpflichtigen Seuche leiden oder einer solchen Seuche verdächtig sind.

**Abschnitt 6****Wanderschafherden****§ 14**

(1) Wer Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Kreise treiben will, bedarf hierfür der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung ist von dem Führer der Herde unter Angabe der Tierzahl der Herde und des Treibweges einzuholen. Sie ist zu erteilen, wenn

1. durch amtstierärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, daß die Herde frei von äußereren Erscheinungen ist, die auf eine Seuche schließen lassen, und
2. sonstige Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Sie kann insbesondere auf bestimmte Wege oder Triebflächen beschränkt und mit der Auflage verbunden werden, daß der Führer der Herde während der Wanderung Nachweise über den Gesundheitszustand der Schafe zu erbringen hat.

(3) Der Führer der Herde hat über die Zu- und Abgänge Aufzeichnungen zu machen; er hat diese Aufzeichnungen und die Genehmigung mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Die zuständige Behörde kann für kleinere Herden und für Herden, die nur über benachbarte Gemarkungen getrieben werden, Ausnahmen zulassen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

**Abschnitt 7****Viehhandelsunternehmen****§ 15**

Wer gewerbsmäßig mit Vieh handelt, hat dies bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzugeben. Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung gewerbsmäßig mit Vieh handelt, hat dies innerhalb von sechs Monaten der zuständigen Behörde anzugeben.

**Abschnitt 8****Reinigung und Desinfektion****§ 16****Beförderungsmittel**

(1) Viehtransportfahrzeuge sowie alle sonstigen beim Transport von Vieh benutzten Behältnisse und Gerätschaften sind alsbald nach der Benutzung, spätestens am folgenden Tag, zu reinigen und zu desinfizieren. Gleichermaßen gilt für diejenigen Räume und Teile von Räumen in Flugzeugen und Schiffen, die zum Viehtransport benutzt worden sind.

(2) Viehtransportfahrzeuge, mit denen Vieh auf Viehhöfe, Schlachthöfe oder Großschlachtstätten verbracht worden ist, müssen, bevor sie verlassen, gereinigt und desinfiziert werden. Verkehrt ein Viehtransportfahrzeug mehrmals am Tage auf denselben Viehhof oder Schlachthof oder in derselben Großschlachtstätte und sind in ihm keine seuchenkranken oder verdächtigen Tiere befördert worden, so braucht es an diesem Tage nur im Anschluß an die letzte Hinbeförderung gereinigt und desinfiziert zu werden; jedoch ist Satz 1 anzuwenden, wenn von der zuständigen Behörde eine besondere Seuchengefahr für das Gebiet, in dem das Viehtransportfahrzeug verkehrt, festgestellt worden ist.

(3) Die zuständige Behörde kann in Zeiten erhöhter Seuchengefahr anordnen, daß die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Einrichtungen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel versehen werden.

**§ 17****Flächen, Räume und Gerätschaften**

(1) Viehdestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterkunft und die Vermarktung von Vieh, Zu- und Abtriebswege für Vieh auf Viehmärkten, in Viehhöfen, Schlachthöfen und Großschlachtstätten sowie die benutzten Gerätschaften sind nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinf-

zieren. Gastställe, Händlerställe und genossenschaftliche Handelsställe sind bei Benutzung in regelmäßigen Abständen von höchstens einer Woche zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Für Viehdestellen kann die zuständige Behörde Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 zulassen.

### § 18

#### Dung, Streumaterial und Abfall

Dung, Streumaterial, Schmutz und Futterreste, die bei einer Reinigung nach den §§ 16 und 17 anfallen, sind unschädlich zu beseitigen oder so zu behandeln, daß Tierseuchenerreger abgetötet werden.

### Abschnitt 9

#### Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse

### § 19

Auf Anordnung der zuständigen Behörde beizubringende Ursprungszeugnisse gelten 30 Tage, Gesundheitszeugnisse, soweit in der Anordnung keine kürzere Frist bestimmt ist, zehn Tage von der Ausstellung an. Die Gesundheitszeugnisse müssen vom beamteten Tierarzt oder einem dazu beauftragten Tierarzt ausgestellt sein.

### Abschnitt 10

#### Kontrollbücher, Deckregister

### § 20

#### Viehkontrollbuch

Wer gewerbsmäßig mit Vieh handelt oder Vieh vermittelt, hat über die in seinem Besitz befindlichen und die von ihm gehandelten, abgegebenen oder vermittelten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie das von ihm gehandelte, abgegebene oder vermittelte Geflügel ein Viehkontrollbuch zu führen; dies gilt auch für Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften, die Vieh übernehmen oder abgeben. Dem Viehkontrollbuch müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Ort und Tag der Übernahme sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,
2. Tag der Abgabe sowie Name und Anschrift des Erwerbers,
3. folgende Beschreibung der Tiere:
  - a) bei Pferden Geschlecht, Farbe, ungefähres Alter, Abzeichen, Markierungen,
  - b) bei Rindern die Nummer der amtlichen oder amtlich anerkannten Marke sowie bei Tieren im Alter von
    - aa) über sechs Wochen Geschlecht und Rasse,
    - bb) bis zu sechs Wochen Stückzahl und ungefähres Alter,
  - c) bei Schweinen Stückzahl, ungefähres Alter und, soweit eine Kennzeichnung vorgeschrieben ist, die Kennzeichnung,

- d) bei Schafen, Ziegen und Geflügel Stückzahl, Rasse und ungefähres Alter.

### § 21

#### Desinfektionskontrollbuch

Fahrer von Viehtransportfahrzeugen haben für jedes Fahrzeug gesondert ein Desinfektionskontrollbuch bei sich zu führen, dem folgende Angaben zu entnehmen sind:

1. Tag des Transportes,
2. Art der beförderten Tiere,
3. Ort und Tag der Desinfektion des Fahrzeugs.

Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der Desinfektion zu machen.

### § 22

#### Kastrationskontrollbuch

Personen, die gewerbsmäßig Vieh kastrieren, ohne Tierarzt zu sein, haben ein Kastrationskontrollbuch zu führen, aus dem hervorgeht, wann und in welchen Orten und Gehöften sie Kastrationen vorgenommen haben.

### § 23

#### Deckregister

Tierhalter, die einen Hengst, Bullen oder Eber zum Decken fremder Tiere verwenden, haben ein Deckregister zu führen, dem folgende Angaben zu entnehmen sind:

1. Name und Anschrift des Vatertierhalters,
2. Art, Rasse, Alter, Name, Abzeichen, Markierung und gegebenenfalls Zuchtnummer des Vatertieres,
3. Name und Anschrift des Halters des gedeckten Tieres,
4. Ohrmarkenkennnummer oder anderes Kennzeichen, Alter und Rasse des gedeckten Tieres,
5. Tag des Deckaktes.

### § 24

#### Form, Aufbewahrung und Vorlage

(1) Die Kontrollbücher und das Deckregister müssen gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. Als Viehkontrollbuch und als Deckregister dürfen jedoch auch Loseblattdurchschreibesysteme oder andere zuverlässig nachprüfbare systematische Aufzeichnungen verwendet werden.

(2) Die Eintragungen sind unverzüglich in dauerhafter Weise vorzunehmen.

(3) Die Kontrollbücher und das Deckregister sind ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

**Abschnitt 11****Ordnungswidrigkeiten****§ 25**

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 nicht dafür sorgt, daß das Fahrzeug und die Behältnisse den dort festgesetzten Anforderungen entsprechen,
2. entgegen § 6 Abs. 1 eine Viehausstellung, einen Viehmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art nicht rechtzeitig anzeigt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 ein Tier auftreibt, das nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,
4. ohne die Genehmigung nach § 9 Abs. 1 ein Tier von einem Schlachtviehmarkt, einem Schlachthof oder einer Großschlachtstätte abtreibt,
5. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 die Aufzeichnungen nicht macht oder nicht aufbewahrt,
6. entgegen § 10 nicht ausreichend erhitzte Milch abgibt oder verwertet,
7. entgegen § 13 ein Tier kastriert,
8. ohne die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 eine Wanderschafherde über das Gebiet mehrerer Kreise treibt,
9. entgegen § 14 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht macht oder Aufzeichnungen oder die Genehmigung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,
10. entgegen § 15 den Viehhandel nicht rechtzeitig anzeigt,
11. einer Vorschrift des § 16 Abs. 1 oder 2 oder § 17 Abs. 1 über die Reinigung und Desinfektion zuwiderhandelt,
12. entgegen § 18 Dung, Streumaterial, Schmutz oder Futterreste nicht unschädlich beseitigt oder nicht vorschriftsgemäß behandelt,
13. einer Vorschrift der §§ 20 bis 24 über die Führung, Form, Aufbewahrung oder Vorlage von Kontrollbüchern oder des Deckregisters zuwiderhandelt.

**Abschnitt 12****Schlußvorschriften****§ 26****Änderung der Ausführungsvorschriften  
des Bundesrats zum Viehseuchengesetze**

Die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juli 1977 (BGBl. I S. 1457), werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Strafe“ die Worte „oder Geldbuße“ eingefügt;
- b) in Absatz 4 werden die Worte „von den obersten Landesbehörden oder mit deren Ermächtigung von den höheren Polizeibehörden“ gestrichen.

2. In § 3 wird die Angabe „(§ 38 Abs. 1)“ gestrichen.

3. Nach § 4 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„§ 5“**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von folgenden Vorschriften zu bestimmen: § 104 Abs. 1 Satz 1, § 146 Abs. 4 Satz 1, §§ 150, 155 Abs. 3, § 162 Abs. 1 letzter Satz, § 183 Abs. 2, § 184 Abs. 1 Satz 2, § 187 Satz 2, § 194 Abs. 1 und 3 Satz 1 und § 236 Abs. 1. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

4. Abschnitt I (§§ 6 bis 93) wird aufgehoben.

5. In dem Zusatz zur Überschrift des Abschnitts II wird die Angabe „61“ durch die Angabe „61 e“ ersetzt.

6. § 132 wird aufgehoben.

7. In § 154 Abs. 1 Buchstabe c Satz 1 wird die Angabe „(§ 26)“ gestrichen.

8. In § 155 Abs. 1 Buchstabe d wird die Angabe „(§ 35 Abs. 1)“ gestrichen.

9. In § 167 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

10. In § 175 Abs. 3 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 176“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

11. In § 231 wird die Angabe „(§ 35)“ gestrichen.

12. § 318 wird aufgehoben.

13. Anlage A wird wie folgt geändert:

- a) In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Landesregierung“ durch die Worte „zuständigen Behörde“ ersetzt;

- b) § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die zuständige Behörde kann Abweichungen von den in Absatz 1 vorgeschriebenen Verfahren zulassen.“;

- c) in § 15 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „(vgl. Anweisung für die unschädliche Beseitigung der Kadaver)“ gestrichen;

- d) § 25 wird aufgehoben;

- e) in § 28 werden jeweils die Worte „durch den Reichskanzler“ gestrichen und das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

14. Anlage B wird wie folgt geändert:

- a) In den §§ 3, 20 Abs. 1 und 3 Satz 1, § 21 Abs. 2, § 32 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ durch die Worte „zuständige Behörde“ in der dem Satzzusammenhang entsprechenden grammatischen Form ersetzt;
- b) Abschnitt III Nr. 8 (§ 27) wird aufgehoben;
- c) in § 29 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „(§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes)“ gestrichen;
- d) in § 30 werden die Worte „oder eine Aufbewahrung oder eine Verwendung nach § 4 der Anweisung für unschädliche Beseitigung von Kadavern in Frage kommt“ gestrichen.

### § 27

#### Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2509), zuletzt geändert durch § 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 4 werden aufgehoben.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;
- b) die Nummern 1 und 3 werden gestrichen;
- c) in Nummer 2 wird die Angabe „§ 3.“ gestrichen.

### § 28

#### Änderung der Schweinepest-Verordnung

Die Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852), geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 1981 (BGBl. I S. 671), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden Absatz 2 und die Absatzbezeichnung des bisherigen Absatzes 1 gestrichen.

2. Die §§ 3 bis 5 werden aufgehoben; § 5 a wird § 5.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „oder entgegen § 3 Satz 1 die Kennzeichnung nicht in das Kontrollbuch einträgt“ gestrichen;
- b) die Nummern 2 und 3 werden gestrichen;
- c) Nummer 3 a wird Nummer 3; in dieser Nummer wird die Angabe „§ 5 a“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

### § 29

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

### § 30

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

#### Baden-Württemberg

1. Abschnitt I (§§ 14 bis 36) der Verordnung des Badischen Ministers des Innern den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend vom 29. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3249),
2. die Bekanntmachung des Badischen Ministers des Innern über die Überwachung der Viehmärkte vom 2. Februar 1927 (Badischer Staatsanzeiger Nummer 28 vom 3. Februar 1927), geändert durch Bekanntmachung vom 2. September 1936 (Badischer Staatsanzeiger Nummer 84 vom 17. September 1936),
3. die Verordnung des Badischen Ministers des Innern, Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel, vom 16. Mai 1934 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 182),
4. die §§ 12 bis 104 der Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3249),
5. die Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern über das Verfahren mit Tieren, die sich auf einem trotz bestehender Seuchengefahr abgehaltenen Viehmarkt befunden haben vom 3. November 1924 (Regierungsblatt S. 478),
6. die Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern über die seuchenpolizeiliche Überwachung der Viehmärkte vom 27. Januar 1925 (Regierungsblatt S. 10), geändert durch Verordnung vom 19. August 1933 (Regierungsblatt S. 342),
7. die Verordnung des Württembergischen Innenministeriums über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel vom 16. März 1934 (Regierungsblatt S. 129),
8. Abschnitt I (§§ 6 bis 93) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preußischer Staatsanzeiger Nummer 105 vom 1. Mai 1912), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3249),
9. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenieren und Geflügel vom 9. März 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nummer 64 vom 16. März 1934),
10. die Verordnung des Innenministeriums über das Treiben und die sonstige Beförderung von Schaf-

herden vom 22. Februar 1954 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 397),

#### Bayern

11. die §§ 10 bis 21, 24 bis 46, 59 bis 79, 91 bis 94 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1980 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 694),

#### Berlin

12. Abschnitt I (§§ 6 bis 93) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1977 (BGBl. I S. 1457),
13. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauentieren und Geflügel vom 9. März 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-8),
14. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 9. Januar 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband II, 7831-21),

#### Bremen

15. die Verordnung, betreffend Muster für Viehkontrollbücher vom 9. Februar 1916 (Sammlung des bremischen Rechts 7831-b-1),
16. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 19. November 1923 (Sammlung des bremischen Rechts 7831-c-1),
17. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Führung von Viehkontrollbüchern vom 20. Juli 1926 (Sammlung des bremischen Rechts 7831-b-2),
18. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel vom 28. Februar 1934 (Sammlung des bremischen Rechts 7831-i-2),
19. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Fuhrwerken und sonstigen Fahrzeugen vom 11. Juni 1940 (Sammlung des bremischen Rechts 7831-i-3),

#### Hamburg

20. die §§ 6 bis 8 und 10 bis 93 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1912 (Sammlung der bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-ac), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1980 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 361);

in dieser Vorschrift werden gestrichen:

a) in § 3 die Angabe „(§ 38 Abs. 1)“,

b) in § 155 Abs. 1 Buchstabe d die Angabe „(§ 35 Abs. 1)“,

c) in § 231 die Angabe „(§ 35)“,

21. die Bekanntmachung, betreffend Führung der Viehhandelskontrollbücher vom 14. Juni 1926 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-ag),

22. die Polizeiverordnung über den Handel mit Schweinen vom 16. Juni 1931 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-am), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 42),

23. die §§ 1, 2, 4, 7, 8, 15 Abs. 1, §§ 16, 17 und 19 Nr. 1, 3 und 9 der Verordnung zum Schutz der Schlachtviehmärkte gegen Seuchengefahr vom 16. November 1931 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-an), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 42);

in § 19 werden gestrichen:

- a) in den Nummern 4 und 5 jeweils die Angabe „§ 8 oder“,
- b) in Nummer 10 die Angabe „, des § 16 oder des § 17“,

24. die §§ 1 bis 5, 7, 8 und 9 Nr. 1 bis 3 der Verordnung über Einrichtung, Reinigung und Entseuchung von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel vom 5. Juli 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-aq), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 42),

25. die Verordnung über den Versand von Schweinen mit der Eisenbahn vom 16. November 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-ar), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 42),

#### Hessen

26. die §§ 6 bis 93 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preußischer Staatsanzeiger Nummer 105 vom 1. Mai 1912)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313),

27. die Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel vom 4. April 1934 (Hessisches Regierungsblatt S. 55), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 673),

28. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel vom 9. März 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nummer 64 vom 16. März 1934), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 673),

### Niedersachsen

29. Abschnitt I (§§ 6 bis 93) außer Nummer 16 (§ 77), § 300 sowie die Muster I bis VIII der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) in der Fassung vom 20. Juli 1977 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 305), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1977 (BGBl. I S. 1457),
30. die Anordnung zum Schutze gegen Rotz und Beschälseuche der Einhufer vom 6. Februar 1951 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Sammelband I – S. 672),
31. die Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Tierverkehr vom 18. Januar 1971 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 10, 52), geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1973 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 378),

### Nordrhein-Westfalen

32. die §§ 6, 7, 9 bis 15, 21 bis 23, 25 bis 44 und 61 bis 63 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1981 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1982 S. 18),

### Rheinland-Pfalz

33. die Abschnitte I und IV der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 29. Januar 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1977 (BGBl. I S. 1457),
34. Abschnitt B Unterabschnitt I (§§ 18 bis 105) und § 144 der Bekanntmachung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des Bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 13. August 1910 (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 27. April 1912 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852),
35. Abschnitt I (§§ 6 bis 93) und § 132 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preußischer Staatsanzeiger Nummer 105 vom 1. Mai 1912), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852),
36. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung 1b 4 Nr. 619/51 vom 30. April 1951 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nummer 19 vom 13. Mai 1951),
37. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung 1b 4 Az. 2082 vom 14. Januar 1954 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nummer 5 vom 31. Januar 1954),

38. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Einwanderung und Einreise von Wanderschafherden vom 19. Juli 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 99), geändert durch Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 31. Oktober 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 305),
39. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Verbot des Hausierhandels mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen vom 21. April 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 155),
40. die Anordnung, die Bekämpfung von Viehseuchen betreffend (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 12. Juli 1926 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Rheinhessen, S. 141),
41. die Bekanntmachung, die Ausführung des Viehseuchengesetzes, hier die Führung der Kontrollbücher betreffend (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 30. April 1927 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Rheinhessen, S. 142),
42. die Anordnung, die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung von Handelsstellungen usw. betreffend (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 13. Januar 1928 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Rheinhessen, S. 144),
43. die Anordnung über Reinigung und Entseuchen von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel (für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen) vom 4. April 1934 (Regierungsblatt S. 55),
44. die Bekanntmachung Nummer 668 b 28 über den Vollzug des Viehseuchengesetzes, hier die veterinärpolizeiliche Überwachung der Schlacht-, Nutz- und Zuchtviehmärkte vom 28. November 1923 (Bayerisches Ministerialamtsblatt S. 80),
45. die Bekanntmachung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 17. April 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz, Sondernummer Pfalz, S. 122),
46. die Bekanntmachung über Einrichtung und Betrieb von Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 27. April 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Pfalz, S. 124),
47. die Bekanntmachung vom 23. November 1949 – B I/6 a – 788/49 – betr. Oberpolizeiliche Vorschrift zur Überwachung der Wanderschafherden (Amtliche Mitteilungen der Regierung der Pfalz Nummer 19 vom 10. Dezember 1949),

48. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung I. B. 2 58-2. vom 19. September 1928 (Amtsblatt der Regierung Trier Nummer 39 vom 29. September 1928),
49. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. Juli 1955 (Amtsblatt der Bezirksregierung Trier Nummer 15 vom 1. August 1955),
50. die Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen Nummer 329 und 330 I.4.203. vom 18. April 1923 (Amtsblatt der preußischen Regierung zu Koblenz Nummer 18 vom 5. Mai 1923),
51. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung I f. 5.141. vom 21. April 1927 (Amtsblatt der preußischen Regierung zu Koblenz Nummer 16 vom 23. April 1927),
52. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Wanderschaftherden I f 5.350 vom 15. November 1928 (Amtsblatt der preußischen Regierung zu Koblenz Nummer 48 vom 24. November 1928),
53. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) vom 9. März 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 167),
54. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung Ib 4.338 über die Führung eines Abtriebregisters auf dem Nutzviehmarkt in Koblenz vom 9. Oktober 1936 (Amtsblatt der preußischen Regierung zu Koblenz Nummer 44 vom 17. Oktober 1936),
55. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung I 8 b.112. vom 30. April 1943 (Amtsblatt der preußischen Regierung zu Koblenz Nummer 15 vom 15. Mai 1943),

Saarland

56. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die veterinärpolizeiliche Regelung des Betriebes der

Schlacht- und Viehhöfe vom 7. Oktober 1937 (Amtsblatt des Reichskommissars S. 256),

**Schleswig-Holstein**

57. Abschnitt I (§§ 6 bis 93) außer Nummer 16 (§ 77) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (Zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 – RGBI. S. 519 –) vom 1. Mai 1912 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3249),
58. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über den Abtrieb von Vieh von Schlachtviehmärkten vom 29. Januar 1926 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-5),
59. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Abtrieb von Vieh von Schlachtviehmärkten vom 31. März 1927 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-6),
60. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Kennzeichnung von Schlachtschweinen vom 5. Dezember 1930 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-8),
61. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel vom 9. März 1934 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-10),
62. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Beförderung von Ferkeln in Käfigen vom 25. April 1936 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-11),
63. die Verordnung (Viehseuchenpolizeiliche Anordnung) über den Viehhandel an Markttagen außerhalb der Marktplätze vom 17. Juli 1963 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-26)."

Bonn, den 23. April 1982

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl**

**Verordnung  
über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln  
und über das Register für Wettbewerbsregeln (WRRegV)**

**Vom 26. April 1982**

Auf Grund des § 33 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft und auf Grund des § 80 Abs. 1 dieses Gesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

Das Bundeskartellamt und die zuständigen obersten Landesbehörden führen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) ein Register für Wettbewerbsregeln.

**§ 2**

(1) Der Antrag auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat zu enthalten

1. Name, Rechtsform und Anschrift der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung,
2. Name und Anschrift ihres Vertreters,
3. die Angabe des sachlichen und örtlichen Anwendungsbereichs der Wettbewerbsregeln,
4. den Wortlaut der Wettbewerbsregeln.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die Satzung der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung,
2. der Nachweis, daß die Wettbewerbsregeln satzungsgemäß aufgestellt sind,
3. eine Aufstellung von außenstehenden Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen und Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe sowie der Lieferanten- und Abnehmervereinigungen und der Bundesorgani-

sationen der beteiligten Wirtschaftsstufen des betreffenden Wirtschaftszweiges.

**§ 3**

Änderungen von in § 2 Abs. 1 genannten Angaben sind der zuständigen Kartellbehörde mitzuteilen. Den Mitteilungen von Änderungen und Ergänzungen nach § 28 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind beizufügen

1. der Wortlaut der geänderten Wettbewerbsregeln,
2. der Nachweis, daß die geänderten Wettbewerbsregeln satzungsgemäß aufgestellt sind.

**§ 4**

(1) Das Register für Wettbewerbsregeln besteht aus Registerheften, die in Registerbänden zusammengefaßt sind. Hefte und Bände werden in der Reihenfolge ihrer Anlegung numeriert.

(2) Für jede Wettbewerbsregel einer Wirtschafts- oder Berufsvereinigung wird im Registerband ein Registerheft geführt.

**§ 5**

In das Registerheft sind die Angaben nach § 2 Abs. 1 und § 3 einzutragen.

**§ 6**

Beim Bundeskartellamt werden Eintragungen und Löschungen auf Grund und entsprechend dem Wortlaut einer Anweisung der Beschußabteilung, bei den zuständigen obersten Landesbehörden auf Grund und entsprechend dem Wortlaut einer Anweisung der nach Landesrecht zuständigen Stelle bewirkt.

**§ 7**

(1) Die Eintragung erfolgt durch Aufnahme in das Registerheft; sie ist mit dem Datum zu versehen und vom Registerführer zu unterschreiben.

(2) Jede Änderung einer eingetragenen Angabe ist eine Eintragung im Sinne dieser Verordnung; sie erfolgt durch Verwendung von Austauschblättern.

**§ 8**

Jede Kartellbehörde teilt die vollzogenen Eintragungen den anderen Kartellbehörden mit.

**§ 9**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 107 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch im Land Berlin.

**§ 10**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über die Anlegung und Führung des Registers für Wettbewerbsregeln vom 10. Januar 1958 (BGBl. I S. 57) außer Kraft.

Bonn, den 26. April 1982

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

**Verordnung  
zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung in einer Versorgungskrise  
(Elektrizitätssicherungsverordnung – EltSV)**

Vom 26. April 1982

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3, des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 1 und 3 sowie des § 16 Nr. 2 Buchstabe a des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das durch Gesetz vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2305) zuletzt geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

(1) Zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Elektrizität können die zuständigen Stellen als Lastverteiler Verfügungen erlassen

1. an Unternehmen und Betriebe, die elektrische Energie erzeugen, weiterleiten oder verteilen, über
  - a) die Erzeugung, den Bezug, die Umwandlung, Umspannung, Weiterleitung, Zuteilung, Abgabe, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr elektrischer Energie,
  - b) die Lagerung, Abgabe und Verwendung von Brennstoffen;
2. an Verbraucher über die Zuteilung, den Bezug und die Verwendung elektrischer Energie sowie den Ausschluß vom Bezug elektrischer Energie.

(2) Die Lastverteiler können Unternehmen und Betriebe, die elektrische Energie erzeugen, weiterleiten oder verteilen, sowie Verbraucher durch Verfügung verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist bestehende Verträge des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts zu ändern

oder neue Verträge dieses Inhalts abzuschließen, soweit das angestrebte Verhalten durch Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. In der Verfügung ist für eine Leistung das übliche Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen; für die übrigen Vertragsbedingungen gilt Entsprechendes. Kommt ein solcher Vertrag nicht fristgemäß zustande, so können die Lastverteiler ihn durch Verfügung begründen.

(3) Die Lastverteiler dürfen Verfügungen nur erlassen, soweit diese unbedingt erforderlich sind, um eine Gefährdung oder Störung der lebenswichtigen Versorgung mit elektrischer Energie zu beheben oder zu mindern. Bestehende Verträge und die Zweckbestimmung von Eigenanlagen sind möglichst zu berücksichtigen.

(4) Die Abschaltung eines Versorgungsbereichs ist nur zulässig, soweit eine Verringerung der Leistung oder sonstige Maßnahmen nicht ausreichen, um einen über den Versorgungsbereich hinausgehenden Netzzusammenbruch zu verhindern oder zu beheben. Hierbei darf die Deckung des Strombedarfs zur Erfüllung öffentlicher und anderer für die Bevölkerung lebenswichtiger Aufgaben so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die Abschaltung darf jeweils 4 Stunden nicht überschreiten und ist unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten darf nicht kürzer sein als die jeweils vorangegangene Sperrzeit. Sind wiederholt Abschaltungen erforderlich, so ist ein Zeitplan aufzustellen und unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

(5) Die Verfügungen sind zu befristen, soweit sich ihre Geltungsdauer nicht schon aus ihrem Inhalt ergibt. Sie werden unwirksam, sobald diese Verordnung aufgehoben oder außer Anwendung gesetzt wird. Entsprechendes gilt für Verträge, die auf Grund einer Verfügung nach Absatz 2 Satz 1 geschlossen oder durch eine Verfügung nach Absatz 2 Satz 3 begründet worden sind. Verträge, die auf Grund oder durch Verfügung nach Absatz 2 geändert worden sind, leben mit ihrem ursprünglichen Inhalt wieder auf.

### § 2

Unternehmen und Betriebe, die über Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Gesamtleistung von mehr als 100 MW verfügen und ihre Leistung ganz oder teilweise in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen können, sind verpflichtet, dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft sowie der nach Landesrecht zuständigen Stelle Meldungen entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung in zweifacher Ausfertigung bis zum Zehnten jeden Monats zu erstatten. Das Bundesamt und die nach Landesrecht zuständige Stelle können diese Meldungen in kürzeren Zeitabständen verlangen, wenn dies zur Sicherung der Energieversorgung notwendig ist.

### § 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Verfügung nach § 1 Abs. 1 zu widerhandelt oder
2. eine Meldung nach § 2 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

### § 4

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 16 Nr. 2 Buchstabe a des Energiesicherungsgesetzes 1975 ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft.

### § 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Energiesicherungsgesetzes 1975 auch im Land Berlin.

### § 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie darf erst dann angewandt werden, wenn die Bundesregierung

1. durch Verordnung festgestellt hat, daß die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975 gefährdet oder gestört ist, und
2. die Anwendbarkeit durch Verordnung bestimmt

Bonn, den 26. April 1982

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

**Anlage**  
(zu § 2)

(Unternehmen)

(Datum)

**Meldung**

gemäß § 2 der Elektrizitätssicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 514)

für Monat ..... 19 .....

1.1	Verfügbare Bruttoleistung	.....	MW
1.2	Erwartete Höchstlast der Kraftwerke	.....	MW
1.3	Erforderliche Reserve	.....	MW
1.4	Freie Leistung (Höhe)	.....	MW
1.5	Freie Leistung (Art)	.....	MW
1.6	Brennstoffvorrat der freien Leistung für	.....	Tage
2.1	Brennstoffbestand		
2.1.1	Steinkohle	10 <sup>3</sup> t SKE	entsprechend ..... Tage
2.1.2	Heizöl, schwer	10 <sup>3</sup> t SKE	entsprechend ..... Tage
2.1.3	Heizöl, leicht	10 <sup>3</sup> t SKE	entsprechend ..... Tage
2.1.4	Arbeitsinhalt der Jahresspeicher	.....	GWh
2.2	Monatlicher Brennstoffverbrauch		
2.2.1	Steinkohle	10 <sup>3</sup> t SKE	
2.2.2	Heizöl, schwer	10 <sup>3</sup> t SKE	
2.2.3	Heizöl, leicht	10 <sup>3</sup> t SKE	
2.3	Angaben über Schwierigkeiten in der Brennstoffversorgung		

(Unterschrift)

**Verordnung  
zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise  
(Gassicherungsverordnung – GasSV)**

Vom 26. April 1982

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3, des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 1 und 3 sowie des § 16 Nr. 2 Buchstabe a des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3681), das durch Gesetz vom 19. Dezember 1979 (BGBI. I S. 2305) zuletzt geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

(1) Zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas können die zuständigen Stellen als Lastverteiler Verfügungen erlassen

1. an Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen oder abgeben, über
  - a) die Gewinnung, Herstellung, den Bezug, die Bearbeitung, Verarbeitung, Umwandlung, Lagerung, Weiterleitung, Zuteilung, Abgabe, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr von Gas,
  - b) die Lagerung, Abgabe und Verwendung von Ausgangsstoffen zur Gasherstellung;
2. an Verbraucher über die Zuteilung, den Bezug und die Verwendung von Gas sowie den Ausschluß vom Bezug von Gas.

(2) Die Lastverteiler können Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen oder abgeben, sowie Verbraucher durch Verfügung verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist bestehende Verträge des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts zu ändern oder neue Verträge dieses Inhalts abzuschließen, soweit das angestrebte Verhalten durch Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. In der Verfügung ist für eine Leistung das übliche Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen; für die übrigen Vertragsbedingungen gilt Entsprechendes. Kommt ein solcher Vertrag nicht fristgemäß zustande, so können die Lastverteiler ihn durch Verfügung begründen.

(3) Die Lastverteiler dürfen Verfügungen nur erlassen, soweit diese unbedingt erforderlich sind, um eine Gefährdung oder Störung der lebenswichtigen Versorgung mit Gas zu beheben oder zu mindern. Bestehende Verträge und die Zweckbestimmung von Eigenanlagen sind möglichst zu berücksichtigen.

(4) Die Abschaltung eines Versorgungsbereichs ist nur zulässig, soweit eine Verringerung der Leistung oder sonstige Maßnahmen nicht ausreichen, um einen über den Versorgungsbereich hinausgehenden Netzzusammenbruch zu verhindern oder zu beheben. Hierbei darf die Deckung des Gasbedarfs zur Erfüllung öffentlicher und anderer für die Bevölkerung lebenswichtiger Aufgaben so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die Abschaltung ist aufzuheben, sobald die Gefahr des Netzzusammenbruchs oder dieser selbst behoben ist.

Für die bei der erneuten Inbetriebsetzung der Versorgungsleitungen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ist Sorge zu tragen. Abschaltung und Inbetriebsetzung sind unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

(5) Die Verfügungen sind zu befristen, soweit sich ihre Geltungsdauer nicht schon aus ihrem Inhalt ergibt. Sie werden unwirksam, sobald diese Verordnung aufgehoben oder außer Anwendung gesetzt wird. Entsprechendes gilt für Verträge, die auf Grund einer Verfügung nach Absatz 2 Satz 1 geschlossen oder durch eine Verfügung nach Absatz 2 Satz 3 begründet worden sind. Verträge, die auf Grund oder durch Verfügung nach Absatz 2 geändert worden sind, leben mit ihrem ursprünglichen Inhalt wieder auf.

**§ 2**

(1) Unternehmen und Betriebe, die Gas gewinnen, herstellen oder einführen und in das Netz der öffentlichen Versorgung abgeben können, sind verpflichtet, dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft sowie der nach Landesrecht zuständigen Stelle Meldungen entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung bis zum Zehnten jeden Monats zu erstatten. Das Bundesamt und die nach Landesrecht zuständige Stelle können, wenn dies zur Sicherung der Energieversorgung notwendig ist, die Meldepflicht nach Satz 1 auf Unternehmen und Betriebe ausdehnen, die Gas im Inland beziehen und in das Netz der öffentlichen Versorgung abgeben können, und die Meldungen nach Satz 1 auch in kürzeren Zeitabständen verlangen.

(2) Die zuständige Stelle kann im Interesse der Sicherung der Energieversorgung bereits vor der Feststellung der Bundesregierung, daß die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975 gefährdet oder gestört ist, Meldungen nach Absatz 1 verlangen.

**§ 3**

(1) Gas im Sinne dieser Verordnung sind brennbare, verdichtete oder verflüssigte Gase, die für eine Verwendung in der öffentlichen Gasversorgung mittelbar oder unmittelbar geeignet sind.

(2) Auf Flüssiggas ist diese Verordnung insoweit anzuwenden, als es für die leitungsgebundene öffentliche Gasversorgung verwendet wird.

**§ 4**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Verfügung nach § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt oder

2. eine Meldung nach § 2 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 5

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 16 Nr. 2 Buchstabe a des Energiesicherungsgesetzes 1975 ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Energiesicherungsgesetzes 1975 auch im Land Berlin.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie darf mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 erst dann angewandt werden, wenn die Bundesregierung

1. durch Verordnung festgestellt hat, daß die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975 gefährdet oder gestört ist, und
2. die Anwendbarkeit durch Verordnung bestimmt.

Bonn, den 26. April 1982

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

Unternehmen
-------------

Datum
-------

**Meldung**

gemäß § 2 der Gassicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 517)

für Monat 19 (Ist-Angaben) und für Monat 19 (Vorausschau)

— alle Mengen in 1 000 m<sup>3</sup>) —

	Ist für _____ 19_____		Vorausschau für _____ 19_____		Bemerkungen (u. a. Gasart, Gasqualität)
	Monatsmenge	max. Tagesmenge	Monatsmenge	max. Tagesmenge	
1. Einfuhr					
2. Gewinnung, Herstellung					
3. sonst. Bezug					
4. Summe 1. bis 3.					
5. Speichersaldo					
6. Summe 4. und 5.					
7. Eigenverbrauch, Verluste					
8. Darbietung (Differenz zwischen 6. und 7.)					
<b>Abgabe an</b>					
9. Endverbraucher					
davon:					
a) öffentl. Heiz- und Kraftwerke					
b) Industrie					
10. andere GVU (Verteiler)					
11. Export					
12. Summe 9. bis 11.					
13. Differenz zwischen 8. und 12.					
14. Speicherinhalt insgesamt <sup>2)</sup> <sub>3)</sub>					
15. Arbeitsgas <sup>2)</sup> <sub>3)</sub>					
16. max. Entnahmeh- menge/h <sup>3)</sup>					

<sup>1)</sup> m<sup>3</sup> = 9,769 kWh = 35,169 MJ (= 8 400 Kcal)<sup>2)</sup> Jeweils am letzten Tag der Meldemonate<sup>3)</sup> Bei mehreren Speichern bitte die Angaben für die einzelnen Speicher aufgliedern\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Verordnung  
über Lieferbeschränkungen für Kraftstoff in einer Versorgungskrise  
(Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung – KraftstoffLBV)**

Vom 26. April 1982

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 des Energie sicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das durch Gesetz vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2305) zuletzt geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**1. Abschnitt**  
**Liefer- und Bezugsbeschränkungen  
für Kraftstoffe**

**§ 1**

**Liefer- und Bezugsbeschränkungen**

(1) Kraftstoffhändler dürfen Kraftstoff nur gegen Bezugscheine in der darin bezeichneten Menge an Abnehmer liefern. Diese dürfen Kraftstoff nur auf Bezugscheine in der darin bezeichneten Menge beziehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf Dieselkraftstoff für Schiffe, die gewerbl. für die Fischerei oder zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt werden, an oder über die für diese Schiffe bestimmten Versorgungseinrichtungen ohne Bezugscheine, jedoch nur gegen Quittung des Abnehmers geliefert und bezogen werden; aus der Quittung müssen sich der Abnehmer, die gelieferte Menge und der Verwendungszweck ergeben.

(3) Kraftstoffhändler ist, wer gewerbsmäßig in eigenem oder in fremdem Namen Kraftstoff abgibt. Abnehmer ist, wer Kraftstoff zum Zweck des Endverbrauchs bezieht.

(4) Kraftstoffe sind Benzin (Ottokraftstoff) und Diesalkraftstoff.

**§ 2**

**Beginn der Liefer- und Bezugsbeschränkungen**

Der Beginn der Liefer- und Bezugsbeschränkungen wird durch Verordnung bestimmt. Er kann für Benzin und Diesalkraftstoff unterschiedlich sein.

**§ 3**

**Geltungsdauer von Bezugscheinen**

(1) Bezugscheine werden für eine Versorgungsperiode zugeteilt. Sie gelten nur für diese Versorgungsperiode, wenn nicht durch Verordnung vorgesehen wird, daß nicht ausgenutzte Bezugscheine nach Ablauf der Versorgungsperiode weitergelten.

(2) Die Versorgungsperioden werden durch Verordnung bestimmt.

**2. Abschnitt**

**Zuteilung von Bezugscheinen auf Antrag  
für bestimmten Bedarf**

**§ 4**

**Bedarf, für den Bezugscheine  
zugeteilt werden**

(1) Auf Antrag werden Bezugscheine über die erforderliche Kraftstoffmenge zugeteilt

1. zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. für gewerbliche, landwirtschaftliche und freiberufliche Zwecke und sonst zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit,
3. für Fahrten zur Arbeits- oder Ausbildungsstelle,
4. für die Benutzung eines Fahrzeugs durch Behinderte, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung auf die Benutzung eines Fahrzeugs angewiesen sind.

(2) Erforderlich ist eine Kraftstoffmenge für Personenkraftwagen und Krafträder nur, soweit ein Fußweg nicht zumutbar ist oder andere Beförderungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder nicht zumutbar sind.

(3) Auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen, dürfen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 Bezugscheine höchstens über folgende Kraftstoffmenge zugeteilt werden:

1. Antragstellern nach § 7, deren Kraftstoffbedarf auf Grund von Kilometerangaben berechnet wird, dürfen für jeden Monat einer Versorgungsperiode Bezugscheine höchstens über die Kraftstoffmenge zugeteilt werden, die für die vom Antragsteller bisher monatlich im Durchschnitt gefahrenen Kilometer notwendig ist. Dabei ist der Zeitraum von 12 Monaten vor Beginn der ersten Versorgungsperiode oder, wenn die Fahrten erst innerhalb dieses Zeitraums aufgenommen wurden, der Zeitraum seit Aufnahme der Fahrten zugrunde zu legen. Der für je 100 km zu berücksichtigende Kraftstoffbedarf wird durch Verordnung bestimmt.
2. Antragstellern nach den §§ 8 und 9, deren Kraftstoffbedarf in Litern anzugeben ist, dürfen für jeden Monat einer Versorgungsperiode Bezugscheine höchstens über die Kraftstoffmenge zugeteilt werden, die dem Verbrauch für diese Zwecke im Vergleichsmonat des Vorjahres entspricht. Übersteigt bei Personenkraftwagen und Krafträder dieser Verbrauch gemessen an den gefahrenen Kilometern den in der Tabelle nach Nummer 1 Satz 3 festgelegten Verbrauch, so kann dieser Verbrauch der Bedarfsermittlung zu grunde gelegt werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 kann für einzelne Monate ein höherer Bedarf anerkannt werden, wenn der monatliche Durchschnittsbedarf in dem Zeitraum, für den der Antrag gestellt wird, nicht höher ist als der Durchschnittsverbrauch im Vergleichszeitraum des Vorjahres.

(5) Für einen anderen als den nach den Absätzen 1 bis 4 zu berücksichtigenden Bedarf können Bezugsscheine nur zugeteilt werden,

1. wenn zwingende persönliche oder wirtschaftliche Gründe vorliegen und soweit die Zuteilung notwendig ist, um unbillige Härten zu vermeiden,
2. soweit wegen Neuaufnahme der Tätigkeit ein Verbrauch im Vergleichszeitraum nicht vorliegt,
3. wenn ein zusätzlicher Bedarf als Folge von Verkehrsverlagerungen entsteht, die insgesamt zu einer Veränderung des Kraftstoffverbrauchs für die in Absatz 1 genannten Zwecke führen,
4. wenn auf Grund außergewöhnlicher Umstände ein dringender, anders nicht zu deckender Bedarf zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben entsteht.

## § 5

### Zuteilungskürzungen durch Verordnung

Die sich nach § 4 ergebende Menge an Kraftstoff kann für die in § 4 Abs. 1 genannten Zwecke durch Verordnung gekürzt oder auf andere Weise kontingentiert werden.

## § 6

### Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt nach § 4 ist der Halter des Fahrzeugs oder der Betreiber der Maschine oder des Motors, für die Kraftstoff benötigt wird.

(2) Halter von Fahrzeugen, die nach § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zulassungspflichtig sind, sind nach § 4 antragsberechtigt nur, wenn die Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung erfolgt ist. Halter sonstiger Fahrzeuge oder Betreiber von Maschinen oder Motoren sind antragsberechtigt nur, wenn die Fahrzeuge, Maschinen oder Motoren im Geltungsbereich dieser Verordnung betrieben werden.

### 3. Abschnitt

#### Verfahrensvorschriften zu den §§ 4 bis 6

## § 7

### Anträge von Privatpersonen

(1) Nichtselbständige Tätige oder nicht Berufstätige haben Bezugsscheine auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zu beantragen. Gleichermaßen gilt für selbständige Tätige, soweit der geltend gemachte Kraftstoffbedarf mit der selbständigen Tätigkeit nicht im Zusammenhang steht.

(2) Für jedes Fahrzeug, jede Maschine und jeden Motor ist ein gesonderter Vordruck zu verwenden.

(3) Die Voraussetzungen für eine Zuteilung sind durch die im Vordruck vorgesehenen Bestätigungen nachzuweisen. Sind solche Bestätigungen nicht vorgesehen oder können sie nicht erlangt werden, so sind die Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

## § 8

### Anträge von Gewerbetreibenden, Landwirten, freiberuflich Tätigen sowie für sonstigen beruflichen Bedarf

(1) Gewerbetreibende, Landwirte, freiberuflich oder sonst selbständige Tätige sowie juristische Personen oder sonstige Vereinigungen des privaten Rechts haben Bezugsscheine für ihren gesamten zur Ausübung ihrer gewerblichen, landwirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeiten erforderlichen Kraftstoffbedarf auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 2 zu beantragen. Sie haben die Vordrucke auch zu verwenden, wenn sie Bezugsscheine für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebstätte beantragen. Die Voraussetzungen für eine Zuteilung sind durch die im Vordruck vorgesehenen Bestätigungen nachzuweisen. Sind solche Bestätigungen nicht vorgesehen oder können sie nicht erlangt werden, so sind die Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(2) Ist Halter der Fahrzeuge oder Betreiber der Maschinen oder Motoren ein gewerbliches oder landwirtschaftliches Unternehmen mit mehreren Niederlassungen, so ist die Hauptniederlassung antragsberechtigt. Abweichend davon ist der Antrag von der Zweigniederlassung zu stellen, wenn diese im Handelsregister, in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der handwerkähnlichen Gewerbe eingetragen ist und die Fahrzeuge auf sie zugelassen sind oder die Maschinen oder Motoren von ihr betrieben werden. Entsprechendes gilt für im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen der Gesellschaften der freien Berufe.

## § 9

### Anträge der öffentlichen Hand

Bund, Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts haben Bezugsscheine für den zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Kraftstoffbedarf auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 3 zu beantragen.

## § 10

### Antragszeiträume

(1) Ein Antrag kann für mehrere Versorgungsperioden, höchstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beginn der ersten Versorgungsperiode, gestellt werden, wenn der Antragsteller den Kraftstoffbedarf für die weiteren Versorgungsperioden bei der Antragstellung bereits absehen kann und nicht mit Veränderungen rechnet. In diesem Fall kann die zuständige Stelle die Angaben des Antragstellers einer Zuteilung für die weiteren Versorgungsperioden zugrunde legen.

(2) Der Antragsteller hat Veränderungen, die den geltend gemachten Kraftstoffbedarf vermindern, der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Sie sind bei der Zuteilung für die folgenden Versorgungsperioden zu berücksichtigen.

**§ 11****Vorabausgabe von Bezugscheinen**

(1) Durch Verordnung kann für die erste Versorgungsperiode bestimmt werden, daß für bestimmte Bedarfsträger und Verwendungszwecke Bezugscheine über einen Teil der Menge an Benzin oder Dieselkraftstoff, über die Bezugscheine beantragt werden, bereits vor Bearbeitung des Antrags ausgegeben werden.

(2) Die zuständigen Stellen geben Bezugscheine nach Absatz 1 gegen Abgabe der Anträge und Empfangsbestätigung aus.

(3) Der Nachweis, daß der Antragsteller zu den Bedarfsträgern gehört, für die Bezugscheine vorab ausgegeben werden, kann erbracht werden

1. bei Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Landwirtschaftskammer dadurch, daß der Antragsvordruck mit einem besonderen Kammeraufdruck versehen oder ihm ein besonderer von den Kammern den Antragsberechtigten zur Verfügung gestellter Vordruck beigelegt ist, aus dem Name und Anschrift des Antragsberechtigten sowie die zuständige Kammer hervorgehen;
2. bei Mitgliedern entsprechender berufsständischer Körperschaften des öffentlichen Rechts durch eine Bescheinigung der zuständigen Körperschaft, daß der Antragsteller zu den Bedarfsträgern gehört, für die Bezugscheine vorab ausgegeben werden;
3. durch eine Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle, soweit keine Bescheinigung nach Nummer 1 oder 2 vorgelegt wird.

(4) Bei der Entscheidung über den Antrag wird die Kraftstoffmenge, über die Bezugscheine vorab ausgegeben werden sind, angerechnet. Soweit diese Menge die dem Antragsteller zustehende Menge übersteigt, wird sie ihm bei der Zuteilung für die zweite Versorgungsperiode abgezogen, wenn er die zuviel erhaltenen Bezugscheine nicht der zuständigen Stelle zurückgegeben hat.

**4. Abschnitt****Ausgabe von Bezugscheinen unabhängig vom Bedarf****§ 12****Grundmenge für Kraftfahrzeuge**

(1) Durch Verordnung kann für Kraftfahrzeuge je Versorgungsperiode eine Grundmenge an Benzin und Dieselkraftstoff festgelegt werden, für die Bezugscheine unabhängig vom tatsächlichen Bedarf ausgegeben werden.

(2) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß die Grundmengen auf den Bedarf für die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Zwecke anzurechnen sind.

**§ 13****Ausgabe von Bezugscheinen über die Grundmenge**

Bezugscheine über die Grundmenge werden ausgegeben

1. gegen Vorlage des Fahrzeugscheins oder, wenn ein solcher nicht erteilt wird, des nach § 18 Abs. 5 und 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderlichen Nachweises der Betriebserlaubnis und
2. gegen Empfangsbestätigung.

**5. Abschnitt****Zuständigkeiten****§ 14****Zuständige Stellen**

(1) Zuständige Stellen sind, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 und aus § 16 Abs. 3 nichts anderes ergibt, die nach § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes 1975 bestimmten Stellen.

(2) Bundesbehörden, die obersten Bundesbehörden nachgeordnet sind, erhalten Bezugscheine von den obersten Bundesbehörden, die Deutsche Bundesbahn vom Bundesminister für Verkehr, die obersten Bundesbehörden vom Bundesminister für Wirtschaft oder einer von ihm bestimmten Stelle. Einzelnen Verwaltungsstellen dieser Bedarfsträger können jedoch von den nach Absatz 1 zuständigen Stellen auf Antrag Bezugscheine zugeteilt werden, wenn ein dringender, anders nicht rechtzeitig zu deckender Bedarf besteht.

(3) Der Berechtigte kann sich die Bezugscheine über eine auf Grund eines Antrags nach den §§ 7 bis 9 bewilligte Kraftstoffmenge oder über die Grundmenge bei jeder nach Absatz 1 zuständigen Ausgabestelle gegen Empfangsbestätigung aushändigen lassen.

**6. Abschnitt****Zuteilung von Kraftstoff für auswärtige Kraftfahrzeuge sowie in sonstigen besonderen Fällen****§ 15****Zuteilung für außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zugelassene Kraftfahrzeuge**

Für außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zugelassene oder beheimatete Kraftfahrzeuge können im Rahmen der verfügbaren Kraftstoffmengen auf Antrag Bezugscheine zugeteilt werden. Antragsberechtigung sowie die Voraussetzungen für die Zuteilung und deren Höhe werden durch Verordnung geregelt.

**§ 16****Bezugscheine für Vertretungen anderer Staaten, internationale Organisationen und verbündete Streitkräfte**

(1) Diplomatische Vertretungen, die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, berufskonsularische Vertretungen und bevorechtigte internationale Organisationen sowie die Mitglieder dieser Vertretungen und Organisationen erhalten Bezugscheine über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Kraftstoffmenge. § 4 Abs. 2 bis 5, §§ 5 und 12 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Die Zuteilung der Bezugscheine erfolgt unter der Voraussetzung und im Rahmen

der Gegenseitigkeit. Das Vorliegen der Gegenseitigkeit wird vom Auswärtigen Amt und vom Bundeskanzleramt im Rahmen ihrer Zuständigkeit festgestellt.

(2) Die im Geltungsbereich dieser Verordnung stationierten verbündeten Streitkräfte und die internationalen militärischen Hauptquartiere der NATO sowie ihre Mitglieder erhalten Bezugscheine über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Kraftstoffmenge, soweit der Kraftstoffbedarf auch vor Eintritt der Lieferbeschränkungen durch Bezüge im Geltungsbereich dieser Verordnung gedeckt wurde. Ein darüber hinausgehender Bedarf kann nur in besonderen Fällen gedeckt werden. § 4 Abs. 2 bis 5, §§ 5 und 12 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Auswärtige Amt und das Bundeskanzleramt teilen im Rahmen ihrer Zuständigkeit den diplomatischen Vertretungen, der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und den bevorrechtigten internationalen Organisationen die Bezugscheine auf Antrag zu. Berufskonsularische Vertretungen erhalten die Bezugscheine auf Antrag von den nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stellen. Der Bundesminister der Verteidigung teilt den in Absatz 2 genannten Streitkräften und militärischen Hauptquartieren die Bezugscheine auf Antrag zu.

(4) In Anträgen nach Absatz 3 ist der geltend gemachte Kraftstoffbedarf glaubhaft zu machen.

## **7. Abschnitt Vorschriften für Kraftstoffhändler**

### **§ 17**

#### **Lieferpflicht**

Kraftstoffhändler, die an einer Tankstelle Kraftstoff abgeben, sind verpflichtet, Abnehmern Kraftstoff gegen Bezugscheine zu liefern, soweit sie über Vorräte verfügen.

### **§ 18**

#### **Ablieferung von Bezugscheinen**

(1) Kraftstoffhändler haben die Bezugscheine unter Angabe der sich insgesamt daraus ergebenden Kraftstoffmenge sortiert und durch Abstempelung entwertet bei den zuständigen Stellen abzuliefern.

(2) Diese stellen den Kraftstoffhändlern einen Berechtigungsschein über die Kraftstoffmenge aus, die sich aus den abgelieferten Bezugscheinen ergibt.

### **§ 19**

#### **Abgabe und Bezug von Kraftstoff zwischen Kraftstoffhändlern**

(1) Von der zweiten Lieferung in der ersten Versorgungsperiode an dürfen Kraftstoffhändler Kraftstoff

1. nur gegen Aushändigung der in § 18 Abs. 2 genannten Berechtigungsscheine oder
2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 nur gegen Aushändigung der dort genannten Quittungen der Abnehmer

an andere Kraftstoffhändler liefern oder von diesen beziehen. Dabei dürfen die Lieferungen und der Bezug die aus den Berechtigungsscheinen oder Quittungen ersichtliche Menge nur bis zu 1 vom Hundert überschreiten.

(2) Eine Vorauslieferung auf einen noch ausstehenden Berechtigungsschein ist gegen Lieferbestätigung zulässig, wenn der Kraftstoffhändler glaubhaft versichert, den Berechtigungsschein seinem Lieferanten spätestens zwei Wochen nach der Lieferung auszuhändigen. Wird der Berechtigungsschein bis dahin nicht nachgereicht, darf der Lieferant nicht mehr an diesen Kraftstoffhändler liefern und dieser keinen Kraftstoff mehr beziehen, bis der ausstehende Berechtigungsschein dem Lieferanten ausgehändigt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Handel der Einführer und Hersteller von Kraftstoff untereinander. Diese haben die Berechtigungsscheine und Quittungen aus einer Versorgungsperiode nach deren Ablauf noch 12 Monate aufzubewahren.

## **8. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 20**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 oder § 19 Abs. 1 oder 2 Satz 2 Kraftstoff liefert oder bezieht,
2. in einer Quittung nach § 1 Abs. 2, in einem Antrag nach den §§ 7, 8, 15 Satz 1 oder § 16 Abs. 3, in einem Nachweis nach § 11 Abs. 3 oder bei der Ablieferung von Bezugscheinen nach § 18 Abs. 1 unrichtige Angaben macht,
3. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 eine Veränderung nicht unverzüglich mitteilt,
4. Bezugscheine über eine Grundmenge nach § 12 Abs. 1 für dasselbe Fahrzeug und dieselbe Versorgungsperiode mehrmals entgegennimmt,
5. entgegen § 17 Kraftstoff nicht liefert,
6. entgegen § 18 Abs. 1 einen Bezugschein nicht ablieferiert,
7. entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 einen Berechtigungsschein oder eine Quittung nicht aufbewahrt.

## **9. Abschnitt Schlußvorschriften**

### **§ 21**

#### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Energiesicherungsgesetzes 1975 auch im Land Berlin.

**§ 22****Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung ist

1. die Feststellung der Bundesregierung, daß die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975 gefährdet oder gestört ist,
2. der Erlaß einer Verordnung nach dem Energiesicherungsgesetz 1975, die diese Verordnung ergänzt.

Bonn, den 26. April 1982

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

① An

Familienname und Vorname des Fahrzeughalters		<input type="checkbox"/> Antragsbearbeitende Behörde
Straße und Haus-Nr.		<input type="checkbox"/> Antragsberechtigt ist der Fahrzeughalter.
PLZ, Ort, Zustellpostamt		<input type="checkbox"/> Für jedes Fahrzeug ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
		<b>Nicht vom Antragsteller auszufüllen!</b>
		Eingangsdatum
		Bearbeitungsdatum

② Antrag nicht selbständig Tätiger, nicht Berufstätiger sowie selbständig Tätiger, soweit der geltendgemachte Kraftstoffbedarf mit der selbständigen Tätigkeit nicht im Zusammenhang steht, auf Zuteilung von Kraftstoff-Bezugscheinen

**Zutreffendes bitte ausfüllen bzw.  ankreuzen!**

<input type="checkbox"/> für Fahrten zur Arbeitsstelle/Ausbildungsstelle	<input type="checkbox"/> für Fahrten in Ausübung einer nicht-selbständigen Tätigkeit	<input type="checkbox"/> für Fahrten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben	<input type="checkbox"/> für Fahrten Behindert	<input type="checkbox"/> für Härtefälle	Der angekreuzte Grund ist mit einer Ziffer versehen. Der mit gleicher Ziffer versehene Abschnitt ist im folgenden entsprechend auszufüllen.
Abschn. 1	Abschn. 2	Abschn. 3	Abschn. 4	Abschn. 5	<input type="checkbox"/>

③

Der Antrag wird gestellt für die Versorgungsperiode beginnend am	<b>Bitte beachten!</b> Nur zulässig, wenn Antragsteller den Kraftstoffbedarf für die weiteren Versorgungsperioden bei der Antragstellung bereits absehen kann und nicht mit Veränderungen rechnet. Dennoch nach Antragstellung eintretende Veränderungen, die den geltendgemachten Bedarf vermindern, sind unverzüglich anzugeben.
	Der Antrag soll auch für weitere Versorgungsperioden gelten, und zwar bis einschließlich Monat
	max. 12 Monate nach Beginn der ersten Versorgungsperiode

④

<b>Art des Fahrzeugs:</b>		<b>Mofa/Moped Klein-Kraftrad bis 50 ccm</b>		<b>Benötigte Kraftstoffart:</b>	
<input type="checkbox"/> Pkw	<input type="checkbox"/> Motorrad	<input type="checkbox"/> Hubraum ccm	<input type="checkbox"/> Lkw	<input type="checkbox"/> Sonstige	<input type="checkbox"/> Benzin <input type="checkbox"/> Diesel
Hubraum ccm	Hubraum ccm	Vers.-Kennzeichen	Hubraum ccm	Hubraum ccm	
Amtl. Kennzeichen	Amtl. Kennzeichen		Amtl. Kennzeichen	Amtl. Kennzeichen	

**1 Fahrten zur Arbeitsstelle/Ausbildungsstelle**

⑤ Fahrzeugbenutzer:

Fahrzeughalter <input type="checkbox"/> (Anschrift siehe oben)	Sonstige Fahrzeugbenutzer (Namen, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Zustellpostamt)
---	---

Anschrift der Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle (Namen, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Zustellpostamt)

⑥

<b>Kürzeste Wegstrecke zwischen</b>	Bestimmungsstation (öffentliches Verkehrsmittel) und Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle km	<b>Fahrtzeit</b> zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle bei kürzester Wegstrecke	Fahrten im Monat insgesamt Anzahl
Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle km	Wohnung und öffentlichem Verkehrsmittel km	mit Fahrzeug, für das Bezugscheine beantragt werden Std.	mit öffentlichen Verkehrsmitteln Std.

⑦

Bei Pkw und Krafträder: Warum ist ein Fußweg oder die Benutzung anderer Beförderungsmittel nicht möglich? (Bitte kurz begründen!)	Bestätigung des Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses und der Anzahl der monatlichen Fahrten durch Arbeitgeber bzw. Ausbildungsstelle:  (Stempel, Datum und Unterschrift)
---	---

**2 Fahrten in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit**

(8) Genaue Bezeichnung der beruflichen Tätigkeit			
Arbeitgeber			
(9) Arbeitsbereich			
(10) Einsatzzwecke des Fahrzeugs			
<b>(11) In Ausübung dieser Tätigkeit gefahrene Kilometer in den letzten 12 Monaten vor Beginn der ersten Versorgungsperiode.</b> (Bei zwischenzeitlichem Fahrzeugwechsel ggf. auch mit dem früher benutzten Fahrzeug): km insgesamt      km pro Monat		<b>Bitte beachten!</b> Ein gegenüber dem bisherigen Bedarf <b>erhöhter Bedarf</b> kann grundsätzlich <b>nicht</b> anerkannt werden.  Angabe der <b>zukünftig</b> zu fahrenden Kilometer, wenn <b>geringerer Bedarf</b> besteht, oder soweit wegen Neuaufnahme der Tätigkeiten für die Vergangenheit keine Angaben möglich sind: km pro Monat	
<b>(12) Bei Pkw und Krafträder: Warum ist ein Fußweg oder die Benutzung anderer Beförderungsmittel nicht möglich? (Bitte kurz begründen!)</b>		Bestätigung der Angaben in diesem Abschnitt durch den Arbeitgeber:  (Stempel, Datum und Unterschrift)	

**3 Fahrten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben**

(13) Genaue Bezeichnung dieser Aufgabe	Erfolgen die Fahrten gleichzeitig in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit, so ist  <b>nur</b> Abschnitt 2 auszufüllen.		
(14) Einsatzzweck des Fahrzeugs			
<b>(15) In Ausübung dieser Tätigkeit gefahrene Kilometer in den letzten 12 Monaten vor Beginn der ersten Versorgungsperiode.</b> (Bei zwischenzeitlichem Fahrzeugwechsel ggf. auch mit dem früher benutzten Fahrzeug): km insgesamt      km pro Monat		<b>Bitte beachten!</b> Ein gegenüber dem bisherigen Bedarf <b>erhöhter Bedarf</b> kann grundsätzlich <b>nicht</b> anerkannt werden.  Angabe der <b>zukünftig</b> zu fahrenden Kilometer, wenn <b>geringerer Bedarf</b> besteht, oder soweit wegen Neuaufnahme der Tätigkeiten für die Vergangenheit keine Angaben möglich sind: km pro Monat	
<b>(16) Bei Pkw und Krafträder: Warum ist ein Fußweg oder die Benutzung anderer Beförderungsmittel nicht möglich? (Bitte kurz begründen!)</b>		Bestätigung der Angaben in diesem Abschnitt durch die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe zuständige Stelle:  (Stempel, Datum und Unterschrift)	

**Fahrten Behindter, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung auf die Benutzung eines Fahrzeugs angewiesen sind**

(17)	<input type="checkbox"/> Antragsteller	Ehegatte (Vorname) ↓	Kind (Vorname) ↓	Sonst. Angehörige(r) im Hausstand des Antragstellers (Name) ↓
(18)	Begründung, warum die genannte Person wegen Art oder Schwere der Behinderung auf die Benutzung eines Fahrzeugs angewiesen ist:			
<p>Benutzt der Behinderte das Fahrzeug für die in den Abschnitten 1 bis 3 genannten Zwecke, so sind diese Abschnitte auszufüllen und die vorgegebenen Bestätigungen einzuholen.</p> <p>↓ Nur soweit für sonstige Fahrtzwecke Kraftstoff benötigt wird, ist folgendes anzugeben!</p>				
(19)	Fahrtzwecke, für die der Kraftstoff benötigt wird:			
(20)	Für diese Zwecke gefahrene Kilometer in den letzten 12 Monaten vor Beginn der ersten Versorgungsperiode. (Bei zwischenzeitlichem Fahrzeugwechsel ggf. auch mit dem früher benutzten Fahrzeug):		<b>Bitte beachten!</b> Ein gegenüber dem bisherigen Bedarf erhöhter Bedarf kann grundsätzlich nicht anerkannt werden.   Angabe der zukünftig zu fahrenden Kilometer, wenn geringerer Bedarf besteht, oder soweit wegen Neuaufnahme der Fahrten für die Vergangenheit keine Angaben möglich sind: km pro Monat	
	km insgesamt	km pro Monat	ab Monat	

**5 Kraftstoffbedarf in Härtefällen**

(21)	Bei Antragstellung für <b>eine</b> Versorgungsperiode:  Angabe der zu fahrenden Kilometer, für die Kraftstoff benötigt wird (ggf. zusätzlich zu den in den Abschnitten 1 bis 4 angegebenen Kilometern).  km ↓	Bei Antragstellung für <b>mehrere</b> Versorgungsperioden:  Durchschnittlich monatlich zu fahrende Kilometer, für die Kraftstoff benötigt wird (ggf. zusätzlich zu den in den Abschnitten 1 bis 4 angegebenen Kilometern).  km monatlich ↓
(22)	Genaue Angabe der Zwecke, für die der Kraftstoff benötigt wird und Begründung, warum Zuteilung aus zwingenden persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden:	

Seite 4

- ② Wenn dieser Antrag – z. B. in Härtefällen – einen früheren für die gleichen Zwecke und Zeiträume gestellten Antrag ergänzt, bitte Datum des früheren Antrages angeben.

Datum



- ④ Bemerkungen:

- ③ Anlagen:

Ich versichere, die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und für das genannte Fahrzeug keinen weiteren Antrag über den ausdrücklich bezeichneten Antrag hinaus für die im Antrag genannten Zwecke und Zeiträume gestellt zu haben.  
Mit ist bewußt, daß falsche Angaben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ort, Datum

Telefon (Ortsnetzkennzahl, Teilnehmer-Nr.)

(Unterschrift)

**Anlage 2**  
Vorderseite

① An Antragsbearbeitende Behörde

**Zutreffendes bitte ausfüllen bzw.  ankreuzen!**

② Antrag auf Zuteilung von Kraftstoff-Bezugscheinen für

<input type="checkbox"/> Gewerbetreibende	<input type="checkbox"/> Landwirte	<input type="checkbox"/> freiberuflich oder sonst selbständig Tätige	<input type="checkbox"/> juristische Personen oder sonstige Vereinigungen des privaten Rechts
---	------------------------------------	--	---

③ Antragsteller

**Nicht vom Antragsteller auszufüllen!**

Eingangsdatum
Bearbeitungsdatum

Name  
Vorname  
Firma  
Straße  
PLZ, Ort  
⑤

⑥ Nähere Bezeichnung des Unternehmens / der Branche

⑦

Der Antrag wird gestellt für die Versorgungsperiode beginnend am	<b>Bitte beachten!</b> Nur zulässig, wenn Antragsteller den Kraftstoffbedarf für die weiteren Versorgungsperioden bei der Antragstellung bereits absehen kann und nicht mit Veränderungen rechnet. Dennoch nach Antragstellung eintretende Veränderungen, die den geltendgemachten Bedarf vermindern, sind unverzüglich anzugeben. Der Antrag soll auch für weitere Versorgungsperioden gelten, und zwar bis einschließlich Monat
--	--

max. 12 Monate nach Beginn der ersten Versorgungsperiode

⑧ Beantragt werden Kraftstoff-Bezugscheine für

<input type="checkbox"/> gewerbliche, landwirtschaftliche oder berufliche Zwecke.	<input type="checkbox"/> Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (dazu <b>nur Anlage C ausfüllen!</b> )
---	---

**Nur bei Anträgen ausfüllen, die für die erste Versorgungsperiode nach Beginn der Kraftstoff-Lieferbeschränkung gestellt werden!**

⑨ Vom Gesamtbedarf für gewerbliche, landwirtschaftliche oder berufliche Zwecke (außer Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte) in dieser Versorgungsperiode werden nach Abzug anzurechnender Grundmengen von:

Liter Benzin	Liter Diesel
--------------	--------------

⑩ Inwieweit **Grundmengen** anzurechnen sind, wird vor Beginn der Versorgungsperiode durch Verordnung bestimmt.

⑪ Bezugscheine beantragt über:

Liter Benzin	Liter Diesel
--------------	--------------

Abholberechtigter für Bezugscheine (Name, Vorname)

Nur ausfüllen, wenn Bezugscheine vorab ausgegeben werden und Abholung nicht durch Antragsteller selbst erfolgt.

⑫ Ich versichere, die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und keinen weiteren Antrag über den ausdrücklich bezeichneten Antrag hinaus für die im Antrag genannten Zwecke, Fahrzeuge, Maschinen oder Motoren und Zeiträume gestellt zu haben. Mir ist bewußt, daß falsche Angaben als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.  
Ort, Datum:

⑬ Herr/Frau (Name, Telefon-Ortsnetzkennzahl und Teilnehmer-Nr.) (Unterschrift)

Für Rückfragen zuständig!

⑭ **⇒ Nicht vom Antragsteller auszufüllen!**

Bezugscheine wurden vorab ausgegeben über:

Liter Benzin	Liter Diesel
--------------	--------------

Bestätigung des Empfängers: (Unterschrift)

Ausgabestelle

(Stempel und Unterschrift)

## Rückseite

**Kraftstoffbedarf für gewerbliche, landwirtschaftliche oder berufliche Zwecke**  
 (außer Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte)

- ⑯ Kraftstoffbedarf pro Monat des Antragszeitraumes:

Liter Benzin

Liter Diesel

Bei monatlichen Bedarfssänderungen ist der Durchschnittsbedarf anzugeben und der Bedarf für die einzelnen Monate nachfolgend aufzuschlüsseln:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Liter Benzin
						Liter Diesel
Julii	August	September	Okttober	November	Dezember	Liter Benzin
						Liter Diesel

- ⑯ Bisheriger Kraftstoffverbrauch pro Monat im dem Antragszeitraum entsprechenden Vergleichszeitraum des Vorjahres:

Liter Benzin

Liter Diesel

Bei monatlichen Verbrauchsänderungen ist der Durchschnittsverbrauch anzugeben und der Verbrauch für die einzelnen Monate nachfolgend aufzuschlüsseln:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Liter Benzin
						Liter Diesel
Julii	August	September	Okttober	November	Dezember	Liter Benzin
						Liter Diesel

- ⑯ **Bitte beachten!** Ein Bedarf pro Monat (bei monatlichen Änderungen Durchschnittsbedarf), der höher ist als der bisherige Verbrauch pro Monat (bei monatlichen Änderungen Durchschnittsverbrauch), wird grundsätzlich **nicht anerkannt**. Ein anderer Bedarf kann jedoch anerkannt werden, soweit diesem wegen Neuaufnahme der gewerblichen, landwirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit ein Verbrauch im Vergleichszeitraum des Vorjahrs nicht gegenübersteht.

- ⑰ Bemerkungen zum geltendgemachten Bedarf:

(z.B. Begründung, wenn in Fällen unbilliger Härte ein höherer Bedarf geltendgemacht wird)

- ⑯ Anzahl der vom Antrag erfaßten Fahrzeuge, Maschinen und Motoren:

Pkw      Nutzfahrzeuge      Maschinen usw.

⑯ Der geltendgemachte Bedarf ist in Anlage A nach Fahrzeugen, in Anlage B nach Maschinen oder Motoren aufzuschlüsseln.  
 Der Antragsteller kann stattdessen auch eigene Aufstellungen verwenden, die inhaltlich jedoch die in den Anlagen A und B vorgeschriebenen Angaben enthalten müssen. Zusätzliche Angaben können angefordert werden.

- ⑯ Wenn dieser Antrag – z. B. in Härtefällen – einen früheren für die gleichen Zwecke und Zeiträume gestellten Antrag ergänzt, bitte Datum des früheren Antrages angeben.

Datum

↓ Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

- ⑯ Bei Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Landwirtschaftskammer:

Der Antragsteller hat den angegebenen Bedarf in Höhe von

Liter Benzin

Liter Diesel

für insgesamt (Anzahl)

Pkw      Nutzfahrzeuge      Maschinen etc.

glaubhaft gemacht.

Siegel  
der  
Kammer

Ort, Datum

nicht glaubhaft gemacht.

(Unterschrift)

**Anlage A****Fahrzeugliste****Anlage A** zum Antrag auf Zuteilung von Kraftstoff-Bezugscheinen

Die Ziffern 3 bis 10 sind nur bei Krafträder, Pkw, Lkw und Bussen, nicht bei sonstigen Fahrzeugen auszufüllen.

Bei sonstigen Fahrzeugen sind lediglich die Anzahl sowie Art und Typ des Fahrzeugs anzugeben.

Werden Bezugscheine für mehr als 6 Fahrzeuge beantragt, für die Einzelangaben nach Ziffern 3 bis 10 zu machen sind, kann der Antragsteller die Angaben für gleiche Fahrzeugtypen mit gleichem Hubraum oder zul. Gesamtgewicht, gleicher Kraftstoffart und gleichem Einsatzzweck zusammenfassen und die durchschnittliche monatliche Fahrleistung pro Fahrzeug dieses Typs einsetzen. In diesem Fall sind eine gesonderte Auflistung aller Kennzeichen beizufügen und die Fahrzeuge gesondert aufzuführen (nach Kennzeichen, Typ und Hubraum), die vom Halter auch privat genutzt werden.

①

Der für gewerbliche, landwirtschaftliche oder berufliche Zwecke geltendgemachte Bedarf (außer Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte) betrifft folgende Fahrzeuge:

⑩

Im Antragszeitraum erwartete durchschnittliche monatliche Fahrleistung

⑨

Durchschnittliche monatliche Fahrleistung für gewerbliche Zwecke usw. im dem Antragszeitraum entsprechenden Vergleichszeitraum des Vorjahres (bei zwischenzeitlichem Fahrzeugwechsel ggf. auch mit dem früher benutzten Fahrzeug)

② Anzahl	③ Art und Typ des Fahrzeugs	④ Amtliches Kennzeichen bzw. Versicherungs- Kennzeichen	⑤ Bei Kraf- räder und Pkw:  Hubraum in ccm, bei Lkw und Bussen zulässiges Gesamt- gewicht	⑥ Bitte ankreuzen, wenn Fahrzeug vom Halter auch privat genutzt wird	⑦ Benz.   Dies.	⑧ <b>Einsatzzweck:</b> z. B. Gütertransport, gewerblicher Personentransport, Vermietung an Selbstfahrer, Geschäftsreisen, bei Ärzten Hausbesuche von Patienten usw.	km	km

Bei Personenkraftwagen und Krafträder, bei denen sich nicht bereits aus dem Einsatzzweck ergibt (wie z. B. bei gewerblichem Personentransport), daß andere Beförderungsmöglichkeiten nicht in Betracht kommen:

Warum ist ein Fußweg oder die Benutzung anderer Beförderungsmittel nicht möglich? (Bitte kurz begründen!)

## Anlage B

## Anlage B zum Antrag auf Zuteilung von Kraftstoff-Bezugscheinen

(1)

Liste der  
Maschinen oder Motoren,  
für die  
Kraftstoff beantragt wird:

(2) Anzahl	(3) Bezeichnung der Maschine oder des Motors (Marke, Typ)	(4) Angaben in DIN kw, soweit bekannt, sonst in PS		(5) Durchschnittliche Betriebsstunden pro Monat im dem Antrags- zeitraum entsprechenden Vergleichs- zeitraum des Vorjahres	(6) Durchschnittlicher Monatsverbrauch in Litern im dem Antragszeitraum entsprechenden Vergleichszeitraum des Vorjahres	
		DIN kw	PS		Benzin	Diesel
Insgesamt						

**Anlage C****Anlage C** zum Antrag auf Zuteilung von Kraftstoff-Bezugscheinen

Fahrten zwischen  
Wohnung und Betriebsstätte

**Zutreffendes bitte  
ausfüllen bzw.  ankreuzen!**

Art des Fahrzeugs:

<input type="checkbox"/> Pkw	<input type="checkbox"/> Motorrad	Mofa/Moped, Kleinkraftrad bis 50 ccm	<input type="checkbox"/> Lkw und sonstige Fahrzeuge
Hubraum ccm	Hubraum ccm	Versicherungs-Kennzeichen	Hubraum ccm
Amtl. Kennzeichen	Amtl. Kennzeichen		Amtl. Kennzeichen

Benötigte Kraftstoffart:

Benzin     Diesel

Fahrzeugbenutzer, falls vom Halter verschieden (Familienname, Vorname)

Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Zustellpostamt)

Anschrift der Betriebsstätte (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Zustellpostamt)

Kürzeste Entfernung

zwischen Wohnung und Betriebsstätte km	zwischen Wohnung und öffentlichen Verkehrsmitteln km	zwischen Bestimmungs- station (öffentliches Verkehrsmittel) und Betriebsstätte km	Fahrtzeit zwischen Wohnung und Betriebsstätte bei kürzester Entfernung  für Fahrzeug, für das Bezugscheine beantragt werden  Std.	mit öffentlichen Verkehrsmitteln  Std.	Fahrten <b>insgesamt</b> im Monat  Anzahl
--	---	--	--	--	---

Bei Personenkraftwagen und Krafträder:

Warum ist ein Fußweg oder die Benutzung anderer Beförderungsmittel nicht möglich?

**Anlage 3**  
Vorderseite

① An

Antrags- bearbeitende Behörde	Antragsteller (Name und Anschrift)	Nicht vom Antragsteller auszufüllen!
		Eingangsdatum
		Bearbeitungsdatum

- ② Antrag von Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts auf Zuteilung von Kraftstoff-Bezugscheinen

**Zutreffendes bitte ausfüllen bzw.  ankreuzen!**

Dieser Vordruck ist auch verwendbar für Anträge diplomatischer Vertretungen, der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, berufskonsularischer Vertretungen, bevorrechtigter internationaler Organisationen sowie der verbündeten Streitkräfte und für die Bedarfsanmeldung der Deutschen Bundesbahn.

Antragsberechtigt ist bei Fahrzeugen der Halter, bei sonstiger Nutzung von Kraftstoff der Betreiber der Maschinen oder Motoren, für die Bezugscheine beantragt werden.

③

	<b>Bitte beachten!</b> Nur zulässig, wenn Antragsteller den Kraftstoffbedarf für die weiteren Versorgungsperioden bei der Antragstellung bereits absehen kann und nicht mit Veränderungen rechnet. Dennoch nach Antragstellung eintretende Veränderungen, die den geltend gemachten Bedarf vermindern, sind unverzüglich anzugeben.	Wenn dieser Antrag einen früheren für die gleichen Zwecke und Zeiträume gestellten Antrag ergänzt, bitte Datum des früheren Antrages angeben:
Der Antrag wird gestellt für die Versorgungsperiode beginnend am	Der Antrag soll auch für weitere Versorgungsperioden gelten, und zwar bis einschließlich Monat	max. 12 Monate nach Beginn der ersten Versorgungsperiode

④

<b>Nur bei Anträgen ausfüllen, die für die erste Versorgungsperiode nach Beginn der Kraftstoff-Lieferbeschränkung gestellt werden!</b>		
Vom Gesamtbedarf in dieser Versorgungsperiode werden nach Abzug anzurechnender Grundmengen von:	Liter Benzin	Liter Diesel
Bezugscheine beantragt über:	Liter Benzin	Liter Diesel
Abholberechtigter für Bezugscheine (Name, Vorname)	Inwieweit <b>Grundmengen</b> anzurechnen sind, wird vor Beginn der Versorgungsperiode durch Verordnung bestimmt.	
	Nur ausfüllen, wenn Bezugscheine <b>vorab</b> ausgegeben werden.	

⑤

Bezugscheine wurden vorab ausgegeben über:	Ausgabestelle:
Liter Benzin	Liter Diesel
Bestätigung des Empfängers:	
(Unterschrift)	(Stempel und Unterschrift)

## Angabe des Kraftstoffbedarfs, für den Bezugscheine benötigt werden

⑥ **Bitte beachten!**

Der pro Monat des Antragszeitraums geltendgemachte Bedarf (bei monatlichen Änderungen Durchschnittsbedarf) darf grundsätzlich den Verbrauch pro Monat des Vergleichszeitraums des Vorjahres (bei monatlichen Änderungen Durchschnittsverbrauch) nicht überschreiten.

Ein anderer Bedarf kann jedoch anerkannt werden, soweit wegen Neuaufnahme der Tätigkeit ein Verbrauch im Vergleichszeitraum des Vorjahres nicht vorliegt.

Zur Verminderung des Kraftstoffbedarfs bei Fahrzeugen sind – soweit möglich – öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

⑦ Angabe des Kraftstoffbedarfs für die Monate, für die der Antrag gelten soll  
(max. 12 Monate nach Beginn der ersten Versorgungsperiode)

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Liter Benzin
						Liter Diesel
Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Liter Benzin
						Liter Diesel
Benzin	Diesel					
		↳ Durchschnitt pro Monat				

## ⑧ Bei Fahrzeugen:

Angaben von Zahl und Art der Fahrzeuge

Pkw  
(Anzahl)

Nutzfahrzeuge  
(Anzahl)

**Bitte beachten!**

Sind für die erste Versorgungsperiode, für die dieser Antrag gestellt ist, auf den geltendgemachten Bedarf Grundmengen anzurechnen, so sind die Fahrzeuge, für die Bezugscheine über eine Grundmenge zugeteilt werden, nach den durch Verordnung bestimmten Kriterien aufzulisten, die für die Höhe der Zuteilung maßgebend sind:

(z. B. 10 Pkw mit Hubraum von ... bis ...)

⑨ **Bei sonstiger Kraftstoffnutzung:**

Angabe des Nutzungszwecks und Begründung der Nutzungsnotwendigkeit

## ⑩ Soweit durch Verordnung eine vorrangige Zuteilung oder die Höhe der Zuteilung von einem bestimmten Verwendungszweck abhängig gemacht ist, ist der auf diese Verwendungszwecke entfallende Anteil am erwarteten monatlichen Bedarf aufzuschlüsseln:

↳ Angabe entweder in Prozent des erwarteten Bedarfs, falls der Anteil am monatlichen Bedarf gleichbleibend ist,  
oder in effektiven Zahlen für die einzelnen Monate.

Ort, Datum	(Siegel)
(Unterschrift)	
Herr/Frau (Name, Telefon-Ortsnetzkennzahl und Teilnehmer-Nr.)	
↳ Für Rückfragen zuständig!	

**Verordnung  
über Lieferbeschränkungen für leichtes Heizöl in einer Versorgungskrise  
(Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung – HeizöLLBV)**

Vom 26. April 1982

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 und des § 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das durch Gesetz vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2305) zuletzt geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**1. Abschnitt**

**Liefer- und Bezugsbeschränkungen  
für leichtes Heizöl**

**§ 1**

**Liefer- und Bezugsbeschränkungen**

(1) Heizölhändler und im Betrieb von Heizölhändlern Beschäftigte dürfen leichtes Heizöl an Abnehmer nur bis zu der Menge liefern, die sich aus einer Verordnung nach § 2 und in den Fällen besonderen Bedarfs aus einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 4 ergibt. Abnehmer dürfen leichtes Heizöl nur bis zu dieser Menge beziehen.

(2) Heizölhändler ist, wer gewerbsmäßig in eigenem oder in fremdem Namen leichtes Heizöl liefert. Abnehmer ist, wer leichtes Heizöl zum Zweck des Endverbrauchs bezieht.

**§ 2**

**Umfang der Lieferung und des Bezugs**

(1) Durch Verordnung werden bestimmt

1. die Menge, bis zu der leichtes Heizöl geliefert und bezogen werden darf, in einem Vomhundertsatz einer Referenzmenge, die nach den §§ 4 bis 7 zu ermitteln ist,
2. die Verwendungszwecke und Zeiträume, für die Liefer- und Bezugsbeschränkungen gelten.

(2) In der Verordnung kann für den überwiegenden Teil der Abnehmer ein Regelvomhundertsatz festgelegt und bestimmt werden, daß insbesondere für folgende Verwendungszwecke höhere Vomhundertsätze gelten:

1. Verwendung von leichtem Heizöl in Krankenhäusern, Heimen für Behinderte oder für Klein- und Kleinstkinde, in Kindergärten sowie Alten- und Pflegeheimen.
2. Verwendung von leichtem Heizöl in einer Heizölvoraus-  
brauchsanlage ausschließlich zu öffentlichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder freiberuflichen Zwecken. Die Beheizung von Räumen fällt nur dann darunter, wenn zur Erfüllung dieser Zwecke eine bestimmte Mindesttemperatur in den Räumen erforderlich ist, die bei Belieferung nach dem Regelvomhundertsatz nicht erreicht werden kann.
3. Verwendung von leichtem Heizöl in einer Heizölvoraus-  
brauchsanlage teils zu einem in Nummer 2 bezeichneten Zweck, teils zur sonstigen Raumheizung und Warmwasseraufbereitung.

(3) Werden nach Absatz 2 für bestimmte Verwendungszwecke höhere Vomhundertsätze festgesetzt oder bleiben sie von Liefer- und Bezugsbeschränkungen nach Absatz 1 ausgenommen, so stellen die zuständigen Stellen den Abnehmern für Heizölvoraus-  
brauchsanlagen, die diesen Zwecken dienen, auf Antrag eine Bescheinigung über den Verwendungszweck der Heizölvoraus-  
brauchsanlage nach dem Muster der Anlage 1 aus. Der Abnehmer hat nachzuweisen, daß seine Anlage einem der in Absatz 2 genannten Verwendungszwecke dient. Bei Zugehörigkeit des Abnehmers zu einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Landwirtschaftskammer kann dieser Nachweis durch eine Bestätigung der zuständigen Kammer erbracht werden, daß die Anlage einem der in Absatz 2 genannten Zwecke dient.

**§ 3**

**Fälle besonderen Bedarfs**

(1) Führt eine Bezugsbeschränkung nach § 2 zu einer unzumutbaren Härte, so können die zuständigen Stellen dem Abnehmer auf Antrag ein zusätzliches Bezugsrecht (in Litern) in dem Umfang bewilligen, der zur Beseitigung der Härte erforderlich ist. Eine unzumutbare Härte liegt vor, wenn die Bezugsbeschränkung erhebliche persön-

liche oder wirtschaftliche Nachteile zur Folge hat, die über das der Allgemeinheit zugemutete Maß hinausgehen.

(2) In gleicher Weise können die zuständigen Stellen ein zusätzliches Bezugsrecht bewilligen, wenn sonst die Erfüllung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben erheblich gefährdet wäre.

(3) Der Abnehmer hat die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 glaubhaft zu machen. Bei Zugehörigkeit des Abnehmers zu einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Landwirtschaftskammer kann das Vorliegen erheblicher wirtschaftlicher Nachteile durch eine Bescheinigung der zuständigen Kammer glaubhaft gemacht werden.

(4) Über das nach den Absätzen 1 und 2 bewilligte Bezugsrecht erhält der Abnehmer eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2.

## 2. Abschnitt

### Ermittlung der Referenzmengen

#### § 4

##### **Referenzmenge auf Grund bisherigen Bezugs und Referenzzeit**

(1) Die Referenzmenge ist, soweit sich nicht aus den §§ 5 bis 7 etwas anderes ergibt, nach der Menge leichten Heizöls zu bestimmen, die in der Referenzzeit für die Heizölverbrauchsanlage des Abnehmers bezogen worden ist. Die Referenzmenge beträgt ein Drittel dieser Menge (in Litern).

(2) Die Referenzzeit beträgt 36 Monate. Ihr Beginn und ihr Ende werden durch Verordnung festgelegt.

#### § 5

##### **Referenzmenge bei Neu- und Zusatzbedarf für Raumheizung**

(1) Bei Heizölverbrauchsanlagen, die der Raumheizung dienen und die nach Beendigung der Referenzzeit neu in Betrieb genommen werden, errechnet sich die Referenzmenge (in Litern), indem die Fläche (in Quadratmetern) der zur Beheizung eingerichteten Räume mit einem Faktor multipliziert wird, der durch Verordnung bestimmt wird. Entsteht bei Raumheizungsanlagen nach Beendigung der Referenzzeit durch bauliche Erweiterungen ein zusätzlicher Bedarf, so wird die Fläche der zur Beheizung eingerichteten zusätzlichen Räume mit diesem Faktor multipliziert. In der Verordnung können für die verschiedenen Arten und nach dem Alter der Gebäude unterschiedliche Faktoren bestimmt werden.

(2) Dienen solche Raumheizungsanlagen auch der zentralen Warmwasserversorgung, so wird die nach Absatz 1 errechnete Menge um 22 vom Hundert erhöht.

(3) Bei Neubauten wird die nach Absatz 1 errechnete Menge im ersten Jahr nach Fertigstellung um 15 vom Hundert, im zweiten Jahr um 5 vom Hundert erhöht.

(4) Ist der neue oder zusätzliche Bedarf während der Referenzzeit aufgetreten und ist die nach den Absätzen

1 bis 3 für die Gesamtfläche der zur Beheizung eingerichteten Räume ermittelte Menge größer als die nach § 4 ermittelte Menge, so kann diese um die Unterschiedsmenge erhöht werden.

(5) Über die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelte Referenzmenge stellen die zuständigen Stellen dem Abnehmer auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 aus. Der Abnehmer hat die hierfür erforderlichen Angaben glaubhaft zu machen. Er hat im Falle des Absatzes 4 außerdem anzugeben, bei welchen Heizölhändlern und in welchen Mengen er in der Referenzzeit leichtes Heizöl bezogen hat.

#### § 6

##### **Referenzmenge bei Neu- und Zusatzbedarf für öffentliche, gewerbliche, landwirtschaftliche und freiberufliche Zwecke**

(1) Bei Heizölverbrauchsanlagen, ausgenommen Raumheizungsanlagen, die ganz oder teilweise öffentlichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder freiberuflichen Zwecken dienen und die nach Beendigung der Referenzzeit neu in Betrieb genommen werden, bemäßt sich die Referenzmenge nach dem Jahresverbrauch vergleichbarer Anlagen. Das gleiche gilt, wenn bei solchen Anlagen nach Beendigung der Referenzzeit durch bauliche Erweiterungen oder durch Veränderungen im Betrieb ein zusätzlicher Bedarf für diese Zwecke entsteht.

(2) Ist der neue oder zusätzliche Bedarf während der Referenzzeit aufgetreten und ist die nach Absatz 1 ermittelte Menge größer als die nach § 4 ermittelte Menge, so kann diese um die Unterschiedsmenge erhöht werden.

(3) Über die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Referenzmenge erhält der Abnehmer auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3. Er hat die erforderlichen Angaben glaubhaft zu machen. Bei Zugehörigkeit des Abnehmers zu einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Landwirtschaftskammer kann der Jahresverbrauch vergleichbarer Anlagen durch eine Bestätigung der zuständigen Kammer glaubhaft gemacht werden. Im Falle des Absatzes 2 hat der Abnehmer außerdem anzugeben, bei welchen Heizölhändlern und in welchen Mengen er in der Referenzzeit leichtes Heizöl bezogen hat.

#### § 7

##### **Referenzmenge bei Wechsel des Abnehmers**

(1) Hat bei einer Heizölverbrauchsanlage der Abnehmer während oder nach Beendigung der Referenzzeit gewechselt, so kann der neue Abnehmer die nach § 4 ermittelte Referenzmenge des bisherigen Abnehmers übernehmen. Die zuständigen Stellen bescheinigen dem neuen Abnehmer auf Antrag die Übernahme der Heizölverbrauchsanlage nach dem Muster der Anlage 4. Der neue Abnehmer hat die erforderlichen Angaben glaubhaft zu machen.

(2) Im übrigen ist bei einem Wechsel des Abnehmers während oder nach Beendigung der Referenzzeit die Referenzmenge des neuen Abnehmers nach den §§ 5 und 6 zu bestimmen.

### 3. Abschnitt

#### Sonstige Vorschriften für Heizölhändler

##### § 8

###### Lieferpflicht

(1) Heizölhändler sind verpflichtet, Abnehmern leichtes Heizöl gegen Bezahlung zu liefern, soweit entsprechende Mengen verfügbar sind.

(2) Heizölhändler sind berechtigt, die Höhe ihrer Lieferungen so zu bemessen, daß sie unter Berücksichtigung der erwarteten Nachfrage die Abnehmer gleichmäßig versorgen können. Zur Verweigerung einer Lieferung sind sie nur berechtigt, wenn die insgesamt zur Heizölverbrauchsanlage des Abnehmers gehörenden Vorratsbehälter noch zu 20 vom Hundert ihres Fassungsvermögens gefüllt sind und die verfügbaren Mengen unter Berücksichtigung der erwarteten Nachfrage zur Deckung des Bedarfs schlechter versorger Abnehmer benötigt werden.

(3) Heizölhändler dürfen Neukunden gegenüber bisherigen Kunden nicht benachteiligen.

##### § 9

###### Anordnung der Belieferung von Abnehmern

Die zuständigen Stellen können gegenüber Heizölhändlern, die ihre Lieferpflicht nach § 8 verletzen, auf Antrag anordnen, ihrer Lieferpflicht nachzukommen.

##### § 10

###### Feststellung der Bezugsrechte der Abnehmer durch Heizölhändler

(1) Heizölhändler haben, bevor sie Abnehmer beliefern, deren Bezugsrecht auf folgende Weise festzustellen:

1. Zunächst stellen sie die Referenzmenge des Abnehmers fest.

a) Für die Feststellung der Referenzmenge nach § 4 Abs. 1 ziehen sie ihre Lieferaufzeichnungen über die Belieferung des Abnehmers während der Referenzzeit heran. Hierbei dürfen nur Lieferungen berücksichtigt werden, bei denen der Name des Abnehmers und die Lieferanschrift mit dem Namen und der Anschrift, an die geliefert werden soll, übereinstimmen, außer wenn der Abnehmer eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 darüber vorlegt, daß er die Referenzmenge eines früheren Abnehmers übernommen hat.

b) Hat der Abnehmer leichtes Heizöl während der Referenzzeit bei anderen Heizölhändlern bezogen, so ist diese Menge auf Grund einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 festzustellen, die der Abnehmer vorzulegen hat.

c) Auch Referenzmengen, die nach den §§ 5 und 6 ermittelt worden sind, sind an Hand von Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 3 festzustellen.

2. Nach der Referenzmenge des Abnehmers errechnet der Heizölhändler, welche Menge leichten Heizöls dem in einer Verordnung nach § 2 bestimmten Vomhundertsatz entspricht. Dabei darf ein höherer als der Regelvomhundertsatz nur angewandt werden, wenn der Abnehmer eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 vorlegt.

3. Über ein zusätzliches Bezugsrecht nach § 3 muß der Heizölhändler sich eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 vorlegen lassen.

(2) Sind nach Absatz 1 Bescheinigungen vorzulegen, dann dürfen Heizölhändler nur gegen Vorlage der Originale dieser Bescheinigungen liefern. Die auf Grund von Bescheinigungen nach Anlage 2 oder 3 gelieferten Mengen haben sie darin einzutragen.

##### § 11

###### Eintragungen in die Lieferaufzeichnungen der Heizölhändler

(1) Heizölhändler haben bei Lieferungen von leichtem Heizöl, die auf Grund einer bei ihnen bezogenen Referenzmenge erfolgen, diese Menge in ihren Lieferaufzeichnungen neben den jeweiligen Liefermengen einzutragen.

(2) Liefern Heizölhändler leichtes Heizöl gegen Vorlage von Bescheinigungen, so haben sie in ihren Lieferaufzeichnungen neben den jeweiligen Liefermengen die Art der Bescheinigungen einzutragen.

(3) Bei Lieferungen von leichtem Heizöl, die teilweise auf Grund einer bei ihnen bezogenen Referenzmenge und teilweise gegen Vorlage einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 erfolgen, haben Heizölhändler in ihre Lieferaufzeichnungen die gelieferten Mengen entsprechend aufgeschlüsselt einzutragen.

##### § 12

###### Bescheinigungen der Heizölhändler über Lieferungen in der Referenzzeit

(1) Heizölhändler sind verpflichtet, Abnehmern, die sie während der Referenzzeit mit leichtem Heizöl beliefert haben, auf Verlangen unverzüglich und unentgeltlich Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 3 über die von ihnen gelieferten Teile der Referenzmenge auszustellen. Haben Heizölhändler schon vor Ausstellung der Bescheinigungen Lieferungen auf Grund dieser Referenzmengen vorgenommen, haben sie die gelieferten Mengen in die Bescheinigungen einzutragen.

(2) Heizölhändler haben die Ausstellung der Bescheinigungen in die Lieferaufzeichnungen über Lieferungen in der Referenzzeit einzutragen.

(3) Nach Ausstellung einer Bescheinigung darf auch der Aussteller nur noch gegen Vorlage der Bescheinigung liefern.

(4) Heizölhändler dürfen Bescheinigungen nach Absatz 1 Abnehmern nur einmal ausstellen.

**§ 13****Anordnung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 12**

Die zuständigen Stellen können gegenüber Heizölhändlern, die ihre Pflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 verletzen, auf Antrag anordnen, ihrer Pflicht zur Ausstellung von Bescheinigungen nachzukommen.

**4. Abschnitt**  
**Verfahrensvorschriften**
**§ 14****Verfahren, wenn Bescheinigungen nicht erlangt werden können oder abhanden gekommen sind**

(1) Die zuständigen Stellen können Abnehmern, die keine Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 erhalten, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 über die Referenzmenge oder den Teil davon ausstellen, den die Abnehmer von Heizölhändlern, von denen keine Bescheinigung erlangt werden kann, während der Referenzzeit bezogen haben.

(2) Die Abnehmer haben die von diesen Heizölhändlern bezogene Menge durch Vorlage der Rechnungen dieser Händler nachzuweisen. Sind nicht mehr alle Rechnungen vorhanden und können die von den Händlern bezogenen Mengen nicht auf andere Weise nachgewiesen werden, wird der entsprechende Teil der Referenzmenge nach den §§ 5 und 6 berechnet.

(3) Die zuständigen Stellen können bei Verlust einer Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 auf Antrag eine Ersatzbescheinigung über den noch nicht ausgenutzten Teil der ursprünglich bescheinigten Referenzmenge ausstellen. Der Abnehmer hat den Verlust, die Angaben über die in der Bescheinigung eingetragene Referenzmenge und die noch nicht ausgenutzte Menge glaubhaft zu machen.

**§ 15**  
**Zuständige Stellen**

Zuständige Stellen sind die nach § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes 1975 bestimmten Stellen.

**5. Abschnitt**  
**Nachweis des Bezugs von leichtem Heizöl**
**§ 16****Aufbewahrungsempfehlung an Abnehmer**

(1) Heizölhändler haben die ihren Abnehmern ausgestellten Lieferrechnungen über leichtes Heizöl mit der Lieferanschrift und folgender deutlich lesbarer Aufschrift zu versehen:

„Es wird empfohlen, diese Rechnung als Bezugsmengennachweis für den Fall einer Heizölbewirtschaftung vier Jahre aufzubewahren“.

(2) Die Rechnungen sollen von den Abnehmern vier Jahre aufbewahrt werden.

**§ 17****Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht der Heizölhändler**

(1) Heizölhändler haben Aufzeichnungen darüber zu führen, an welche Abnehmer (Name oder Firma, Anschrift), wann, in welcher Menge und an welche Lieferanschrift sie leichtes Heizöl geliefert haben, so weit sich die Angaben nicht aus den nach Handels- oder Steuerrecht erforderlichen Büchern oder sonstigen Unterlagen ergeben.

(2) Unbeschadet weitergehender Aufbewahrungsfristen sind die Aufzeichnungen vier Jahre aufzubewahren.

**6. Abschnitt**  
**Schlußvorschriften**
**§ 18****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 leichtes Heizöl liefert oder bezieht,
2. gegenüber den zuständigen Stellen nach § 5 Abs. 5 Satz 3 oder nach § 6 Abs. 3 Satz 4 zur Ermittlung der Referenzmenge nicht richtige oder nicht vollständige Angaben macht oder nach § 3 Abs. 3 Satz 1 zur Begründung eines besonderen Bedarfs oder nach § 5 Abs. 5 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz 2 oder § 7 Abs. 1 Satz 3 zur Ermittlung der Referenzmenge nicht richtige Angaben macht,
3. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ohne Vorlage des Originals einer Bescheinigung liefert,
4. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2, § 11 oder § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einträgt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 eine Bescheinigung nicht richtig oder nicht unverzüglich ausstellt,
6. entgegen § 12 Abs. 4 eine Bescheinigung mehr als einmal ausstellt oder
7. entgegen § 17 Abs. 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht aufbewahrt.

**§ 19****Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Energiesicherungsgesetzes 1975 auch im Land Berlin.

**§ 20****Inkrafttreten und Anwendung dieser Verordnung;  
Übergangsregelung**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 16 und 17 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 16 und 17 treten am 1. September 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Nachweis des Bezugs von leichtem Heizöl vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2797) außer Kraft.

(2) Voraussetzung für die Anwendung dieser Verordnung mit Ausnahme der §§ 16 und 17 ist

1. die Feststellung der Bundesregierung, daß die Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder § 2

Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975 gefährdet oder gestört ist,

2. der Erlaß einer Verordnung nach dem Energiesicherungsgesetz 1975, die diese Verordnung ergänzt.

(3) Beginnt die Referenzzeit vor dem 1. Mai 1983, so beträgt sie abweichend von § 4 Abs. 2 24 Monate. Die Referenzmenge beträgt in diesem Fall abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 die Hälfte der Menge, die in der Referenzzeit für die Heizölverbrauchsanlage des Abnehmers bezogen worden ist. Soweit in anderen Vorschriften auf § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 verwiesen wird, treten an die Stelle dieser Vorschriften bis zum 1. Mai 1983 die Sätze 1 und 2.

Bonn, den 26. April 1982

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

**Anlage 1**

Aussteller/Anschrift	Ort
	Datum

**Bescheinigung über erhöhte Bezugsberechtigung  
von leichtem Heizöl gemäß § 2 HeizölLBV (B 1)**

für den Zeitraum von - bis
Name, Anschrift des Antragstellers

Betr.: Heizölverbrauchsanlage(n)

Lieferanschrift: Ort, Straße, Hausnummer
--

Dem Antragsteller wird für diese Heizölverbrauchsanlage(n) folgender Verwendungszweck bescheinigt:

- Verwendung von leichtem Heizöl in Krankenhäusern, Heimen für Behinderte oder für Klein- und Kleinstkinder, in Kindergärten sowie Alten- und Pflegeheimen.
- Verwendung von leichtem Heizöl in einer Heizölverbrauchsanlage ausschließlich zu den in § 2 Abs. 2 Nr. 2 HeizölLBV genannten Zwecken.
- Verwendung von leichtem Heizöl in einer Heizölverbrauchsanlage teils zu einem im § 2 Abs. 2 Nr. 2 HeizölLBV bezeichneten Zweck, teils zur sonstigen Raumheizung und Warmwasserbereitung.

Dienstsiegel

---

Unterschrift

**Anlage 2**

Aussteller/Anschrift	Ort
	Datum

**Bescheinigung über zusätzliches Bezugsrecht für leichtes Heizöl in Fällen besonderen Bedarfs gemäß § 3 HeizöILBV (B 2)**

für den Zeitraum von - bis
Name, Anschrift des Antragstellers

**Betr.: Heizölverbrauchsanlage(n)**

Lieferanschrift: Ort, Straße, Hausnummer
--

Der Antragsteller ist berechtigt, für diese Heizölverbrauchsanlage(n) zusätzlich zu seiner ihm nach § 2 HeizöILBV zustehenden Menge zu beziehen:

Liter leichtes Heizöl

Dienstsiegel

Unterschrift

Auf das zusätzliche Bezugsrecht gelieferte Mengen:

1. \_\_\_\_\_ Liter

Rest \_\_\_\_\_ Liter

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

2. \_\_\_\_\_ Liter

Rest \_\_\_\_\_ Liter

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

3. \_\_\_\_\_ Liter

Rest \_\_\_\_\_ Liter

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

**Anlage 3**

Aussteller/Anschrift	Ort
	Datum

**Bescheinigung über Referenzmenge an leichtem Heizöl (B 3)**

für den Zeitraum der Lieferbeschränkung von - bis

Name, Anschrift des Antragstellers

Betr.: Heizölverbrauchsanlage(n)

**Lieferanschrift:** Ort, Straße, Hausnummer

Die Referenzmenge beträgt:

Liter

Der vom Aussteller gelieferte bzw. bestätigte Teil der Referenzmenge beträgt:

Liter

Dienstsiegel  
oder  
Firmenstempel

Unterschrift

Auf die Referenzmenge bzw. den Teil der Referenzmenge gelieferte Mengen:

1. \_\_\_\_\_ Liter

Rest \_\_\_\_\_ Liter

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

2. \_\_\_\_\_ Liter

Rest \_\_\_\_\_ Liter

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

3. \_\_\_\_\_ Liter

Rest \_\_\_\_\_ Liter

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

## Anlage 4

Aussteller/Anschrift	Ort
	Datum

**Bescheinigung der Übernahme einer Heizölverbrauchsanlage  
(Wechsel des Abnehmers) gemäß § 7 Abs. 1 HeizöLLBV (B 4)**

Name, Anschrift des Antragstellers	Übernahmedatum
------------------------------------	----------------

**Betr.: Heizölverbrauchsanlage(n)**

Lieferanschrift: Ort, Straße, Hausnummer
--

**Bisheriger Abnehmer:**

Name, Anschrift
-----------------

**Dienstsiegel****Unterschrift**

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 1982 – 1 BvR 807/80 –, ergangen auf Vorlage des Oberlandesgerichts München, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 5 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 2, §§ 2 bis 4 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509) ist mit Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit die geschäftsmäßige Erledigung der laufenden Lohnbuchhaltung (Lohnbuchhaltung mit Ausnahme des Einrichtens der Lohnkonten und der Abschlußarbeiten nach §§ 41 b, 42 b des Einkommensteuergesetzes) Personen untersagt wird, die eine kaufmännische Gehilfenprüfung bestanden haben.
2. § 8 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509) ist mit Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit Personen, die eine kaufmännische Gehilfenprüfung abgelegt haben, untersagt wird, das geschäftsmäßige Kontieren von Belegen oder die geschäftsmäßige Erledigung der laufenden Lohnbuchhaltung unaufgefordert anzubieten.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. April 1982

**Der Bundesminister der Justiz  
Schmude**

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 1982 – 1 BvL 116/78 –, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Frankfurt, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 104 Absatz 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3113) war mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit die nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes in seiner Fassung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315) einmalig in Anspruch genommene Mutterschutzzeit bei der Berechnung des Zeitraums der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung unberücksichtigt blieb.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. April 1982

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Erkel

---

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 1982 – 2 BvR 113/81 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel III des niedersächsischen Gesetzes zur Neubildung der Gemeinden Bad Laer, Glandorf und Didderse sowie zur Umbenennung der Gemeinde Söhlde vom 20. Februar 1981 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 13) verletzt Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und ist deshalb nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. April 1982

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Erkel

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 16, ausgegeben am 8. April 1982**

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 82	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 12. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> .....	389
2. 4. 82	<b>Gesetz zu dem Protokoll vom 10. Dezember 1981 zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt Spaniens</b> .....	399
16. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins .....	403
16. 3. 82	Bekanntmachung über das vorläufige Inkrafttreten des Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1979 .....	404
18. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes .....	405
18. 3. 82	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über das Projekt Aktives Magnetosphären-Plasma-Experiment mit Spurenionen .....	406
19. 3. 82	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen .....	410
19. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	410
23. 3. 82	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über psychotrope Stoffe .....	411
29. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung .....	412

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

**Nr. 17, ausgegeben am 20. April 1982**

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 82	<b>Gesetz zu den Zusatzvereinbarungen vom 29. August 1980 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens</b> .....	414 826-2-15-1
14. 4. 82	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Erhaltung der lebenden Meeres-schätze der Antarktis</b> .....	420
26. 3. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mauritius über Finanzielle Zusammenarbeit .....	438
29. 3. 82	Bekanntmachung des deutsch-luxemburgischen Vertrags über kulturelle Zusammenarbeit ...	440
29. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen .....	442
29. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen .....	443
29. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät .....	443
29. 3. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial .....	444

Preis dieser Ausgabe: 3,20 DM (2,40 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 18, ausgegeben am 22. April 1982**

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus .....	445
1. 4. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit .....	446
6. 4. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit .....	447
6. 4. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit .....	449
15. 4. 82	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg .....	450
16. 4. 82	Bekanntmachung zu dem deutsch-österreichischen Vertrag über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen .....	459

---

**Preis dieser Ausgabe:** 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

**Nr. 19, ausgegeben am 23. April 1982**

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 82	Bekanntmachung der Änderungen des Titels, der Präambel und von Artikeln des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation .....	469

---

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

**Nr. 20, ausgegeben am 28. April 1982**

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 82	Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen zu den Regelungen Nr. 11, 12, 14, 17 und 24 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zur Änderung der Regelungen Nr. 11, 12, 14, 17 und 24) .....	481
2. 4. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	483
6. 4. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit .....	483
14. 4. 82	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-afghanischen Luftverkehrsabkommens	485
19. 4. 82	Bekanntmachung des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See .....	485

*Die Anhänge 1 bis 7 zur Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen zu den Regelungen Nr. 11, 12, 14, 17 und 24 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung wird als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzesblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzesblattes Teil II wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.*

**Preis dieser Ausgabe:** 3,20 DM (2,40 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

### Verkündigungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
31. 3. 82 Einundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	68 8. 4. 82	9. 4. 82
31. 3. 82 Neunundachtzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) neu: 96-1-2-89	69 14. 4. 82	16. 4. 82
5. 4. 82 Verordnung TSF Nr. 3/82 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	72 17. 4. 82	15. 5. 82
6. 4. 82 Verordnung Nr. 4/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	72 17. 4. 82	1. 5. 82

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
--	---	-----------

### Vorschriften für die Agrarwirtschaft

- |           |  |           |         |
|-----------|--|-----------|---------|
| 25. 3. 82 | Verordnung (EWG) Nr. 691/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1215/81 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2511/80 über Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern in den Wirtschaftsjahren 1980/81 und 1981/82  | 26. 3. 82 | L 80/11 |
| 25. 3. 82 | Verordnung (EWG) Nr. 701/82 des Rates über die Grundregeln für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79   | 26. 3. 82 | L 80/30 |
| 26. 3. 82 | Verordnung (EWG) Nr. 707/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden | 27. 3. 82 | L 81/14 |
| 30. 3. 82 | Verordnung (EWG) Nr. 723/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für bestimmte Rohtabaksorten der Ernten 1981, 1982 und 1983  | 31. 3. 82 | L 85/6  |
| 31. 3. 82 | Verordnung (EWG) Nr. 751/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung neuer in der Landwirtschaft anwendbarer Umrechnungskurse für den belgischen Franken, den luxemburgischen Franken, die Deutsche Mark und den niederländischen Gulden  | 1. 4. 82  | L 86/49 |
| 31. 3. 82 | Verordnung (EWG) Nr. 752/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch   | 1. 4. 82  | L 86/50 |
| 31. 3. 82 | Verordnung (EWG) Nr. 761/82 des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1981/82  | 1. 4. 82  | L 86/68 |
| 31. 3. 82 | Verordnung (EWG) Nr. 764/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden                | 1. 4. 82  | L 87/4  |
| 1. 4. 82  | Verordnung (EWG) Nr. 772/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse  | 2. 4. 82  | L 88/12 |
| 1. 4. 82  | Verordnung (EWG) Nr. 773/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79   | 2. 4. 82  | L 88/13 |
| 2. 4. 82  | Verordnung (EWG) Nr. 790/82 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1981/82 für Schaf- und Ziegenfleisch  | 5. 4. 82  | L 91/1  |
| 2. 4. 82  | Verordnung (EWG) Nr. 791/82 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1981/82 für Rindfleisch   | 5. 4. 82  | L 91/3  |

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
--	---	-----------

**Andere Vorschriften**

30. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 724/82 der Kommission über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in Bulgarien, Polen, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien, der Tschechoslowakei und der Sowjetunion einerseits und die Einstellung des Verfahrens gegenüber den Einfuhren der gleichen Waren mit Ursprung in Ungarn andererseits	31. 3. 82	L 85/9
31. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 762/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3814/81 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Marokko	1. 4. 82	L 87/1
31. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 763/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3815/81 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Tunesien	1. 4. 82	L 87/3
31. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 765/82 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1982	1. 4. 82	L 87/5
31. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 766/82 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 848/81 ausgestellten Fischerei-Lizenzen	1. 4. 82	L 87/15
30. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 771/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Italien von Taschentüchern (Kategorie 89) mit Ursprung in Malaysia	2. 4. 82	L 88/10
31. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 776/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3439/80 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyester-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	3. 4. 82	L 89/1
31. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 777/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 90/82 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Phenol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	3. 4. 82	L 89/2
31. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 785/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilerzeugnissen (Kategorie 13) mit Ursprung in Singapur	3. 4. 82	L 89/20
31. 3. 82 Verordnung (EWG) Nr. 786/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von bestimmten Textilerzeugnissen (Kategorie 12) mit Ursprung in Thailand	3. 4. 82	L 89/22
2. 4. 82 Verordnung (EWG) Nr. 789/82 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Baumwollgarne mit Ursprung in der Türkei	3. 4. 82	L 90/1
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vom 7. Dezember 1981 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1982 (ABl. Nr. L 365 vom 21. 12. 1981)	23. 3. 82	L 77/11
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3603/81 des Rates vom 7. Dezember 1981 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1982 (ABl. Nr. L 365 vom 21. 12. 1981)	23. 3. 82	L 77/12

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 10,90 DM (9,60 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 374. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,  
abgeschlossen am 31. März 1982,  
ist im Bundesanzeiger Nr. 72 vom 17. April 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs  
sowie Hinweise auf die  
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung  
folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 72 vom 17. April 1982 kann zum Preis von 3,50 DM  
(2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5% Mehrwertsteuer)  
gegen Voreinsendung des Betrages  
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)  
bezogen werden.